

Landratsamt (30.14), Herrenfelder Str. 14, 72250 Freudenstadt

Stadtwerke Stuttgart GmbH
Kesselstraße 21-23
70327 Stuttgart

Kathrin Pfau
Zimmer 229
Herrenfelder Str. 14
72250 Freudenstadt
k.pfau@kreis-fds.de
07441920-5019
www.kreis-fds.de

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
30.14/106.11/12025010

25. Juni 2026

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in Alpirsbach, Gemarkung Alpirsbach, Gewinn "Oberer Reutiner Berg", Flst. Nr. 763

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 09.07.2025 erteilen wir Ihnen die

befristete immissionsschutzrechtliche Genehmigung

- zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3, Nennleistung 4,26 MW, Nabenhöhe 160 m, Rotordurchmesser 138 m, Gesamthöhe über Grund 229,13 m auf dem Grundstück in Alpirsbach, Gemarkung Alpirsbach, Gewinn „Oberer Reutinger Berg“, Flst. Nr. 763, Koordinaten: Geografische Breite 48° 20' 18,8376", geografische Länge 08° 24' 42,8292".
- Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung **wird befristet auf 30 Jahre, beginnend am Tag nach der Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides**, erteilt.
- Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird durch die in Ziffer II dieses Bescheids genannten Punkte inhaltlich näher bestimmt. Diese sind untrennbar mit der Genehmigung verbunden und nicht separat anfechtbar. Die Inhaltsbestimmungen (Ziffer II) sowie die Nebenbestimmungen (Ziffer III) sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage zu beachten bzw. umzusetzen.



Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Landratsamt Freudenstadt nach Artikel 13 und 14 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung finden Sie auf der Internetseite des Landratsamtes Freudenstadt unter der oben genannten Stelle.

Kontoinhaber: Landkreis Freudenstadt
Kreissparkasse Freudenstadt
IBAN: DE58 6425 1060 0000 0000 86
BIC: SOLADES1FDS
Postbank
IBAN: DE06 6001 0070 0004 5857 05
BIC: PBNKDEFF

4. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird unter der **aufschiebenden Bedingung** erteilt, dass zunächst die Eintragung der erforderlichen Abstandsflächenbaulasten zu Lasten der nachfolgend genannten Grundstücke erfolgt und mittels Vorlage einer Mehrfertigung der unterzeichneten Baulastenübernahmeerklärungen gegenüber dem Landratsamt Freudenstadt, untere Immissionsschutzbehörde, nachgewiesen wird:
 - Flst. Nr. 479, Gemarkung Reutin
 - Flst. Nr. 480, Gemarkung Reutin
 - Flst. Nr. 481, Gemarkung Reutin
5. Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die unter Ziffer I dieses Bescheids aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde. Die Windenergieanlage ist nach diesen Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Inhaltsbestimmungen unter Ziffer II und den Nebenbestimmungen unter Ziffer III nichts Anderes festgelegt ist.
6. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die folgenden, die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen ein:
 - 6.1. Baugenehmigung nach der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)
 - 6.2. Erlaubnis nach der Verordnung über den Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“ (Naturpark-Verordnung)
 - 6.3. befristete Waldumwandlung von ca. 10.617 m² auf Teilflächen des Flurstücks Nr. 763 der Gemarkung Alpirsbach für einen Zeitraum von 30 Jahren und 6 Monaten ab dem Tag nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides zwecks Errichtung und Betrieb der Windenergieanlage.
7. Die Genehmigung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nicht von der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung umfasst sind. Nicht miteingeschlossen und separat zu beantragen sind insbesondere die Waldumwandlungsgenehmigung für Flächen jenseits des Anlagenstandorts, die Genehmigung der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung, die Genehmigung der Kabeltrasse zum Netzverknüpfungspunkt (Einspeisung), die Baugenehmigung für die Baustelleinrichtungs- und Lagerflächen außerhalb des Anlagenstandorts sowie die wasserrechtliche Erlaubnis für eine Bauwasserhaltung.
8. Das Regierungspräsidium Stuttgart, Landesluftfahrtbehörde, und das Landratsamt Freudenstadt, untere Flurbereinigungsbehörde, haben der Errichtung der Windenergieanlage zugestimmt.
9. Das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Alpirsbach wird mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ersetzt.

10. Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides sind

- die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens (Anhang 1),
- die Bewertung von Einwendungen und Äußerungen Dritter (Anhang 2).

I.

Antragsunterlagen

Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

Dok.-Nr.	Antragsunterlage	Datum	Seiten
0-0	Deckblatt Landratsamt Freudenstadt mit Genehmigungsvermerk	25.06.2026	1
Ordner 0_Deckblatt			
0-1	Deckblatt Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	15.12.2025	1
0-2	Inhaltverzeichnis mit Kennzeichnung mit Kennzeichnung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen	09.06.2026	1-7
0-3	Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung, Anlage 1, Inhaltsübersicht	11.11.2025	1-2
Ordner A1_Antragstellung			
A-1.1	Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung Formblatt 1, Antragstellung	11.11.2025	1-6
A-1.1.2	Schreiben Stadtwerke Stuttgart – Antrag auf 30 Jahre befristete immissionsschutzrechtliche Genehmigung	14.01.2026	1
A-1.2	Tabellarische Übersicht Grunddaten WEA	14.12.2025	1
A-1.3.1	Gestattungsvertrag/Grundstücknutzungsvertrag	18.06.2015	1-21
A-1.3.2	1. Nachtrag zum Gestattungsvertrag / Grundstücknutzungsvertrag	26.06.2025	1-2
A-1.4	Erläuterung zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen	09.06.2026	1-2
A-1.5	Übersicht Herstell- und Rohbaukosten Fa. Enercon	10.03.2025	1
Ordner B1_Allgemeine Angaben zum Antragsinhalt und zum Standort; Pläne			
B-1.1	Projektbeschreibung der Stadtwerke Stuttgart	15.12.2025	1-9
B-1.1.2	Übersichtsplan – Topographische Karte, M 1 : 20.000	23.10.2025	1
B-1.2.1	Übersichtsplan Teil 1 – Zuwegung und Schutzgebiete, M 1 : 5.000	30.10.2026	1
B-1.2.2	Übersichtsplan Teil 2 – Zuwegung und Schutzgebiete, M 1 : 5.000	30.10.2025	1
B-1.2.3	Übersichtsplan Teil 3 – Zuwegung und Schutzgebiete,	30.10.2025	1

Dok.-Nr.	Antragsunterlage	Datum	Seiten
	M 1 : 5.000		
B-1.2.4	Übersichtsplan Teil 4 – Zuwegung und Schutzgebiete, M 1 : 5.000	30.10.2025	1
B-1.2.5	Übersichtsplan Siedlungsabstände, M 1 : 20.000	23.10.2025	1
B-1.2.6	Übersichtsplan Straßenabstände, M 1 : 15.000	23.10.2025	1
B-1.2.7	Übersichtsplan Kulturdenkmale Teil 1, M 1 : 5.000	05.11.2025	1
B-1.2.8	Übersichtsplan Kulturdenkmale Teil 2, M 1 : 5.000	05.11.2025	1
B-1.2.9	Übersichtsplan Kulturdenkmale Teil 3, M 1 : 5.000	05.11.2025	1
B-1.2.10	Übersichtsplan Kulturdenkmale Teil 4, M 1 : 5.000	05.11.2025	1
B-1.3.1	Abschätzung des Energieertrags für Windkraftanlagen Standort Alpirsbach, Landkreis Freudenstadt der RSC GmbH, Velburg, Bericht-Nr. 25-1967-EM-V0f	02.12.2026	1-7
B-1.3.2	Abschätzung des Energieertrages für Windkraftanlagen Standort Reutin, Landkreis Freudenstadt der RSC GmbH, Velburg, Prüfbericht-Nr. 15-1601-EP-V0	25.02.2015	1-48
Ordner B2_Anlagen- und Betriebsbeschreibung			
B-2.1	Technische Betriebseinrichtungen, Formblatt 2.1	15.05.2025	1
B-2.2	Produktionsverfahren/Einsatzstoffe, Formblatt 2.2	28.08.2025	1
B-2.3.1	Technisches Datenblatt Gewichte Gondel E-138 EP3 E3 Enercon, D02167471/3.2-de/DA	05.11.2025	1
B-2.3.2.1	EG-Baumusterprüfbescheinigung Leitergeführter Servicelift Typ TOPlift L+edition	04.02.2020	1
B-2.3.2.2	Betriebsanleitung TOPlift L+ edition Hailo Wind Systems GmbH & Co. KG	06-2022	1-96
B-2.3.3	Technische Beschreibung ENERCON Windenergieanlage E-138 EP3 E3, D1018637/6.0-de	19.12.2023	1-23
B-2.3.4.1	Technische Beschreibung Anlagensicherheit ENERCON Windenergieanlagen, D0248369/3.3-de	22.04.2024	1-7
B-2.3.4.2	Technische Beschreibung Befuerung und farbliche Kennzeichnung ENERCON Windenergieanlagen, D0248364/16.0-de	22.02.2024	1-10
B-2.3.4.3	Technisches Datenblatt Notstromversorgung der Befuerung ENERCON, D02547282/0.1-de/DA	29.11.2021	1
B-2.3.4.4	Technische Beschreibung Regulierung der Befuerung durch Sichtweitenmessgeräte ENERCON Windenergieanlagen, D0293153-2	30.11.2020	1-7
B-2.3.4.5	Beschreibung Biral SWS-100 Visibility Sensor	18.03.2025	1-2
B-2.3.4.6	Technische Beschreibung Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung ENERCON, D0666851/4.1-de	10.01.2024	1-12

Dok.-Nr.	Antragsunterlage	Datum	Seiten
B-2.3.4.7	Datenblatt Lanthan Flughindernisleuchte R32H-G4.1	23.05.2024	1-3
B-2.3.4.8	Zertifikat nach Nr. 22 der AVV Kennzeichnung zur Vorlage bei der zuständigen Genehmigungsbehörde nach dem Luftverkehrsgesetz der WSV Koblenz für Hindernisleuchte Lanthan, Typ R32H-G4.1	10.10.2022	1
B-2.3.4.9	Datenblatt Lanthan Hindernisleuchte R100IR25r1-G4.1	29.05.2024	1-2
B-2.3.4.10	Konformitätserklärung der TWE GmbH Trade Wind Energy, für Hindernisleuchte R100IR25r1-G4	12.01.2021	1-2
B-2.3.5	Technische Beschreibung ENERCON SCADA Erfassung und Verarbeitung von Minutendaten, D0277334-0a	15.01.2014	1-5
B-2.3.6	Wartungsplan - Übersicht über Wartungstätigkeiten ENERCON Windenergieanlagen, D0788324/2.1-de	06.10.2021	1-10
B-2.3.7	Technische Beschreibung Blitzschutz ENERCON Windenergieanlagen, D0260891/17.0-de	11.04.2023	1-16
B-2.3.8	Muster EG/EU-Konformitätserklärung Windenergieanlage ENERCON E-138 EP3 E3, D0376121-15/A	18.03.2025	1-4
B-2.3.9	Technische Beschreibung Netzanschlussvariante 6 - Transformator in der Gondel E-138 EP3 E3/E4 4260 kW, D02162602/11.0-de	01.10.2025	1-19
B-2.4	Übersichtszeichnungen ENERCON Windenergieanlage Fertigteilbetonturm E-138 EP3 E3-HAT-160-ES-C-01, M 1 : 300	18.10.2024	1
Ordner B3_Angaben zu Luftschadstoffen einschließlich Gerüchen (nicht besetzt)			
Ordner B4_Angaben zu Lärm			
B-4.1	Lärm, Formblatt 4	11.12.2025	1-2
B-4.2	Schallimmissionsprognose für den Standort Alpirsbach, Revision 01, Büro Lahmeyer International GmbH, Bericht 20-25-00126-Reu-D, Rev01	20.04.2026	1-83
B-4.3.1	Technisches Datenblatt Oktavbandpegel Betriebsmodus 0 s, ENERCON Windenergieanlage E-138 EP3 E3 / 4260 kW mit TES (Trailing Edge Serrations), D1018700/3.0-de	26.07.2021	1-8
B-4.3.2	Technisches Datenblatt Betriebsmodus 0 s ENERCON Windenergieanlage E-138 EP3 E3 / 4260 kW mit TES (Trailing Edge Serrations), D1018685/3.0-de	26.07.2021	1-15
B-4.3.3	Technische Beschreibung Aerodynamische Anbauteile am ENERCON Rotorblatt E70-4, E82-2, E82 EP2-RB-05, E92-1, E-115 EP3-RB-03, E138 EP3-RB-02 und E-175 EP5-RB-01, D02434406/1.1-de	20.06.2024	1-12
Ordner B5_Angaben zu elektromagnetischen Feldern, Erschütterungen, Licht			

Dok.-Nr.	Antragsunterlage	Datum	Seiten
B-5.1	Schattenwurf-Immissionsprognose für den Standort Alpirsbach Revision 00 des Büros Lahmeyer International GmbH, Bericht 20-25-00126-Reu-D, Rev00	15.12.2025	1-46
B-5.1.1	Anlage A Shadow – Hauptergebnis Berechnung: Gesamtbelastung, Büro Lahmeyer International GmbH	15.12.2025	1-183
B-5.1.2	Anlage A Shadow – Grafischer Kalender Berechnung: Gesamtbelastung, Büro Lahmeyer International GmbH	15.12.2025	1-26
B-5.2.1	Technische Beschreibung Schattenabschaltung ENERCON Platform Independent Control System (PI-CS), D02906137/1.0-de	22.04.2024	1-5
B-5.2.2	Technische Beschreibung Verminderung von Emissionen, ENERCON, D0243660/6.2-de/DB	11.12.2025	1
B-5.2.3	Technische Beschreibung Schattenabschaltung ENERCON Windenergieanlagen EP1, EP2, EP3, D0229982/9.1-de	11.11.2021	1-6
Ordner B6_Abwasser (nicht besetzt)			
Ordner B7_ Angaben zum Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen, Wasser- und Brandschutz			
B-7.1	Übersicht / Wassergefährdende Stoffe, Formblatt 6.1	11.11.2025	1-2
B-7.2	Detailangaben / Wassergefährdende Stoffe, Formblatt 6.2	11.11.2025	1-3
B-7.3	Schreiben Stadtwerke Stuttgart – Erklärung Enercon zu den Stellungnahmen des Amtes für Bau, Umwelt und Wasserwirtschaft Gewerbeaufsicht	13.11.2025	1-2
B-7.4	BLAK UmwS Merkblatt Windenergieanlagen – Anhang, Beschreibung der AwSV-Anlagen	16.05.2023	1-18
B-7.5	Technische Beschreibung Wassergefährdende Stoffe ENERCON Windenergieanlage E-138 EP3 E3, D02298629/3.2-de	27.07.2023	1-19
B-7.6	Sicherheitsdatenblätter – Deckblatt	14.11.2025	1
B-7.6.1	Sicherheitsdatenblatt Klüberplex AG 11-461	25.11.2022	1-27
B-7.6.2	Sicherheitsdatenblatt CORACON SPECIAL TRAC OIL GTO 68	20.02.2023	1-9
B-7.6.3	Sicherheitsdatenblatt Shell Spirax S4 TXM	23.05.2023	1-22
B-7.6.4	Sicherheitsdatenblatt TECTROL GEAR CLP 220	28.01.2022	1-7
B-7.6.5	Sicherheitsdatenblatt MOUSSAEL®-CF F30 #2044	28.10.2021	1-19
B-7.6.6	Sicherheitsdatenblatt MIDEL 7131	04/2023	1-8
B-7.6.7	Sicherheitsdatenblatt Klübersynth GH 6-220	24.03.2023	1-20
B-7.6.8	Sicherheitsdatenblatt NYROSTEN N 113 (AEROSOL)	02.07.2018	1-11
B-7.6.9	Sicherheitsdatenblatt MOBIL SHC GREASE 460 WT	22.12.2022	1-14
B-7.6.10	Sicherheitsdatenblatt GLYKOSOL N42-46%	07.11.2022	1-11
B-7.6.11	Sicherheitsdatenblatt RENOLIN UNISYN CLP 220	07.12.2022	1-11
B-7.6.12	Sicherheitsdatenblatt Klüberplex BEM 41-141	08.07.2022	1-20

Dok.-Nr.	Antragsunterlage	Datum	Seiten
B-7.6.13	Sicherheitsdatenblatt HHS 2000 500ML	02.11.2023	1-24
B-7.6.14	Sicherheitsdatenblatt RENOLIN ZAF 32 LT	13.07.2022	1-11
B-7.6.15	Sicherheitsdatenblatt DEMAG SPEZIALSCHMIERFETT KETTE	02.08.2022	1-10
B-7.6.16	Sicherheitsdatenblatt Liebherr Spezialfett 1026 LS	25.01.2021	1-9
B-7.6.17	Sicherheitsdatenblatt Shell Gadus S5 T460 1.5	20.07.2023	1-20
B-7.7	Bodenschutzkonzept für das Bauprojekt Windenergieanlage WEA Alpirsbach, Flurstück 763 der Geotechnik Südwest, Projekt-Nr. 8257	02.07.2025	1-16
B-7.8	Stellungnahme zur hydrogeologischen Relevanz der Stadtwerke Stuttgart	23.10.2025	1
Ordner B8_ Angaben zu anfallenden Abfällen			
B-8.1	Abfall, Formblatt 7	25.09.2025	1
B-8.2	Technisches Datenblatt Enercon Abfallmengen E-138 EP3 E3, D03098498/0.2-de/DA	19.12.2024	1-2
B-8.2.1	Stellungnahme Enercon Abfallentsorgung, SL_AU_Stellungnahme Abfallentsorgung_D_rev01_ger-ger	11.11.2025	1
B-8.3	Abfallverwertungskonzept	11.11.2025	1-5
Ordner B9_ Angaben zu Arbeitsschutz und Betriebssicherheit			
B-9.1	Arbeitsschutz, Formblatt 8	15.05.2025	1-3
B-9.2	Technische Beschreibung Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz ENERCON Windenergieanlagen, D0446785/3.0-de	17.02.2025	1-5
B-9.3	Flucht- und Rettungsplan WEA E-115 EP3 E4, E-138 EP3 E3, Nacelle	26.11.2025	1
Ordner B10_ Angaben zu Maßnahmen nach der Betriebseinstellung			
B-10.1	Rückbau-Verpflichtungserklärung gemäß § 35 Abs. 5 BauGB (Außenbereich)	11.11.2025	1
B-10.2	Kundeninformation ENERCON Maßnahmen nach Betriebseinstellung, SL-AU_Maßnahmen Betriebseinstellung_Rev04_ger-ger	05.11.2025	1
B-10.3	Kostenschätzung für den Rückbau mit Preissteigerungsrate für Laufzeit 30 Jahre	05.11.2025	1
B-10.4	Kostenschätzung für den Rückbau ohne Preissteigerungsrate für Laufzeit 30 Jahre	19.02.2026	1
Ordner B11_ Angaben zum Ausgangszustand für Anlagen nach der IE Richtlinie (nicht besetzt)			
Ordner B12_ Angaben zur Anlagensicherheit für Betriebsbereiche (nicht besetzt)			
Ordner B13_ Angaben zur UVP-Vorprüfung bzw. UVP-Prüfung			
B-13.1	Umweltverträglichkeitsprüfung, Formblatt 11	24.11.2025	1

Dok.-Nr.	Antragsunterlage	Datum	Seiten
B-13.2	Hinweis – Technische Beschreibung „Umwelteinwirkungen“ der Stadtwerke Stuttgart	11.11.2025	1-2
B-13.3	Feststellung der UVP-Pflicht von forstlichen Vorhaben (Waldumwandlung) gemäß § 7 UVPG	24.11.2025	1-5
Ordner C1_Bauantrag			
C-1.1	Antrag auf Baugenehmigung	11.11.2025	1-4
C-1.2	Baubeschreibung	04.11.2025	1-3
C-1.3	Bauvorlagenbescheinigung 2025 Dipl.-Ing. (FH) Josef Schmidt, Mainz	08.12.2025	1
C-1.4.1	Lageplan schriftlicher Teil	01.04.2025	1-3
C-1.4.2	Lageplan – Übersicht, M 1 : 10000	20.08.2025	1
C-1.4.3	Lageplan – Übersicht Luftbild, M 1 : 10000	20.08.2025	1
C-1.4.4	Lageplan 1, M 1 : 1000	01.04.2025	1
C-1.4.5	Lageplan 2, M 1 : 1000	01.04.2025	1
C-1.4.6	Lageplan 3, M 1 : 1000	20.08.2025	1
C-1.5.1	Abstandsflächenplan, M 1 : 1000	01.04.2025	1
C-1.5.2	Abstandsflächenberechnung für Baden-Württemberg ENERCON SL-HO_Abstandsflächenberechnung_BaWü_E-138 EP3 E3_160,00	15.10.2021	1
C-1.6	Beschreibung verkehrliche Erschließung und Stromeinspeisung der Stadtwerke Stuttgart	07.11.2025	1
C-1.7.1	Technisches Datenblatt ENERCON Gondelabmessungen, D1019598/4-de-en-fr/DA	22.06.2022	1
C-1.7.2	Zusammenbauzeichnung Gondel E-138 EP3 E3, M 1 : 50	20.07.2022	1
C-1.7.3	Übersichtszeichnung Fertigteilbetonturm E-138 EP3 E3-HAT-160-ES-C_01, M 1 : 300	18.10.2024	1
C-1.7.4	Abschlusszertifikat DocuSign	24.04.2025	1-2
C-1.8.1	Antrag auf wasserrechtliche Entscheidung der Entwässerung der Windenergieanlage des Büros Weiß Beratende Ingenieure GmbH, Dok.-Nr. 25071X001b	18.11.2025	1-17
C-1.9	Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentationen ENERCON E-138 EP3 E3-HAT-160-ES-C01, Rev. 1	24.10.2023	1-208
C-1.10.1	Vorabbestätigung zur Standorteignung von Windenergieanlagen am Standort Alpirsbach des Büros Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG	12.12.2025	1-2
C-1.10.2	Extremwindabschätzung auf Basis des anemos Windatlas für Deutschland am Standort Alpirsbach des Büros anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH	09.12.2025	1-16

Dok.-Nr.	Antragsunterlage	Datum	Seiten
C-1.11	Aktualisiertes Ingenieurgeologisches Gutachten des Institut Dr. Haag GmbH, Gutachten-Nr. 62013-3	17.11.2025	1-17
C-1.12.1	Unabhängige Analyse von Eisfall mit Risikoanalyse Windenergieanlage in Alpirsbach (BW) des TÜV SÜD, Bericht-Nr. WG-2501-027-BW-ICE-RA-de, Rev. 2	27.10.2025	1-45
C-1.12.2	Hinweis zur ausgewählten Maßnahme aus dem Eisrisikogutachten der Stadtwerke Stuttgart	28.10.2025	1
C-1.12.4	Technische Beschreibung Blattheizung ENERCON Platform Independent Control System (PI-CS), D02814779/6.0-de	30.09.2024	1-16
C-1.12.4	Technische Beschreibung ENERCON Eisansatzerkennung, D02531399/4.1-de	31.03.2025	1-26
C-1.12.5	Technische Beschreibung Eiswarnleuchte ENERCON Windenergieanlagen, D0353070/10.0-de	05.11.2024	1-9
Ordner C2_Angaben zum Brandschutz			
C-2.1	Technische Beschreibung Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz ENERCON Windenergieanlagen, D0446785/3.0-de	17.02.2025	1-5
C-2.2	Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-138 EP3 E3 mit 160 m Nabenhöhe des Büros WRD Management Support GmbH, BV-Nr. E-138EP3/E3/160/HAT Index B	31.03.2023	1-23
C-2.3	Technische Beschreibung ENERCON Automatische Löschsysteme für Windenergieanlagen, D0340045/6.2-de/DB	19.12.2022	1-2
Ordner C3_Antrag auf Waldumwandlung (intern)			
C-3.1	Antrag auf befristete Waldumwandlung	05.06.2026	1-10
C-3.2.2	Luftbild BIOPLAN Darstellung Fläche befristete Waldumwandlung auf 30 Jahre, 10.617 m ²	30.10.2025	1
C-3.2.2	Luftbild BIOPLAN Darstellung Rekultivierungsfläche nach 30 Jahren	30.10.2025	1
C-3.3	Zustimmungserklärung ForstBW zur Waldumwandlung (intern/extern)	04.02.2026	1-28
Ordner D1_Natur- und Artenschutz			
D-1.1	Technische Spezifikation Installation externer Fledermaus- und Vogelerfassungssystem ENERCON Windenergieanlagen, D03046666/0.1-de	14.08.2024	1-26
D-1.2	Absichtserklärung ForstBW – Umsetzung Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Staatswald	15.12.2025	1-21

Dok.-Nr.	Antragsunterlage	Datum	Seiten
D-1.2.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LPB) zum Bauvorhaben Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in Alpirsbach des Büros BIOPLAN Gesellschaft für Landschaftsökologie und Umweltplanung	17.03.2026	1-94
D-1.2.2	Anlage 1 LPB – Bestandsplan (Biotope im 500-m-Radius), M 1 : 5.000	30.10.2025	1
D-1.2.3	Anlage 2 LPB – Bestands- und Gestaltungsplan (Detailansicht), M 1 : 1.000	30.10.2025	1
D-1.2.4	Anlage 3 LPB – Landschaftsbildbewertung, M 1 : 25.000	30.10.2025	1q
D-1.2.5	Anlage 4 LPB – Erläuterungskarte Erholung/Tourismus, M 1 : 40.000	30.10.2025	1
D-1.2.6	Vermittlungsvertrag Ökopunkte mit Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH	15.12.2025	1-3
D-1.3.1	Aktualisierung: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung zur Standortprüfung „Windenergieanlage in Alpirsbach“ des Büros BIOPLAN Gesellschaft für Landschaftsökologie und Umweltplanung	15.11.2022 red.geänd. 10/2025	1-39
D-1.3.2	Aktualisierung: Avifaunistischer Endbericht zur Standortprüfung „Windenergieanlage in Alpirsbach“ des Büros BIOPLAN Gesellschaft für Landschaftsökologie und Umweltplanung	15.11.2022 red.geänd. 10/2025	1-75
D-1.4	Sichtbarkeitsanalyse für eine Windenergieanlage in Alpirsbach Revision 01 des Büros Lahmeyer International GmbH, Bericht 20-25-00126-AlpB-Sbk, Rev01	27.03.2026	1-37
Ordner D2_Richtfunk- und Radarverträglichkeit			
D-2.1	Funkbetreiberauskunft der Bundesnetzagentur	28.07.2025	1-2
D-2.2	Richtfunk – Stellungnahme und Betreiberabfrage der Stadtwerke Stuttgart	29.10.2025	1
D-2.3	Stellungnahme Ericsson Services GmbH zum Standort Windenergieanlage in Alpirsbach	29.10.2025	1-2

II.

Inhaltsbestimmungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird durch die nachfolgend aufgeführten Inhaltsbestimmungen näher konkretisiert. Diese sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage zu beachten.

Landratsamt Freudenstadt, Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde

1. Alle Eingriffe in den Boden sind durch eine zertifizierte bodenkundliche Baubegleitung von einer fachgutachterlichen Person zu begleiten. Diese hat die Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes und die Eingriffe in das Schutzgut Boden von Beginn bis zur Wiederherstellung der temporär betroffenen Fläche zu begleiten und entsprechend zu dokumentieren. Die Vorgaben des durch Geotechnik Südwest Frey Marx GbR erstellten Bodenschutzkonzeptes vom 2. Juli 2025 sowie das Ingenieurgeologische Gutachten, des Institut Dr. Haag GmbH vom 17. November 2025 sind zu beachten.

Vor Baufreigabe ist dem Landratsamt Freudenstadt, untere Wasser- und Bodenschutzbehörde (wasserwirtschaft@kreis-fds.de) und dem Wasserversorger (Stadt Alpirsbach) der Nachweis der Beauftragung, mit Angaben der beauftragten Person vorzulegen.

Die Berichte der bodenkundlichen Baubegleitung sind dem Landratsamt Freudenstadt, untere Wasser- und Bodenschutzbehörde (wasserwirtschaft@kreis-fds.de), unmittelbar nach deren Erstellung vorzulegen.

Landratsamt Freudenstadt, Untere Naturschutzbehörde

2. Vor Beginn der Rodungsarbeiten ist dem Landratsamt Freudenstadt, untere Naturschutzbehörde, ein Nachweis der Flächenverfügbarkeit, z. B. in Form eines Gestattungsvertrages, zwischen der Antragstellerin und dem Grundstückseigentümer vorzulegen, aus welchem hervorgeht, dass die im Landschaftspflegerischen Begleitplan des Büros Bioplan, Gesellschaft für Landschaftsökologie und Umweltplanung vom 17.03.2026 genannten CEF 1- und CEF 2- und Vermeidungsmaßnahmen V 1 – V 8, sowie die Ausgleichsmaßnahmen A 1 – A 2 und Ersatzmaßnahmen E 1 – E 2 und auch das für die einzelnen Maßnahmen jeweils beschriebene Pflegekonzept fachgerecht und fristgemäß auf den hierfür vorgesehenen Flächen umgesetzt werden können.

Für die Ersatzmaßnahme E 3 ist dem Landratsamt Freudenstadt, untere Naturschutzbehörde, vor Beginn der Rodungsarbeiten ein Nachweis über den Erwerb von 239.178 Ökopunkten vorzulegen.

3. Für den Ausgleich bzgl. der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird eine Ausgleichsabgabe in Höhe von [REDACTED] (4,5 % der Rohbaukosten, inkl. Umsatzsteuer) festgesetzt. Vor Baufreigabe ist der Nachweis über die Zahlung der Ausgleichsabgabe an die Stiftung Naturschutzfonds beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Postfach 10 34 44, 70029 Stuttgart (Bankverbindung: Baden-Württembergische Bank, IBAN DE15 6005 0101 0002 8288 88, BIC SOLADEST) dem Landratsamt Freudenstadt, untere Naturschutzbehörde, vorzulegen.

4. Zur Vermeidung betriebsbedingter Verletzungen oder Tötungen von Fledermäusen wird entsprechend der Empfehlung des Fachgutachtens Fledermäuse des Büros Bioplan Gesellschaft für Landschaftsökologie und Umweltplanung vom 15. November 2022, redaktionell geändert Oktober 2025 (Artenschutz-rechtlicher Fachbeitrag) folgendes festgelegt:

4.1 Parallel zur pauschalen Abschaltung (siehe Nr. 4.2) ist an der Windenergieanlage ein **Gondelmonitoring** (LBP, V7) zur akustischen Erfassung durchzuführen:

- Im Zeitraum von 01.04. bis 31.08. jeden Tag zwischen einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang und vom 01.09. bis 31.10. zwischen drei Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, insgesamt über zwei Jahre nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage, inklusive Erfassung der Windgeschwindigkeit, Temperatur und Rotordrehzahl.
- Das Gondelmonitoring um die Zeiten vom 01.03. bis 31.03. sowie vom 01.11. bis 30.11., hier jeweils zwischen drei Stunden vor Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang, zu erweitern, um die aufgrund von Klimaveränderungen zunehmend längeren Aktivitätsphasen der Fledermäuse zu berücksichtigen.

Die betreffende Windenergieanlage, die mit einem Erfassungsgerät auszustatten sind, sind aufgrund der unterschiedlichen Standortstrukturen vor der Inbetriebnahme mit dem Landratsamt Freudenstadt, untere Naturschutzbehörde, festzulegen.

Mit der Durchführung des Gondelmonitorings ist ein geeignetes Fachbüro zu beauftragen. Eine Mehrfertigung der Auftragsbestätigung mit Angabe der Kontaktdaten der Person, welche das Monitoring durchführt, sind dem Landratsamt Freudenstadt, untere Naturschutzbehörde, vor Inbetriebnahme vorzulegen.

4.2 Für das erste Betriebsjahr werden **pauschale Abschaltzeiten** anhand einfacher Umweltparameter festgelegt. Die Windenergieanlage wird während der Aktivitätsperiode der Fledermäuse vom 15.03. bis zum 30.09. von Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang, bei Windgeschwindigkeiten bis 6 m/s und einer Temperatur ab 10 °C in Gondelhöhe abgeschaltet. In der Zeit vom 1. Oktober bis 15. November ist die Windenergieanlage bei Windgeschwindigkeiten bis 6 m/s und einer Temperatur von 5 °C in Gondelhöhe abzuschalten.

Im zweiten Betriebsjahr wird das Monitoring (siehe Nr. 4.1) fortgesetzt. Die pauschalen Abschaltzeiten während des Monitorings können basierend auf den Ergebnissen des Monitorings aus dem ersten Betriebsjahr angepasst werden.

Ab dem dritten Betriebsjahr können anlagenspezifische Betriebsalgorithmen, die z. B. gemäß den Vorgaben aus dem Bundesforschungsvorhaben (Brinkmann et al. 2011b) entwickelt wurden, zur Anwendung kommen. Voraussetzung hierfür ist, dass sich aus den Daten der ersten beiden Betriebsjahre eine belastbare Aussage zu deren Kontinuität ableiten lässt, welche eine Fortführung der Datenaufnahme hinfällig macht. Ist dies gegeben, kann auf die regelmäßige Validierung der Abschaltalgorithmen im 3-jährigen Turnus entsprechend der Empfehlung der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg verzichtet werden. Die fachgutachterliche Einschätzung, dass die Daten geeignet sind, ist dem Landratsamt Freudenstadt, untere Naturschutzbehörde, **vor Anwendungen der anlagenspezifischen Betriebsalgorithmen** vorzulegen.

Die anlagenspezifischen Betriebsalgorithmen müssen so eingestellt werden, dass die Zahl der Schlagopfer pro Jahr bei unter 2 liegt.

- Die Einhaltung der unter Ziffer II, Nr. 4 festgelegten anlagenspezifischen Abschaltalgorithmen ist dem Landratsamt Freudenstadt, untere Naturschutzbehörde, unaufgefordert jährlich (bis zum 01.02. des Folgejahres) durch einen Prüfbericht nachzuweisen. Der Nachweis muss die an der Anlage registrierten und über 10-Minuten-Intervalle gemittelten Messwerte (SCADA – Standard-Format) zu Wind, Temperatur und Rotordrehzahl enthalten. Der Anlagenbetreiber hat den auf Grundlage der Messwerte mit dem Online-Tool „ProBat Inspector“ erstellten Prüfbericht mit zusammenfassenden Grafiken inkl. Bearbeitungsdatei der Rohdaten vorzulegen. Auf Verlangen sind die Rohdaten in Form des SCADA-Standard-Formats (Wind, Temperatur, Rotordrehzahl) dem Landratsamt Freudenstadt, unteren Naturschutzbehörde, vorzulegen.

Landratsamt Freudenstadt, Untere Baurechtsbehörde

- Für die Absicherung des Rückbaus der Windenergieanlage sowie der sonstigen zugehörigen baulichen Anlagen und technischen Einrichtungen ist dem Landratsamt Freudenstadt, untere Baurechtsbehörde, vor Baufreigabe eine unbefristete, selbstschuldnerische Bank- oder Versicherungsbürgschaft zu Gunsten des Landratsamtes Freudenstadt, untere Baurechtsbehörde, in Höhe von XXXXXXXXXX vorzulegen.

Bitte verwenden Sie hierzu das beiliegende Muster.

Landratsamt Freudenstadt, Untere Immissionsschutzbehörde und Gewerbeaufsicht

- Der Immissionsbeitrag (Zusatzbelastung), hervorgerufen durch die Lärmemission der Windenergieanlage, darf zusammen mit der vorhandenen Vorbelastung folgende Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten nicht überschreiten:

Immissionsort	Bezeichnung	Immissionsrichtwerte gemäß TA-Lärm [dB(A)]	
		tags (6 – 22 Uhr)	nachts (22 – 6 Uhr)
IO A	Rötenbach, Dieboldsberg 15	55	40
IO D	Alpirsbach, Gutleutweg 43	55	40
IO E	Alpirsbach, Reutiner Steige 3	55	40
IO F	Alpirsbach, Reutiner Steige 66	55	40
IO F1	Alpirsbach, Reutiner Steige 68	55	40
IO F2	Alpirsbach, Reutiner Steige 70	55	40
IO X1a	Alpirsbach, Hölderlinweg 1	50	35
IO X1c	Alpirsbach, Krähenbadstraße 2	45	35
IO X5a	Alpirsbach, Oberer Burghaldenweg 5	50	35
IO X5b	Alpirsbach, Mörikestraße 2	55	40

8. Der Immissionsbeitrag (Zusatzbelastung), hervorgerufen durch die Lärmemission der Windenergieanlage, darf an folgenden Immissionsorten nicht relevant im Sinne der Ziffer 3.2.1 der TA Lärm sein. Dies bedeutet, dass folgende Immissionsbeiträge an den maßgeblichen Immissionsorten nicht überschritten werden dürfen (Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6 TA Lärm abzüglich 6 dB):

Immissionsort	Bezeichnung	Immissionsbeiträge	
		tags (6 – 22 Uhr)	nachts (22 – 6 Uhr)
IO B	Rötenbach, Dieboldsberg 1	54	39
IO B1	Rötenbach, Steinbruchweg 17	49	34
IO C	Alpirsbach, Gutleutweg 83	54	39
IO C1	Alpirsbach, Gutleutweg 75	54	39
IO G1a	Reutin, Zankwaldweg 44	54	39
IO G3	Reutin, Herdweg 31	49	34
IO X1	Alpirsbach, Reinerzauer Steige 19	49	34
IO X1b	Alpirsbach, Bebauungsplan Sulzberg Süd-Erweiterung *)	49	34
IO X2	Alpirsbach, Otto-Müller-Straße 18	49	34

Immissionsort	Bezeichnung	Immissionsbeiträge	
		tags (6 – 22 Uhr)	nachts (22 – 6 Uhr)
IO X3	Alpirsbach, Burghaldenstraße 40	49	34
IO X4	Alpirsbach, Schillerstraße 36	49	34
IO X5	Alpirsbach, Schillerstraße 9	49	34
IO X6	Alpirsbach, Schillerstraße 51	49	34
IO X9	Alpirsbach, Schillerstraße 46	49	34

III.

Nebenbestimmungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt. Diese sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage zu beachten.

Landratsamt Freudenstadt, Untere Baurechtsbehörde

1. Vor Baufreigabe ist ein **Stand sicherheitsnachweis erforderlich** (§ 13 Abs. 1 LBO i. V. m. § 9 und § 17 Abs. 3 LBOVVO). Auf den Schallschutznachweis wird verzichtet. Das Bauvorhaben bedarf einer bautechnischen Prüfung nach § 17 LBOVVO. Vor Prüfung der oben aufgeführten bautechnischen Nachweise ist eine Baufreigabe nicht möglich (§ 59 Abs. 1 LBO). Der Prüfingenieur, welcher die Prüfung der bautechnischen Nachweise und die Überwachung der Ausführung in konstruktiver Hinsicht durchführt, wird vom Landratsamt Freudenstadt, untere Immissionsschutzbehörde, beauftragt.
Prüfbericht und Korrekturen des Prüfingenieurs sind bei der Ausführung zu beachten.
2. Der Antragsteller hat zur Überwachung und Ausführung des Bauvorhabens einen geeigneten **Bauleiter** nach § 45 LBO zu bestellen. Eine entsprechende Bauleitererklärung ist dem Landratsamt Freudenstadt, untere Baurechtsbehörde, vorzulegen. Diese ist Voraussetzung für die Erteilung der Baufreigabe.
3. Vor Baubeginn müssen Grundriss und Höhenlage der baulichen Anlage auf dem Baugrundstück durch einen Sachverständigen im Sinne von § 5 Abs. 2 LBOVVO festgelegt sein. Die Geländeoberkante über N.N. ist anzugeben. Über die Festlegung ist vor dem Betonieren des Fundaments dem Landratsamt Freudenstadt, untere Baurechtsbehörde, eine Bescheinigung vorzulegen.

4. Nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung ist die Windenergieanlage sowie die zugehörigen sonstigen baulichen Anlagen und technischen Einrichtungen vollständig zurückzubauen. Bodenversiegelungen sind vollständig zu beseitigen.
5. Der Wechsel des Betreibers der Windenergieanlage ist dem Landratsamt Freudenstadt, untere Baurechtsbehörde, anzuzeigen.
6. Mit der Errichtung der Windenergieanlage darf erst begonnen werden, wenn der Baufrei-gabeschein erteilt wurde (§ 59 Abs. 1 LBO).
7. Der Betreiber hat den Baubeginn genehmigungspflichtiger Vorhaben und die Wiederauf-nahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten vorher dem Landratsamt Freudenstadt, untere Baurechtsbehörde, in Textform mitzuteilen.

Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 8, Landesamt für Denkmalpflege

8. Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befun-de entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Kera-mikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in un-verändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Ver-kürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 27 DSchG als Ord-nungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Sub-stanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüberschriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Landratsamt Freudenstadt, Vorbeugender Brandschutz und Kreisbrandmeister

9. Die im standortbezogenen Brandschutzkonzept beschriebenen und dargestellten, notwen-digen baulichen und organisatorischen Maßnahmen sowie die Maßnahmen für den abweh-renden Brandschutz sind umzusetzen.
10. Ergänzend zum Brandschutzkonzept des Büros Monika Tegtmeier vom 31.03.2023 ist das Maschinenhaus mit einem automatischen Löschesystem zum Schutz der Windenergieanla-ge und der Standortumgebung (hier: Waldgebiet), gemäß den Angaben in der Technischen Beschreibung C-2.3 „Automatische Löschesysteme für Windenergieanlagen“ auszustatten.
11. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der örtlichen Feuerwehr und dem Kreis-brandmeister Gelegenheit zu geben sich mit den Bauwerken vertraut zu machen. Dabei ist zu beachten, dass mit den Beteiligten (Feuerwehr und Kreisbrandmeister) eine frühzeitige Abstimmung zum geplanten Ortstermin stattfindet.

12. Dem Kreisbrandmeister sind vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage – zur Weiterleitung an die Integrierte Leitstelle Freudenstadt – 2 Personen namentlich und mit deren Erreichbarkeit zu benennen, die im Gefahrenfall zu verständigen sind und einen Zugang zur Windenergieanlage ermöglichen können. Der Betreiber ist verantwortlich, dass Erreichbarkeitsänderungen dem Kreisbrandmeister unverzüglich mitgeteilt werden.

Landratsamt Freudenstadt, Untere Immissionsschutzbehörde und Gewerbeaufsicht

13. Die Windenergieanlage vom Typ Enercon E-138 EP3 E3 mit TES kann zur Tag- und Nachtzeit entsprechend den Herstellerangaben im Betriebsmodus „BM 0s“ mit einer maximalen Leistung von 4.260 kW und einer Drehzahl von 11,1 min⁻¹ betrieben werden. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	6 3	1 2 5	2 5 0	5 0 0	1 0 0 0	2 0 0 0	4 0 0 0	8 0 0 0
L _{W,Okt} [dB(A)]	86,7	94,4	95,8	98,3	100,5	99,4	93,6	79,9
berücksichtigte Unsicherheiten	σ _R = 0,5 dB		σ _P = 0,64 dB		σ _{Prog} = 1,0 dB			
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	87,7	95,4	96,8	99,3	101,5	100,4	94,6	80,9
L _{o,Okt} [dB(A)]	88,4	96,1	97,5	100,0	102,2	101,1	95,3	81,6

$$\text{mit: } L_{e,max,Okt} = L_{W,Okt} + 1,28 \cdot \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2} \quad \text{und}$$

$$L_{o,Okt} = L_{W,Okt} + 1,28 \cdot \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2 + \sigma_{Prog}^2}$$

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

14. Innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme ist der genehmigungskonforme Betrieb der Windenergieanlage entsprechend Ziffer III, Nr. 13 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung nachzuweisen. Die Abnahmemessung hat durch eine anerkannte Messstelle nach § 29b BImSchG zu erfolgen. Die anerkannte Messstelle nach § 29b BImSchG darf nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose beteiligt gewesen sein.

Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Landratsamt Freudenstadt, untere Immissionsschutzbehörde, die Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit dem Landratsamt Freudenstadt, Sachgebiet Gewerbeaufsicht, abzustimmen. Der Messbericht ist dem Landratsamt Freudenstadt, untere Immissionsschutzbehörde, unverzüglich zu übermitteln. Sollte die Jahresfrist nicht eingehalten werden können, sind die Gründe hierfür von der beauftragten Messstelle schriftlich darzulegen.

15. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach Ziffer III, Nr. 14 ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs (= Windgeschwindigkeitsklasse) mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Unsicherheit der Messung die in Ziffer III, Nr. 13 festgelegten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die Windenergieanlage erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose der Lahmeyer International GmbH (Bericht Nr. 20-25-00126-Reu-D, Rev.01) vom 17.04.2026 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, dass immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Unsicherheit der Messung anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Immissionswerte der Windenergieanlage die für sie in Tabelle 6-1 der Schallimmissionsprognose der Lahmeyer International GmbH (Bericht Nr. 20-25-00126-Reu-D, Rev.01) vom 17.04.2026 aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.
16. Die Emissionen der Windenergieanlage dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind Emissionen, wenn der Tonzuschlag im Nahbereich $KTN > 2$ dB ist.
17. Bei Errichtung und Betrieb der Windenergieanlage sind die „Windenergieanlagen-Schattenwurfhinweise“ des Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) einzuhalten. Die Windenergieanlage ist mit einer automatischen Schattenwurf-Überwachungs- und -Abschalteneinrichtung auszurüsten, mit der überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden kann, dass an keinem der in der Schattenwurfprognose der Lahmeyer International GmbH vom 15.12.2025 (Berichts-Nr.: 20-25-00126-Reu-D, Rev00) genannten maßgeblichen Immissionsorte X4, Y0, Y1 bis 5, Y8, Y19 bis 26, Y29, Y31, Z8 bis 39 und Z48 bis 54 die tatsächliche Beschattungsdauer von maximal 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag überschritten wird.

18. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist dem Landratsamt Freudenstadt, untere Immissionsschutzbehörde, eine Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Einbau und die Programmierung der Schattenwurf-Überwachungs- und -Abschalteinrichtung vorzulegen. In der Bescheinigung ist zudem zu bestätigen, dass an allen relevanten Immissionsaufpunkten die für die Programmierung erforderlichen Koordinaten exakt ermittelt und bei der Programmierung berücksichtigt wurden.
Hinweis: Die Koordinaten aus der Schattenwurfprognose sind hierfür nicht ausreichend genau.
19. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors während der möglichen Beschattungsdauer an den maßgeblichen Immissionsorten ist die Windenergieanlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen bis die Funktionstüchtigkeit der Abschaltautomatik insgesamt wieder sichergestellt ist.
20. Auf Verlangen sind dem Landratsamt Freudenstadt, untere Immissionsschutzbehörde, entsprechende Nachweisdokumente vorzulegen, in welchen in übersichtlicher Form für die einzelnen Immissionsorte die Zeiten und die Dauer der gesamten erfolgten Immissionseinwirkung durch Schattenwurf angegeben sind. Außerdem sind Zeiten und Dauer der Abschaltvorgänge sowie besondere Vorkommnisse (z. B. Ausfall des Sensors) anzugeben.
21. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Daten der Windenergieanlage sind mindestens 12 Monate aufzubewahren und dem Landratsamt Freudenstadt, Untere Immissionsschutzbehörde, auf Verlangen vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windrichtung, Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, erzeugte elektrische Leistung des Rotors und Zeitpunkte des An- und Abschaltens erfasst werden. Die Zeiträume der Messintervalle dürfen dabei 10 Minuten nicht überschreiten. Vorzugsweise ist eine tabellarische Aufzeichnung vorzunehmen.
22. Die Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Austritt wassergefährdender Stoffe sind in der Windenergieanlage entsprechend den unter B-7.1 bis B-7.5 in den Antragsunterlagen gemachten Angaben umzusetzen. Insbesondere die Auffangvorrichtungen sind in ausreichender Größe auszubilden, damit ein Zurückhalten eventuell austretender wassergefährdender Stoffe sichergestellt ist.
23. Bei Austritt von wassergefährdenden Stoffen in eine Auffangvorrichtung sind die ausgetretenen Stoffe unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
24. Die maximale Größe der verwendeten ortsbeweglichen Behälter auf der Abfüll- und Umschlagfläche wird auf 0,22 Kubikmeter bei flüssigen Stoffen bzw. auf 0,2 Tonnen bei festen Stoffen begrenzt (Kleinstmengenregelung nach § 1 Abs. 3 AwSV).

25. Im Rahmen der Stilllegung der Windenergieanlage sind alle in der Anlage oder in den Anlagenteilen enthaltenen wassergefährdenden Stoffe, soweit technisch möglich, zu entfernen und die Anlage gegen missbräuchliche Nutzung zu sichern. Die entfernten wassergefährdenden Stoffe sind ordnungsgemäß und schadlos als Abfall zu entsorgen.
26. Es sind geeignete Anschlagpunkte in ausreichender Zahl vorzusehen. Die Lage der Anschlagpunkte muss für das Wartungspersonal leicht erkennbar sein, ansonsten ist die Lage in einem geeigneten Plan zu verzeichnen und dem Wartungspersonal bekannt zu geben.
27. Die Anlage darf nur mit geeigneter Persönlicher Schutzausrüstung begangen werden.
28. Es darf nur geschultes und unterwiesenes Personal Zutritt zu den Anlagen haben.
29. Die Steigleiter muss gemäß der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.8 „Verkehrswege“ Nr. 4.6 mit einer Steigschutzeinrichtung mit fester Führung sowie mit ausreichend dimensionierten Ruhebühnen in Abständen von höchstens 10 m ausgestattet sein.
30. Gemäß der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge“ Nr. 9 ist eine Sicherheitsbeleuchtung für den Turminnenraum, das Maschinenhaus und den Innenraum des Rotorkopfes vorzusehen, um bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung das gefahrlose Verlassen der Anlage zu gewährleisten.
31. Ein Inbetriebnahmeprotokoll der Windenergieanlage ist dem Landratsamt Freudenstadt, untere Immissionsschutzbehörde, vorzulegen.
32. Ein Alarmplan ist mit dem Inbetriebnahmeprotokoll vorzulegen. Hinweise dazu sind in der DGUV Information 203-007 „Windenergieanlagen“ zu finden.
33. Zum Schutz gegen Eiswurf ist die Windenergieanlage mit einer automatischen Eisabschaltung auf Basis mindestens einer geeigneten Eiserkennungsmethode auszustatten und zu betreiben, damit sichergestellt ist, dass sich die Windenergieanlage bei Eisansatz nicht in Betrieb befindet und somit eine Gefährdung nur durch herabfallende Eisstücke während des Trudelbetriebs bzw. Stillstands besteht. Die Funktionssicherheit des Eiserkennungs- und Eisabschaltsystems muss vor dessen Einbau gutachterlich nachgewiesen sein. Das Eiserkennungs- und Eisabschaltsystem ist turnusmäßig, bspw. im Rahmen der Anlagenwartung, auf seine Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

34. Durch eine Fachunternehmererklärung sind der sachgerechte Einbau und die Programmierung des Eiserkennungs- und Eisabschaltsystems gegenüber dem Landratsamt Freudenstadt, untere Immissionsschutzbehörde, spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage nachzuweisen. Die Fachunternehmererklärung muss detailliert Typ, Bauart und Funktionsweise des Systems beinhalten.
35. Im ersten Jahr nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist eine Funktionsprüfung des Eiserkennungs- und Eisabschaltsystems durchzuführen und zu dokumentieren. Der Nachweis über die Funktionsprüfung ist dem Landratsamt Freudenstadt, untere Immissionsschutzbehörde, vorzulegen.
36. Bei einem Ausfall des Eiserkennungs- und Eisabschaltsystems ist die Windenergieanlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen. Eine Wiederinbetriebnahme darf erst erfolgen, wenn die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungs- und Eisabschaltsystems sichergestellt ist. Ausfälle des Eiserkennungs- und Eisabschaltsystems und die daraus resultierende Außerbetriebnahme der Windenergieanlage sind zu dokumentieren und auf Verlangen dem Landratsamt Freudenstadt, untere Immissionsschutzbehörde, vorzulegen.
37. Der Einflussbereich der Windenergieanlage sowie alle Zugangswege zur Anlage sind durch deutlich erkennbare Warnschilder, welche auf die mögliche Gefahr durch Eiswurf bzw. Eisfall hinweisen, dauerhaft zu kennzeichnen (Mindestgröße: 30 x 40 cm). Die Warnschilder sind für die Dauer des Betriebs zu unterhalten und bei Bedarf zu ersetzen.
38. Die Standorte der Warnschilder sind in einen Lageplan einzutragen, welcher dem Landratsamt Freudenstadt, untere Immissionsschutzbehörde, vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage zur Prüfung und Freigabe vorzulegen ist.
39. Die Windenergieanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn sämtliche Nachweise, welche vor Inbetriebnahme vorzulegen sind, vorliegen, vom Landratsamt Freudenstadt, untere Immissionsschutzbehörde, eine Abnahme der immissionsschutzrechtlichen Belange durchgeführt und die Freigabe für den Betrieb erteilt wurde.
40. Das Datum der Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist dem Landratsamt Freudenstadt, untere Immissionsschutzbehörde, mitzuteilen. Inbetriebnahme im Sinne dieser Nebenbestimmung ist der Tag an dem der dauerhafte Regelbetrieb der Anlage aufgenommen wird.
41. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Errichtung der Windenergieanlage begonnen oder die Anlage während eines Zeitraums von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 BImSchG). Die Genehmigung erlischt ferner nach Ablauf der Befristung und soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

Die vorgenannten Fristen können auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Gesetzeszweck nicht gefährdet wird und der der Antrag vor Fristablauf beim Landratsamt Freudenstadt, untere Immissionsschutzbehörde, eingegangen ist (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

Landratsamt Freudenstadt, Untere Abfallrechtsbehörde

42. Beim Bau und beim Betrieb der Windenergieanlage sind die Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung zu beachten. Anfallende Abfallfraktionen sind getrennt zu sammeln, zu befördern und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Wird nicht getrennt, ist zu dokumentieren, welche Voraussetzung für eine Abweichung vorliegt. Erzeuger und Besitzer von Abfallfraktionen und gemischten Bau- und Abbruchabfällen haben die Erfüllung der Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung zu dokumentieren. Die Dokumentation ist auf Verlangen dem Landratsamt Freudenstadt, untere Abfallrechtsbehörde, vorzulegen.
43. Anfallender Restmüll (Hausmüll) ist dem Landkreis Freudenstadt als entsorgungspflichtiger Körperschaft zu überlassen.
44. Sofern im Rahmen der Baumaßnahmen verunreinigter Boden bzw. kontaminierter Bauschutt anfällt, ist dieser, im Falle der Beseitigung, dem Landkreis Freudenstadt als entsorgungspflichtiger Körperschaft zu überlassen. Sind diese Abfälle aufgrund Ihres Schadstoffgehalts als gefährliche Abfälle einzustufen, sind diese der Sonderabfallagentur Baden-Württemberg, Welfenstraße 15, 70179 Fellbach, anzudienen (nähere Auskünfte erteilt das Landratsamt Freudenstadt als untere Abfallrechtsbehörde bzw. die Sonderabfallagentur).
45. Unbelasteter Bodenaushub darf auf Deponien nur abgelagert werden, wenn die Annahmekriterien sowie die Zuordnungskriterien für die Bodenaushubdeponie bereits bei der Anlieferung eingehalten werden. Darüber hinaus ist vor der Deponierung des Bodenaushubs zu prüfen, ob die Verwertung des Bodenaushubs technisch möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist. Die Prüfung ist Aufgabe des Abfallerzeugers.

Landratsamt Freudenstadt, Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde

Vor Baubeginn bzw. Waldrodung:

46. Vor Beginn der Rodungsarbeiten hat der Antragsteller einen Vertreter des Landratsamtes Freudenstadt, untere Wasser- und Bodenschutzbehörde, zu einem Baustartgespräch einzuladen, an dem auch die bodenkundliche Baubegleitung teilnimmt. Die Einladung hat mindestens 14 Tage im Vorfeld zu erfolgen.

47. Der Beginn der Rodungsarbeiten ist dem Landratsamt Freudenstadt, untere Wasser- und Bodenschutzbehörde (wasserwirtschaft@kreis-fds.de), mindestens vier Wochen vorher anzuzeigen. Bei Unterbrechungen ist die Wiederaufnahme der Rodungs- bzw. Bauarbeiten mindestens eine Woche im Voraus den o.g. Stellen anzuzeigen.
48. Sämtliche Arbeiten sind so durchzuführen, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung ausgeschlossen ist. Alle Beschäftigten sind vor dem Beginn der Bauarbeiten auf die Lage der WEA im Randbereich des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiets hinzuweisen und zur besonderen Sorgfalt im Hinblick auf den Boden- und Grundwasserschutz anzuhalten. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheids sind den dort beschäftigten Personen bekannt zu geben. Die Information und Kenntnisnahme ist zu dokumentieren und durch Unterschrift bestätigen zu lassen. Die Dokumentation ist dem Landratsamt Freudenstadt, untere Wasser- und Bodenschutzbehörde (wasserwirtschaft@kreis-fds.de), vorzulegen.
49. Dem Landratsamt Freudenstadt, untere Wasser- und Bodenschutzbehörde (wasserwirtschaft@kreis-fds.de) sind alle Protokolle und Prüfberichte vor, während und nach der Baumaßnahme unaufgefordert zeitnah vorzulegen.

Bauphase:

50. Es sind Vorkehrungen zur Vermeidung von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen (§ 7 BBodSchG). Damit die Baumaßnahmen möglichst schonend ausgeführt werden, sind die Vorgaben des Bodenschutzkonzepts des Büros Geotechnik Südwest Frey Marx GbR, vom 02. Juli 2025, umzusetzen. Die bodenkundliche Baubegleitung hat die Umsetzung zu überwachen und zu dokumentieren.
51. Erdkabel und Rohre sind mit geringstmöglichem Eingriff oberflächennah zu verlegen. Vorzugsweise sollen vorhandene Wege oder Leitungs- und Kabeltrassen genutzt werden.
52. Anfallendes behandlungsbedürftiges Abwasser (auch erkennbar belastetes Niederschlagswasser) ist zu sammeln und ordnungsgemäß zu beseitigen, sollte es sich um Trübstoffe handeln, ist ein entsprechendes Absetzbecken vorzuhalten.
53. Bodenverdichtungen auf nicht dauerhaft beanspruchten Flächen sowie auf nicht komplett versiegelten Flächen sind zu vermeiden. Das Befahren des Bodens ist auf das nötige Minimum zu begrenzen (z. B. Nutzung der selbigen Fahrspur, Verzicht von Wendemanövern auf unbefestigten Flächen).
54. Vor dem Abtrag des Oberbodens sind die oberirdischen Pflanzenteile größtenteils zu entfernen oder möglichst klein zu häckseln.

55. Oberboden und Unterboden sind getrennt abzutragen. Die Zwischenlagerung von Ober- und Unterboden hat in getrennten Mieten zu erfolgen. Oberbodenmieten dürfen eine maximale Höhe von 2 Metern und Unterbodenmieten eine maximale Höhe von 5 Metern erreichen.
56. Wird der Boden länger als drei Monate zwischengelagert, sind die Mieten mit tiefwurzeln- den Pflanzen (z. B. Luzerne, Esparsette, etc.) zu begrünen. Ist eine Begrünung nicht mög- lich, sind die Mieten mit einem luftdurchlässigen Vlies abzudecken.
57. Sollten bei den Erdarbeiten Kontaminationen oder Siedlungsabfälle angetroffen werden, so ist unverzüglich das Landratsamt Freudenstadt, untere Wasser- und Bodenschutzbehörde (wasserwirtschaft@kreis-fds.de), zu benachrichtigen.
58. Die Gründungsarbeiten sind, entsprechend dem vorliegenden Ingenieurgeologischen Gut- achten vom 17. November 2025 durch ein geotechnisches Fachbüro zu überwachen.
59. Im Zuge der Gründungsarbeiten dürfen nur unbelastete, nicht auswasch- oder auslaugbare Stoffe und Baumaterialien verwendet werden, von denen aufgrund ihrer Eigenschaft und ihres Einsatzes nachweislich keine Boden- oder Grundwasserverunreinigung ausgeht (dies betrifft z. B. die eingesetzten Schalöle, Anstriche, Beschichtungen, Kleber, Dichtstoffe, Zemente, Schottermaterial).
60. Beim Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sollen Verdichtungen, Ver- nässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen durch geeignete technische Maßnahmen sowie durch Berücksichtigung der Menge und des Zeitpunktes des Aufbrin- gens vermieden werden. Nach dem Aufbringen von Materialien mit einer Mächtigkeit von mehr als 20 Zentimetern ist auf die Sicherung bzw. den Aufbau eines stabilen Bodengefü- ges hinzuwirken. DIN 19731 ist zu beachten.
61. Die geschotterten Bereiche um die Windenergieanlage (insbesondere die Kranstellfläche) sind so klein wie aus technischen Gründen möglich zu dimensionieren. Für die Auflage des unvermeidbar (dauerhaft) teilversiegelten Bereichs ist standorttypischer, unbelasteter Na- turschotter zu verwenden.
62. Der Verbleib des Bodens auf dem Baugrundstück ist einem Abtransport vorzuziehen. Falls dieser abtransportiert werden muss, ist vor einer Beseitigung eine Wiederverwertung des Bodens zu prüfen („Verwertungsgebot“).
63. Der Wiedereinbau von Boden muss schichtweise und bei ausreichend trockenen Verhält- nissen erfolgen, um Gefüge- und daraus folgende Vernässungs- und Aufwuchsschäden zu vermeiden. Das Bewertungsschema zur Beurteilung der Verdichtungsempfindlichkeit ist zu berücksichtigen.

64. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Nach Möglichkeit sollten Schmier- und Betriebsstoffe auf pflanzlicher Basis eingesetzt werden. Es sind geeignete Maßnahmen (bspw. Ölbindemittel, Schutzwannen oder Matten, feste Betankungsflächen) zu treffen, um den Eintritt wassergefährdender Stoffe (Öle, Treibstoff, usw.) in den Untergrund bzw. in Gewässer zu verhindern.
65. Kommt es trotz vorbeugender Maßnahmen zu einem Eintritt wassergefährdender Stoffe in den Untergrund bzw. in Gewässer, sind umgehend geeignete Gegenmaßnahmen zu treffen. Das Landratsamt Freudenstadt, unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde ist (über die Integrierte Leitstelle 112/ Feuerwehr) – sowie der Wasserversorger (Stadt Alpirsbach) sind umgehend zu informieren. Ebenso ist das Landratsamt Freudenstadt, Gesundheitsamt, (gafds@kreis-fds.de), unverzüglich zu benachrichtigen.

Vor Inbetriebnahme/nach Abschluss der Bauarbeiten:

66. Die temporär in Anspruch genommenen Flächen sind entsprechend den Plänen, in Abstimmung mit der bodenkundlichen Baubegleitung, zurückzubauen.
67. Der Ausgangszustand ist wiederherzustellen. Es dürfen keine Baumaterialien, Bauabfälle oder Reststoffe im Bereich der Baustelle verbleiben.
68. Das anfallende nicht behandlungsbedürftige Niederschlags- und Drainagewasser ist breitflächig oder über eine flache Mulde schadlos zu versickern. Die Versickerung hat über eine mindestens 30 cm mächtige bewachsene Bodenschicht zu erfolgen. Der Auslass von Drainagerohren ist oberirdisch anzubringen. Es ist darauf zu achten, dass Dritten keine Schäden entstehen.
69. Die relevanten Systeme der Windenergieanlage sind durch Inspektion und Fernwartung regelmäßig zu kontrollieren. Hierfür ist ein Wartungsplan auszuarbeiten und dem Landratsamt Freudenstadt, untere Wasser- und Bodenschutzbehörde, vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage vorzulegen.
70. Der Wartungsplan muss Hinweise über den einzuhaltenden Informationsweg bei Störungen, Brandfällen, Verunreinigungen, etc., die eine Boden- oder Grundwassergefährdung verursachen können, beinhalten. Außerdem sind Verhaltensregeln bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen festzulegen und in den Wartungsplan aufzunehmen. Die Adressen und Telefonnummern der zu informierenden Behörden (Landratsamt Freudenstadt, untere Wasser- und Bodenschutzbehörde, Gesundheitsamt) sowie dem Wasserversorger (Stadt Alpirsbach) sind im Wartungsplan festzuhalten und deutlich sichtbar auszuhängen.

71. Die zu treffenden Maßnahmen vor, während und nach dem Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen (z. B. an der Gondel) sind in einer Betriebsanweisung zu regeln. Der Vorgang des Befüllens und Entleerens ist an allen Anschlussstellen (z. B. am Tank am Boden und an der Anschlussstelle in der Gondel) zu überwachen. Eine direkte Kommunikation der beteiligten Personen, zum Beispiel per Sprechfunk, ist sicherzustellen.
72. Treten bei späteren Unterhaltungs-, Reinigungs-, und Reparaturarbeiten wassergefährdende Stoffe aus und besteht dabei die Besorgnis einer Boden- bzw. Grundwassergefährdung, ist das Landratsamt Freudenstadt, untere Wasser- und Bodenschutzbehörde (über die Integrierte Leitstelle 112/ Feuerwehr) zu benachrichtigen.
73. Der Wechsel des Betreibers der Windenergieanlage ist dem Landratsamt Freudenstadt, untere Wasser- und Bodenschutzbehörde (wasserwirtschaft@kreis-fds.de) anzuzeigen.

Rückbau

74. Der Rückbau der Windenergieanlage ist frühzeitig und im Detail dem Landratsamt Freudenstadt, untere Wasser- und Bodenschutzbehörde (wasserwirtschaft@kreis-fds.de), anzuzeigen.

Landratsamt Freudenstadt, Untere Naturschutzbehörde

75. Zur Minimierung und zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft und zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen, sind die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) des Büros Bioplan Gesellschaft für Landschaftsökologie und Umweltplanung vom 17.03.2026 genannten Vermeidungsmaßnahmen (V 1 – V 8) Ersatzmaßnahmen (E 1 – E 3) sowie die Ausgleichsmaßnahmen (A 1 – A 2) und die CEF-Maßnahmen (CEF 1 – CEF 2) durchzuführen.
76. Für die Errichtung der Windenergieanlage ist eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen. Aufgabe ist es, über die gesamte Bauzeit die Einhaltung und fachgerechte Ausführung der festgelegten Vermeidungs-, Ersatz, Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen zu kontrollieren und dafür Sorge zu tragen, dass keine zusätzlichen Eingriffe in den Naturhaushalt und die Landschaft entstehen. Sämtliche Maßnahmen des Naturschutzes, für die Fachkunde vorausgesetzt wird, wie z. B. Verhängen der Quartierkästen für Fledermäuse, müssen durch die ökologische Baubegleitung dokumentiert werden. Dazu sind während der Bauzeit je nach Baufortschritt Begehungen auf der Baustelle durchzuführen. Darüber ist jeweils ein Protokoll zu führen und dem Landratsamt Freudenstadt, untere Naturschutzbehörde, vorzulegen.

Vor Rodungsbeginn ist dem Landratsamt Freudenstadt, untere Naturschutzbehörde, eine Mehrfertigung der Auftragsbestätigung für die ökologischen Baubegleitung vorzulegen. Zusammen mit der Auftragsbestätigung sind die Kontaktdaten der Person, welche die Baubegleitung vor Ort durchführt, zu übermitteln.

77. Die CEF-Maßnahmen (CEF 1 und CEF 2) müssen bereits vor Beginn der Rodungsarbeiten umgesetzt sein.

Die Umsetzung der Maßnahmen CEF1, und CEF2 sind durch ein Fachbüro ökologisch zu begleiten und gegenüber dem Landratsamt Freudenstadt, untere Naturschutzbehörde nach Abschluss zu bestätigen. Hierzu ist ein Abschlussbericht mit Bilddokumentation vorzulegen.

78. Für die CEF-1 ist ergänzend zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) des Büros Bioplan, Gesellschaft für Landschaftsökologie und Umweltplanung vom 17.03.2026 jährliche eine Reinigung, Wartung und ggf. Erneuerung der Nistkästen vom Vorhabensträger durchzuführen, zu dokumentieren und dem Landratsamt Freudenstadt, untere Naturschutzbehörde jährlich vorzulegen. Erst nach Kompensationsfunktion durch natürliche Quartiere entfällt dies.

Ferner sind die Kontrollen der Maßnahme CEF2 zum Ende der Wochenstubenzeit zwischen Ende Juli und Ende August, sowie eine zweite Kontrolle zur Paarungszeit zwischen Mitte September und Ende Oktober durchzuführen. Die Reinigung der Kästen kann im Zuge der Kontrollen durchgeführt werden. Die Reinigung ist erst verzichtbar, wenn die Kompensationsfunktion durch natürliche Quartiere erfüllt wird.

79. Es sind 10 Haselmausnistkästen (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Seite 34) als CEF-Maßnahme für die entfallenen Quartiere von einer Fachkundigen Person zu verhängen. Der Turnus der Reinigung ist jährlich im Spätsommer/Frühherbst nach der Reproduktionszeit und bevor die Tiere in den Winterschlaf gehen. Ein Maßnahmenblatt ist hierfür im Landschaftspflegerischen Begleitplan zu ergänzen.

80. Die Entwicklung der Ausgleichsmaßnahmen A1 – A2 (Landschaftspflegerischer Begleitplan, LBP, Ziffer 5.2.1 und 5.2.2) sowie die Ersatzmaßnahmen E1 – E2 (Landschaftspflegerischer Begleitplan, LPB, Ziffer 5.2.3 und 5.4.1) sowie das dazugehörige **Maßnahmen-Monitoring**, mit Staatsforstverwaltung abzustimmen.

Die Entwicklung der Ersatzmaßnahme E3 – Extensivierung einer Ackerfläche im Schwarzwald-Baar-Kreis, Gemeinde Niedereschach, Gemarkung Fischbach (Landschaftspflegerischer Begleitplan, LPB, Ziffer 5.4.2), ist durch ein Monitoring eines Fachbüros zu begleiten.

Vor Baufreigabe der Windenergieanlage ist dem Landratsamt Freudenstadt, untere Naturschutzbehörde, eine Mehrfertigung der Auftragsbestätigung für das Maßnahmen-Monitoring vorzulegen. Zusammen mit der Auftragsbestätigung sind die Kontaktdaten der Person, welche das Monitoring vor Ort durchführt zu übermitteln.

81. Das Maßnahmen-Monitoring (Ziffer III, Nr. 80) hat in einem 1-jährigen Turnus, beginnend nach der Inbetriebnahme der Windenergieanlage, zu erfolgen. Das Monitoring endet mit Erreichung des Zielzustandes der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme oder entsprechend der Festsetzungen im jeweiligen Maßnahmenblatt und umfasst bauzeitlich auch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen. Über die Begehungen ist dem Landratsamt Freudenstadt, untere Naturschutzbehörde, bis spätestens 01.02. des Folgejahres nach der jeweiligen Begehung, ein **Monitoringbericht** vorzulegen. Neben der Dokumentation und der fachlichen Bewertung des Entwicklungszustandes der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, sowie der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen muss dieser insbesondere auch eine Aussage enthalten, ob die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, sowie der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen fachlich geeignet sind und ggf. welche weiteren Maßnahmen zur Erreichung des Zielzustandes notwendig sind.
82. Sollte im Rahmen des Monitorings festgestellt werden, dass der Zielzustand der Ausgleichsmaßnahmen durch die festgelegten Maßnahmen nicht erreicht werden kann, sind die Maßnahmen in Abstimmung mit dem Landratsamt Freudenstadt, untere Naturschutzbehörde, anzupassen. Ist dies nicht möglich oder nicht zielführend, ist ein adäquater Ausgleich an anderer Stelle zu erbringen.
83. Für die Befestigung der Freiflächen um die Windenergieanlage darf nur naturbelassenes Gesteinsmaterial verwendet werden.
84. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan unter Ziffer 5.2.1., Rückbau des bisherigen Forstweges und Aufforstung sowie die unter Ziffer 5.2.2 bezeichnete Rekultivierungsmaßnahme A2 sind umgehend nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage, spätestens nach Abschluss der Baumaßnahme umzusetzen.
85. Gemäß der Kompensationsverzeichnis-Verordnung (KompVzVO) vom 17.07.2025 (GBI. Nr. 66) führt das Landratsamt Freudenstadt, untere Naturschutzbehörde, für das Gebiet ihres Landkreises ein Kompensationsverzeichnis. Die im Rahmen des Vorhabens vorgesehenen dauerhaften Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und die Kompensationsmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG sind in die Abteilung II „Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung“ und in die Abteilung VII „Artenschutz“ in das Kompensationsverzeichnis aufzunehmen.

Die Antragstellerin hat gemäß § 1 Abs. 3 KompVzVO die erforderlichen Angaben unter Verwendung der elektronischen Vordrucke nach § 12 Abs. 1 KompVzVO bis spätestens sechs Wochen nach Bestandskraft der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung an das Landratsamt Freudenstadt, untere Naturschutzbehörde, zu übermitteln. Hierzu ist eine Registrierung in der „Fachanwendung Kompensationsverzeichnis Baden-Württemberg (Fachanwendung KompVz BW)“ erforderlich. Die Fachanwendung ist unter <https://kompvz.landbw.de/> zu erreichen.

Nähere Informationen zur Registrierung und Nutzung können dem Handbuch zur Fachanwendung entnommen werden.

Regierungspräsidium Freiburg, Referat 83, Höhere Forstbehörde

86. Mit der Rodung darf erst begonnen werden, wenn nachfolgend aufgelistete Unterlagen dem Landratsamt Freudenstadt, unteren Forstbehörde, vorgelegt wurden und diese die Waldinanspruchnahme freigegeben hat:
- Waldumwandlungsgenehmigung für die anlagenexterne Zuwegung,
 - Eingangsbestätigung über die Vorlage der für die Erfüllung der forstlichen Rekultivierungs- bzw. Wiederaufforstungspflicht erforderlichen Sicherheitsleistung (siehe Nebenbestimmung Ziffer III, Nr. 93) beim Regierungspräsidium Freiburg, Höhere Forstbehörde (HFB).
87. Die forstrechtliche Umwandlungsgenehmigung erlischt, wenn die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG erlischt.
88. Die für die Realisierung des Vorhabens beantragte Waldumwandlungsfläche ist vor Beginn der Rodungsarbeiten forstüblich einzumessen und gut sichtbar zu verpflocken. Die letzte zu erhaltende Baumreihe ist durch eine dauerhafte Markierung mit zwei blauen Farbringen zu kennzeichnen und so zu versichern.
89. Die genehmigte Waldumwandlung ist in Abstimmung mit dem Landratsamt Freudenstadt, untere Forstbehörde, zu vollziehen. Dies muss ebenso wie Bau und Betrieb des Windenergievorhabens unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf die angrenzenden, verbleibenden Waldbestände erfolgen. Dazu gehört auch die Sicherstellung der Bewirtschaftungsmöglichkeiten benachbarter Waldflächen.

Waldflächen im Sinne von § 2 Abs. 1 bis 3 LWaldG außerhalb der genehmigten Umwandlungsfläche dürfen weder befahren noch als Lagerfläche für Baustelleneinrichtungen, Material oder Erdaushub genutzt werden.

Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von Bauflächen abgeleitetes Wasser keine Erosionen oder sonstige Schäden in benachbarten Waldflächen im Sinne von § 2 Abs. 1 bis 3 LWaldG verursachen.


Soweit im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben Schäden an verbleibenden Waldwegen (inkl. Wasserableitungssysteme) entstehen, sind diese nach Abschluss der jeweiligen Arbeiten/Maßnahmen unverzüglich zu beheben. Dabei sind die zu diesem Zeitpunkt geltenden einschlägigen Richtlinien/Merkblätter zu berücksichtigen. Aktuell gültig sind die Richtlinie Ländlicher Wegebau (RLW: Teil 1: Richtlinien für die Anlage und Dimensionierung Ländlicher Wege (August 2016), korrigierte Fassung, Stand: November 2018) sowie das diesbezügliche MLR-Merkblatt für Wegebaumaßnahmen im Wald (Hinweise zum forst- und naturschutzrechtlich konformen Vorgehen bei Erschließungsmaßnahmen im Wald; MLR 20.03.2017).

90. Mit den nachfolgend aufgelisteten forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ist unverzüglich nach Beginn der Rodungsarbeiten, spätestens jedoch bis zum Ablauf von 3 Jahren ab dem Tag nach Bekanntgabe der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, in Abstimmung mit dem Landratsamt Freudenstadt, untere Forstbehörde, zu beginnen. Hierbei sind folgende Anmerkungen / maßnahmentypspezifische Anforderungen zu beachten:

<u>Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen</u>					
Waldumbau					
Flst. Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Arbeitsfläche	Faktor	Ausgleich
2227	Bössingen	Bössingen	1.339	0,5	669,5
281	Pfalzgrafeweiler	Neunuifra	2.150	0,5	1.075
404	Pfalzgrafeweiler	Neunuifra	2.500	0,5	1.250

Kurzbeschreibung der Maßnahme

- **Maßnahmen-Beschreibung:** Die nicht standortgerechten Fichten werden abschnittsweise entfernt, um die Entwicklung eines bachbegleitenden Auwaldes (Schwarzerlen-Eschen-Wald) zu ermöglichen. Die Zielbaumarten sollen sich teils durch Naturverjüngung etablieren und werden durch Pflanzungen ergänzt, insbesondere in bachnähe durch Erlen und Bergahorn, am Randbereich mit Stieleiche, Hainbuche und Linde. Aufgrund vorhandener Brombeerbestände sind regelmäßige Kultursicherungsmaßnahmen erforderlich, wobei standortgerechte Sträucher möglichst erhalten bleiben sollen.
- **Ziel-Zustand:** strukturreicher, standortgerechter Schwarzerlen-Eschen-Wald





Anmerkungen / maßnahmentypspezifische Anforderungen

- Die Maßnahme ist in Rücksprache mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde zu vollziehen
- Es sind Pflanzen aus standörtlich geeignetem und herkunftsgesichertem Vermehrungsgut unter Berücksichtigung der Herkunftsempfehlungen gemäß FoVG zu verwenden
- Die Kultursicherung und ein evtl. Schutz vor Wildverbiss sind zu gewährleisten.
- Bei Ausfall ist bis zum Erreichen der gesicherten Verjüngung entsprechend nachzubessern.

Entsprechen die umgesetzten Ausgleichsmaßnahmen nicht den forstlichen Mindestanforderungen, so hat der Vorhabenträger unverzüglich und solange nachzubessern, bis die Mindestanforderungen erfüllt sind.

Sollten die Ausgleichsmaßnahmen auf den o.g. Flächen nicht herstellbar oder aus sonstigen Gründen nicht realisierbar sein, ist der Vorhabenträger verpflichtet, den forstrechtlichen Ausgleich an anderer Stelle im gleichen Umfang und in gleicher Qualität umzusetzen. In diesen Fällen ist unverzüglich die Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Freiburg, höhere Forstbehörde, zu suchen und unter Beifügung entsprechender Unterlagen zur geänderten Planung dort ein Antrag auf Änderung des forstrechtlichen Ausgleichs zu stellen.

91. Die gemäß diesem Bescheid befristet umgewandelten Waldflächen bleiben zu jeder Zeit rechtlich Wald im Sinne von § 2 Abs. 2 LWaldG und unterliegen dementsprechend weiterhin den einschlägigen forstrechtlichen Bestimmungen. Sie werden nur vorübergehend anderweitig genutzt.

Die Dauer der befristeten Waldumwandlung ist so gering wie möglich zu halten. Die befristet umgewandelten Waldflächen am Anlagenstandort dürfen maximal 30 Jahre ab Tag nach Bekanntgabe der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung anderweitig genutzt werden. Für den nachfolgenden Rückbau sowie die Rekultivierung und Wiederaufforstung wird ein Zeitraum von 6 Monaten festgesetzt.

Unverzüglich nach Beendigung des immissionsschutzrechtlich genehmigten Betriebs der Windenergieanlage sind die eingebrachten Materialien, Bauten und Anlagen zu entfernen und die befristet umgewandelten Waldflächen gemäß vorgelegtem Rekultivierungsplan in Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde ordnungsgemäß forstlich zu rekultivieren und wiederaufzuforsten. Bis zum Fristablauf sind die Böden mindestens so aufzubereiten, dass sie die Qualität eines ordnungsgemäß technisch rekultivierten Bodens erreichen. Die Wiederaufforstung ist innerhalb der festgesetzten Frist, spätestens jedoch in der nächstmöglichen Pflanzsaison, durchzuführen. Diese schließt sich als „nachlaufende Verpflichtung“, außerhalb der Fristen der Umwandlung bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigung an.

Gleiches gilt, wenn die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erloschen ist, weil die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wurde. Um dies auch am Anlagenstandort zu gewährleisten ist spätestens ein Jahr vor Ablauf der Genehmigungsfrist hinsichtlich der hier durchzuführenden Rückbau-/Rekultivierungsmaßnahmen ein geeignetes Konzept mit hinterlegter Zeitplanung dem Landratsamt Freudenstadt, untere Immissionsschutzbehörde und dem Regierungspräsidium Freiburg, höhere Forstbehörde vorzulegen.

Es sind folgende Vorgaben zu beachten:

- 91.1. Rückbau und Rekultivierung im Bereich des befristet umgewandelten Anlagenstandorts haben auf Basis des Leitfadens „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen“ (Kapitel 3 und 4; Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz; in der jeweils geltenden Fassung) zu erfolgen. Insbesondere ist bei den diesbezüglichen Arbeiten sicherzustellen, dass der Boden nicht mit Baumaterial/Baustoffen/Stäuben/etc. vermischt/verunreinigt wird.
- 91.2. Die Rekultivierung hat nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik zu erfolgen. Die Mindestanforderungen an die Art und Weise einer forstlichen Rekultivierung ergeben sich momentan aus der Broschüre „Forstliche Rekultivierung“, Schriftenreihe der Umweltberatung im Iste, Band 3 (3., überarbeitete Auflage; November 2011; ISBN 978-3-923107-59-9).
- 91.3. Sämtliche bauliche Anlagen müssen bis zum Ablauf der hierfür eingeräumten Frist ordnungsgemäß beseitigt sein. Dazu gehört der vollständige Rückbau von Anlagen, Stell- und Aufbauflächen sowie der ausschließlich der Anlage dienenden Wege. Das Fundament ist vollständig zurückzubauen.
- 91.4. Bei der Verfüllung im Bereich des Fundaments sowie Ausformung des Geländes sind zwecks Verhinderung von Kaltluftstau abflusslose Mulden und Senken zu vermeiden. Idealerweise hat die Geländeoberfläche ein durchgängiges Mindestgefälle von 2%. Zur Gewährleistung der Standsicherheit dürfen die Böschungswinkel jedoch das Verhältnis 1:3 nicht übersteigen (max. 18,4° bzw. 33,3%).
- 91.5. Die Böden sind mindestens so aufzubereiten, dass sie die Qualität eines ordnungsgemäß technisch rekultivierten Bodens erreichen. Dabei darf die Rekultivierungsschicht ausschließlich aus unbelastetem, durchwurzelbarem Bodenmaterial bestehen. Im Bereich des Fundaments beträgt sie mindestens 2,5 m. Davon sind ca. 1,5 m kulturfähiger Unterboden und eine ca. 0,3 m mächtige Schicht humoser Oberboden ordnungsgemäß aufzutragen und verdichtungsfrei einzubauen.

Auf allen anderen Flächen orientiert sich die Mächtigkeit der Rekultivierungsschicht am natürlich vorhandenen Bodenaufbau, wobei stets eine ca. 0,3 m mächtige Schicht humoser Oberboden ordnungsgemäß aufzutragen und verdichtungsfrei einzubauen ist (Angaben zur Mächtigkeit beziehen sich jeweils auf den „gesetzten Zustand“).

- 91.6. Bodenverdichtungen sind zu vermeiden und gegebenenfalls durch eine angepasste Tiefenlockerung (durchschnittlich mindestens 0,7 m) zu beseitigen.
- 91.7. Zur Absicherung des Rekultivierungserfolgs ist für die technisch rekultivierten Flächen im Bereich des Anlagenstandorts eine Standortkartierung durch einen qualifizierten Sachverständigen vorzunehmen. Diese hat sich an den Vorgaben der oben bezeichneten Broschüre (Kapitel 6.9.2 Standortkartierung → u.a. Bodenart, Mächtigkeit der oberen Bodenschicht, Humusgehalt, Verdichtungshorizonte, maßgebliche bodenchemische/bodenphysikalische Parameter) zu orientieren. Das Standortgutachten ist dem Landratsamt Freudenstadt, untere Forstbehörde sowie dem Regierungspräsidium Freiburg, höhere Forstbehörde vorzulegen.
- 91.8. Nach ordnungsgemäßer bodentechnischer Rekultivierung hat unverzüglich, spätestens jedoch während der nächsten Pflanzperiode, die Wiederbewaldung der Fläche durch Pflanzung zu erfolgen. Der Zielzustand ist dabei eine vollständige Bestockung aus standörtlich geeigneten und klimastabilen Waldbaumarten gemäß Standortgutachten. Zur Erfüllung der Rekultivierungspflicht müssen die Bäume nach Urteil der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde vital sein (= keine Wuchsstockungen, Krankheits-/Schaderreger) und das Stadium einer gesicherten Kultur (= Jungbestand mit einer durchschnittlichen Oberhöhe von 2,5 m) aufweisen. Für das Erreichen dieses Zustands gilt eine Frist von 5 Jahren ab Ablauf der immissionsschutzrechtlichen befristeten Genehmigung.
- 91.9. Die Wiederaufforstung hat sich an den Ergebnissen des Standortgutachtens zu orientieren (u.a. Baumarten, Mischungsform). Gegebenenfalls ist ein Vorwald aus Pionierbaumarten mit Schutzfunktion für die nachfolgend oder gleichzeitig einzubringenden Hauptbaumarten zu begründen. Dabei ist als Wiederbewaldungsziel ein standortgerechter, laubbaumreicher Mischwald anzustreben. Ein Laubbaumanteil von mindestens 40% ist sicherzustellen.
- 91.10. Sollten gepflanzte Waldbäume vor Erreichen des Zustands ‚gesicherte Kultur‘ in größerem Umfang bzw. flächig ausfallen, sind diese nach vorheriger Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde zu ersetzen bzw. solange nachzubessern, bis der Zustand einer gesicherten Kultur erreicht ist.

- 91.11. Bis zum Erreichen des Zustands ‚gesicherte Kultur‘ sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Wildschäden durchzuführen bzw. anzubringen. Analoges gilt für notwendige Kultursicherungsmaßnahmen zur Regulierung von verschattend oder überwuchernd wirkender Konkurrenzvegetation (z. B. Brombeere).

Entspricht das Rekultivierungsergebnis nicht den forstlichen Mindestanforderungen, so hat die Antragstellerin unverzüglich solange nachzubessern, bis die Mindestanforderungen erfüllt sind.

Zur Erfüllung der forstlichen Rekultivierungs- bzw. Wiederaufforstungspflicht im Bereich des Anlagenstandorts ist vor Beginn der Rodung eine Sicherheitsleistung in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bank-/Versicherungsbürgschaft zu erbringen (Vorlage beim Regierungspräsidium Freiburg, HFB). Deren Höhe beträgt 35.000 € je angefangenem Hektar befristet umgewandelter und noch nicht ordnungsgemäß wiederbewaldeter Fläche (vor Hiebsfreigabe insgesamt 70.000 €). Die Höhe ist im Turnus von 10 Jahren zu prüfen und bei einer Kostenänderung von mehr als 10% entsprechend anzupassen, jeweils bezogen auf das Datum dieser Genehmigung.

92. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) der BIOPLAN, Gesellschaft für Landschaftsökologie und Umweltplanung vom März 2026 aufgeführten und in diesem Bescheid festgesetzten natur-/artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind, sofern sie Waldflächen betreffen, in Abstimmung mit dem Landratsamt Freudenstadt, untere Forstbehörde, durchzuführen.
93. Die auflagentreue Umsetzung der forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sowie der forstlichen Rekultivierung und Wiederaufforstung sind über das Landratsamt Freudenstadt, untere Forstbehörde, dem Regierungspräsidium Freiburg, höhere Forstbehörde, unverzüglich nach Abschluss der jeweiligen Maßnahmen unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 46.2, Landesluftfahrtbehörde

94. Da eine Tageskennzeichnung für die Windenergieanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windenergieanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein.

95. Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlage mit einer max. Höhe von bis zu 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen, Nr. 3.9.

95.1. Das „Feuer W, rot“ ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

95.2. Die Blinkfolge der Feuer auf der Windenergieanlage ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

- 95.3. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 95.4. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 95.5. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
- 95.6. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die Landesluftfahrtbehörde (Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 46.2) nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
- 95.7. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, dass eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 95.8. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
96. Die in den Nebenbestimmungen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

97. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
98. Da die Windenergieanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, sind der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS)
- mind. 6 Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns zu melden, um die Vergabe der ENR-Nummer in die Wege leiten zu können,
 - der **Beginn des Hochbaus** separat zu melden und
 - spätestens 4 Wochen nach Errichtung** die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Veröffentlichung gegebenenfalls anzupassen.

Diese Meldung der endgültigen Daten (bitte nur per E-Mail an flf@dfs.de) umfasst die folgenden Details:

- DFS-Bearbeitungsnummer
 - Name des Standortes
 - Art des Luftfahrthindernisses
 - Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
 - Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
 - Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
 - Art der Kennzeichnung (Beschreibung)
99. Der Landesluftfahrtbehörde (Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 46.2) und der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) ist der Ansprechpartner mit Anschrift und Tel.-Nr. der Stelle anzugeben, die einen Ausfall der Befeuerng meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.
100. Sollten die Windenergieanlage nicht gebaut oder zu einem späteren Zeitpunkt abgebaut werden, sind die Landesluftfahrtbehörde (Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 46.2) und die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) hierüber zu informieren.

IV. Hinweise

Landratsamt Freudenstadt, Untere Baurechtsbehörde

1. Hat der Bauleiter nicht für alle ihm obliegenden Aufgaben die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, hat er den Bauherrn zu veranlassen, geeignete Fachbauleiter zu bestellen (§ 45 Abs. 2 LBO).

Landratsamt Freudenstadt, Untere Immissionsschutzbehörde und Gewerbeaufsicht

2. Aus den unter Ziffer III Nr. 13 aufgeführten Oktavschallleistungspegeln ergibt sich ein Summenschallleistungspegel von

$$L_{e,max} = L_W + 1,28 \cdot \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2} = 106,6 \text{ dB(A)}.$$

mit $L_w = 105,6 \text{ dB(A)}$ gemäß der Mehrfachvermessung für den Anlagentyp Enercon E-138 EP3 E3 mit TES im Betriebsmodus „BM 0s“. Nähere Informationen hierzu sind in der Schallimmissionsprognose der Lahmeyer International GmbH (Berichts-Nr. 20-25-00126-Reu-D, Rev01) vom 17.04.2026 aufgeführt.

3. Die Befahranlage ist gemäß §§ 15, 16 BetrSichV i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 2 BetrSichV vor der Inbetriebnahme (im Sinne einer erstmaligen Verwendung) und wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen.¹
Die Anforderungen der Nr. 4 des Anhang 1 zu § 6 Abs. 1 Satz 2 BetrSichV sind zu erfüllen.
4. Bei Bau und Betrieb der Windenergieanlage sind die Vorgaben der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“ zu beachten.
5. Gemäß Baustellenverordnung ist für die Ausführung des Bauvorhabens spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Baustellvorankündigung an das Landratsamt Freudenstadt zu übersenden.
6. Bei der Ausführung des Bauvorhabens stehen besonders gefährliche Arbeiten nach § 2 (3) i. V. mit Anhang II der Baustellenverordnung an. Daher ist ein Sicherheits- und Gesundheitschutzplan zu erstellen, der die für die Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen und die besonderen Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II der Baustellenverordnung enthält.
7. Die beim Bau und Betrieb der Windenergieanlage anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß entsprechend dem geltenden Abfallrecht zu entsorgen.
8. Der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheid sowie alle zugrundeliegenden Antragsunterlagen sind bis zum vollständigen Rückbau der Windenergieanlage sorgfältig aufzubewahren.

9. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Windenergieanlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Landratsamt Freudenstadt als zuständiger Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BlmSchG genannte Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BlmSchG).
10. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Windenergieanlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können – wesentliche Änderung (§ 16 Abs. 1 BlmSchG).
11. Neu errichtete Gebäude, die Änderungen der Grundflächen bestehender Gebäude, die Änderung der wesentlichen Zweckbestimmung sowie Abbruchmaßnahmen und bauliche Anlagen sind zur Fortführung des Liegenschaftskatasters zu erfassen.

Zu diesem Zweck sind die genannten Bauvorhaben nach ihrer Durchführung dem Vermessungsamt anzuzeigen.
12. Kommt der Betreiber einer Nebenbestimmung dieser Genehmigung oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach und betreffen die Nebenbestimmung oder die Anordnung die Beschaffenheit oder den Betrieb der Anlage, so kann gemäß § 20 BlmSchG der Betrieb der Anlage bis zur Erfüllung der Nebenbestimmung oder der Anordnung ganz oder teilweise untersagt werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Bußgeldvorschriften in § 62 BlmSchG hingewiesen.
13. Bei Widersprüchen zwischen den Angaben in den Antragsunterlagen und den Angaben im Genehmigungsbescheid gehen in Zweifelsfällen die Regelungen und Angaben im Genehmigungsbescheid vor.

Landratsamt Freudenstadt, Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde

14. Sämtliche Arbeiten, die auf ein oberirdisches Gewässer oder das Grundwasser einwirken können, bedürfen einer separaten wasserrechtlichen Erlaubnis.
15. Am Standort ist mit Stau-, Schicht- oder Sickerwasser zu rechnen. Eine erforderliche Bauwasserhaltung ist nach § 9 WHG ein Benutzungstatbestand, welcher einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG bedarf und daher frühzeitig beim Landratsamt Freudenstadt, untere Wasser- und Bodenschutzbehörde (E-Mail: wasserwirtschaft@kreis-fds.de) zu beantragen.

Landratsamt Freudenstadt, Untere Naturschutzbehörde

16. Die Kabeltrasse ist von der Konzentrationswirkung gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht umfasst. Für die Kabeltrasse ist eine gesonderte Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beim Landratsamt Freudenstadt, unteren Naturschutzbehörde, zu beantragen.

Landratsamt Freudenstadt, Untere Forstbehörde

17. Für einen Ausbau der Zuwegung, welche nicht zum Anlagenstandort zählt, bei dem Wald befristet oder dauerhaft in Anspruch genommen wird, ist eine Waldumwandelungsgenehmigung nach § 9 bzw. 11 LWaldG notwendig. Diese wird in einem separaten Verfahren von der höheren Forstbehörde beim RP Freiburg erteilt. Der Antrag ist über die Untere Forstbehörde einzureichen.

Regierungspräsidium Freiburg, Referat 83, Höhere Forstbehörde

18. Forstrechtliche/-fachliche Zustimmung

Die Zustimmung der höheren Forstbehörde ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Insbesondere schließt sie nicht die Erlaubnis zur Benutzung fremder Grundstücke mit ein. Dies gilt auch hinsichtlich weiterer beanspruchter Flächen (z. B. Forstrechtlicher Ausgleich, Natur-/Artenschutzmaßnahmen, Überfahrtsrechte).

19. Waldumwandlungsfläche

Die vorliegende Genehmigung beschränkt sich ausschließlich auf die beantragte Waldinanspruchnahme am Anlagenstandort. Sollten abweichend hiervon während der Errichtung bzw. des Rückbaus der Anlage zusätzliche Waldinanspruchnahmen im Sinne von §§ 9, 11 LWaldG vorgesehen bzw. notwendig sein, so sind das Landratsamt Freudenstadt, untere Immissionsschutzbehörde sowie das Regierungspräsidium Freiburg, höhere Forstbehörde im Vorfeld darüber in Kenntnis zu setzen. Mit ihnen ist das weitere Vorgehen zu klären.

Die dieser Genehmigung zugrundeliegende forstrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wäre dann entsprechend anzupassen. Gegebenenfalls sind in diesem Fall zusätzliche forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Diese sind frühzeitig über das Landratsamt Freudenstadt, untere Immissionsschutzbehörde mit dem zuständigen Regierungspräsidium Freiburg, höhere Forstbehörde abzustimmen.

20. Förderung

Für die festgesetzten forstrechtlichen Ausgleichs-/Rekultivierungsmaßnahmen dürfen keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen werden. Gegebenenfalls erhaltene Fördermittel müssen zurückerstattet werden. Dies gilt auch für Förderungen nach der „Richtlinie für Zuwendungen zu einem klimaangepassten Waldmanagement“.

21. Forstliche Rekultivierung befristet umgewandelter Waldflächen
Für die ordnungsgemäße Durchführung der Rekultivierungsarbeiten und Wiederbewaldung ist die Antragstellerin bzw. Rechtsnachfolger verantwortlich. Bei Bedarf kann eine Verlängerung der befristet erteilten Waldumwandelungsgenehmigung unter Darlegung der Gründe beim Regierungspräsidium Freiburg, höhere Forstbehörde beantragt werden. Erforderlichenfalls dann notwendig werdende forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der Fristverlängerung zu berücksichtigen.
22. Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig handelt gemäß § 83 Abs. 3 LWaldG, wer gegen forstliche Bestimmungen dieser Entscheidung (Nebenbestimmungen) verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 €, in besonders schweren Fällen bis zu 10.000 €, geahndet werden.

Landratsamt Freudenstadt, Untere Straßenbaubehörde

23. Für die Anlieferung der Anlagenteile wird darauf hingewiesen, dass die Kreisstraße 4748 verlegt wurde und nun über die Industriestraße in Peterzell verläuft.

Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 4, Mobilität, Verkehr, Straßen

24. Sofern bauliche Eingriffe am Straßenkörper zur Anlieferung der Großkomponenten erforderlich werden, sind diese auf das notwendige Maß zu reduzieren und nach Fertigstellung in den Ausgangszustand zurückzubauen.
Die Funktion der betroffenen Straßen einschließlich deren Bestandteile (wie Straßenkante, Entwässerungsanlagen, Bäume, Geh- und Radwege usw.) dürfen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Die Maßnahmen sind mit der Straßenbau- und Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Freudenstadt abzustimmen.
25. In Bezug auf die Anlieferung der Großkomponenten ist eine verkehrsrechtliche Genehmigung bei der jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen. Falls vom Vorhabenträger eine Standardstrecke zur Anlieferung der Großkomponenten etabliert werden soll, kann sich dieser auch bezüglich der Findung einer Standardstrecke mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 46 – Höhere Straßenverkehrsbehörde, Großraum- und Schwerverkehr, in Verbindung setzen. Bei Bedarf kann die Anfrage an folgende E-Mailadresse gesendet werden: schwertransporte@rpk.bwl.de.

Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 46.2, Landesluftfahrtbehörde

26. Sofern die Vorgaben (AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dies ist der zuständigen Luftfahrtbehörde anzuzeigen.

27. Um rechtzeitige Mitteilung des vorgesehenen Abnahmetermins der Windenergieanlage wird gebeten. Die Behörde behält sich vor, an der Abnahme teilzunehmen.

V. Begründung

1. Verfahrensablauf

Die Firma Stadtwerke Stuttgart GmbH beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3, Nennleistung 4,26 MW, Nabenhöhe 160 m, Rotordurchmesser 138 m, Gesamthöhe 229 m auf dem Grundstück in Alpirsbach, Gemarkung Alpirsbach, Gewann „Reutinger Berg“, Flst. Nr. 763.

Mit Antrag vom 09.07.2025, eingegangen beim Landratsamt Freudenstadt am 09.07.2025, mit Ergänzungen zuletzt vom 09.06.2026, wurde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der o.g. Windenergieanlage beantragt. Die Genehmigung wurde befristet auf die Dauer von 30 Jahren beantragt.

Im Rahmen des Vorhabens ist aufgrund der vorgesehenen Rodung von Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart eine standortbezogene UVP-Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG erforderlich (siehe nachfolgende Ausführungen Ziffer V, Nr. 2).

Im Rahmen der Eingangsprüfung konnte festgestellt werden, dass die eingereichten Antragsunterlagen am 09.07.2025 sowohl formell als auch materiell unvollständig waren. Nach der anschließenden Überarbeitung und Vervollständigung, die am 15.01.2026 zur formellen Vollständigkeit der Unterlagen führte, wurden die nachstehend aufgeführten Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, mit Schreiben vom 19.01.2026 angehört:

- Stadt Alpirsbach (Standortgemeinde)
- Landratsamt Freudenstadt - Untere Abfallrechtsbehörde
- Landratsamt Freudenstadt - Gewerbeaufsicht
- Landratsamt Freudenstadt - Untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Freudenstadt - Untere Landwirtschaftsbehörde
- Landratsamt Freudenstadt - Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde
- Landratsamt Freudenstadt - Untere Forstbehörde
- Landratsamt Freudenstadt - Untere Baurechts- und Denkmalschutzbehörde
- Landratsamt Freudenstadt - Vorbeugender Brandschutz, Kreisbrandmeister
- Landratsamt Freudenstadt - Untere Flurbereinigungsbehörde
- Landratsamt Freudenstadt - Straßenbauamt
- Landratsamt Freudenstadt - Gesundheitsamt
- Regierungspräsidium Stuttgart - Abteilung 8, Landesamt für Denkmalpflege
- Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 46.2, Luftfahrt und Luftsicherheit

- Regierungspräsidium Freiburg - Referat 83, Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion (Höhere Forstbehörde)
- Regierungspräsidium Freiburg - Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
- Regierungspräsidium Karlsruhe - Abteilung 4, Mobilität, Verkehr, Straßen
- Regierungspräsidium Karlsruhe - Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz
- Regierungspräsidium Karlsruhe - Referat 21, Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz (Höhere Raumordnungsbehörde)
- Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Bonn

Zur Sachverhaltsermittlung wurden die nachstehend aufgeführten Dritten am 19.01.2026 benachrichtigt:

- Regionalverband Nordschwarzwald
- Netze BW GmbH
- Bundesnetzagentur - Verfahren Dritter
- Ericsson Services GmbH
- KIT, Black Forest Observatory (BFO)
- Deutscher Wetterdienst

Die Stadt Alpirsbach hat mit Stellungnahme vom 17.03.2026, eingegangen beim Landratsamt Freudenstadt am 17.03.2026, mitgeteilt, dass das gemeindliche Einvernehmen zum antragsgegenständlichen Vorhaben nicht erteilt wird. Gemäß § 54 Abs. 4 S. 6 und 7 LBO wurde der Stadt Alpirsbach mit Schreiben vom 20.04.2026 erneut die Möglichkeit zur Entscheidung über das Einvernehmen gegeben. Die Stadt Alpirsbach hat um Fristverlängerung bis zum 27.05.2026 gebeten, diese wurde gewährt. Woraufhin dann mit Stellungnahme vom 26.05.2026, eingegangen beim Landratsamt Freudenstadt am 27.05.2026, mitgeteilt wurde, dass das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben weiterhin nicht erteilt wird. Das erforderliche gemeindliche Einvernehmen der Stadt Alpirsbach wird mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ersetzt. Diesbezüglich wird auf die Anhang 1 „Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens“ verwiesen, welche Bestandteil dieser Entscheidung ist.

Gegen das Vorhaben wurden Einwendungen vorgetragen. Diesbezüglich wird auf die Anlage „Abweisung von Einwendungen“ verwiesen (Bestandteil dieser Entscheidung).

Dem Landtag Baden-Württemberg wurden zwei Petitionen (Petitionsverfahrens Nr.: 17/05107 und 17/05121) zur Beratung vorgelegt. Das Umweltministerium hat daraufhin beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz, einen Bericht für die jeweiligen Petitionsverfahren angefordert. Dieser Bericht wurde in Abstimmung mit der unteren Immissionsschutzbehörde erstellt und vom Regierungspräsidium Karlsruhe mit Schreiben vom 28.04.2026 dem Umweltministerium vorgelegt.

Zum Zeitpunkt der Genehmigung lag noch keine abschließende Entscheidung des Petitionsausschusses vor. Aufgrund des sogenannten „Stillhalteabkommens“, einer zwischen der Landesregierung und dem Landtag Baden-Württemberg bestehenden Absprache zum Vollzug von Verwaltungsakten während anhängiger Petitionsverfahren, darf ein Vollzug während der Dauer des jeweiligen Petitionsverfahrens grundsätzlich nicht erfolgen. Aufgrund des überwiegenden Interesses der Allgemeinheit oder eines Dritten wurde das „Stillhalteabkommen“ im Benehmen mit dem/der Vorsitzenden des Petitionsausschusses ausgesetzt. Das sogenannte „grüne Licht“, also die Zustimmung zum Vollzug einer Verwaltungsentscheidung, wurde am 05.06.2026 über das Regierungspräsidium beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft beantragt und am 23.06.2026 genehmigt.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Zuge der Realisierung des Vorhabens muss Wald auf einer Fläche von insgesamt rd. 1,6 ha befristet umgewandelt werden. Dies beinhaltet auch die Waldumwandlung für die Zuwegung, welche nicht Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist. Sämtliche Flächen befinden sich auf Gemarkung Alpirsbach.

Für die Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit 1 ha bis weniger als 5 ha Wald ist gemäß Anlage 1 Nr. 17.2.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 2 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene UVP-Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG dient der Feststellung, ob ein Vorhaben aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten UVP-pflichtig wird. In einem ersten Schritt prüft die Behörde, ob solche besonderen standortbezogenen Schutzkriterien vorliegen. Nur wenn dies der Fall ist, erfolgt eine zweite Stufe, in der mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bewertet werden. Ergibt die Vorprüfung, dass solche Auswirkungen zu erwarten sind, entsteht eine UVP-Pflicht.

Aufgrund überschlägiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Kriterien, sind durch die Waldumwandlung nach Einschätzung des Landratsamtes Freudenstadt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Für das Vorhaben besteht daher keine UVP-Pflicht.

3. Genehmigungspflicht

Gemäß § 4 BImSchG bedürfen die Errichtung der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, einer Genehmigung. Anlagen, die einer Genehmigung bedürfen, sind in der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) aufgeführt.

Nach § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV bedürfen die Errichtung und der Betrieb der im Anhang 1 zur 4. BImSchV genannten Anlagen einer Genehmigung, soweit den Umständen nach zu erwarten ist, dass sie länger als während der zwölf Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden. Dies ist vorliegend der Fall.

Bei der zur Genehmigung gestellten Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Gesamthöhe von 229 m handelt es sich um eine „Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen“ i. S. v. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Sie unterfällt somit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht.

Für das Vorhaben ist, wie unter Ziffer V Nr. 2 dieses Bescheids ausgeführt, eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Genehmigungsverfahren ist somit gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen (Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben „V“ gekennzeichnet sind).

Windenergieanlagen sind Anlagen i. S. v. § 3 Abs. 5 BImSchG. Der Anlagenbegriff umfasst hierbei insbesondere die Windenergieanlage mit ihren ortsfesten mechanischen und elektrischen Bauteilen auf dem Betriebsgelände. Das Betriebsgelände schließt wiederum die Fläche für das Fundament, die Kranstellfläche, temporär in Anspruch genommene Lager-, Montage- und Bauhilfsflächen am Anlagenstandort, die vom Rotor überstrichene Fläche sowie die interne Zuwegung ein.

Nicht unter den Anlagenbegriff fallen die externe Zuwegung, die Kabeltrasse zum Netzverknüpfungspunkt (Einspeisung) sowie die für die Anlieferung erforderlichen Lichttraumprofile und Überschwenkbereiche wie auch die Baustelleinrichtungs- und Lagerflächen außerhalb des Anlagenstandorts.

4. Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO) ist die untere Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt Freudenstadt zuständige Genehmigungsbehörde.

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Demnach ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
- Abfälle vermieden, nicht vermeidbare Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
- Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- andere öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde unter Einbeziehung der Stellungnahmen der am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und unter Berücksichtigung der Einwendungen und Äußerungen Dritter ergab, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen und damit der Rechtsanspruch auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung besteht.

4.1. Klima-Berücksichtigungsgebot

Nach § 13 Abs. 1 S. 1 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des KSG und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Der Zweck ist in § 1 KSG folgendermaßen definiert:

„Zweck dieses Gesetzes ist es, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten. Die ökologischen, sozialen und ökonomischen Folgen werden berücksichtigt. Grundlage bildet die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen, wonach der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist, um die Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so gering wie möglich zu halten.“

Nach § 7 Abs. 1 S. 1 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) hat die öffentliche Hand im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei Planungen und Entscheidungen den Zweck gemäß § 1 S. 2 Nr. 1 KlimaG BW und die zu seiner Erfüllung beschlossenen Ziele bestmöglich zu berücksichtigen. Der Zweck wird in § 1 S. 1, S. 2 Nr. 1 KlimaG BW folgendermaßen definiert:

„Dieses Gesetz bezweckt den Schutz des Klimas und die Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels in Baden-Württemberg. Es zielt darauf ab, im Rahmen der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele einen angemessenen Beitrag zum Klimaschutz durch Reduzierung der Treibhausgasemissionen hin zu Netto-Treibhausgasneutralität zu leisten und zugleich zu einer nachhaltigen Energie-, Wärme- und Verkehrswende beizutragen [...]“

Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sind die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Abs. 1 KlimaG BW bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 zu reduzieren. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt. Gemäß § 3 Abs. 1 S. 4 KlimaG BW kommt hierbei u.a. dem Ausbau und der Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 KlimaG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zum Klimaschutz handelt.

Bei einer Betrachtung der Klimafolgen der für die Errichtung der Windenergieanlage erforderlichen Waldumwandlung mit einer Gesamtfläche von 10.617 m² im Lichte des § 7 Abs. 1 S. 1 KlimaG und § 13 Abs. 1 S. 1 KSG fällt diese hinsichtlich der Klimafolgen der Gesamtmaßnahme (Anlagenerrichtung und Betrieb) im Ergebnis positiv aus.

Nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen führt die Windenergienutzung zu einer Treibhausgasminderung von rund 758 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom (vgl. Umweltbundesamt: Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger, CLIMATE CHANGE 03/2025, S. 57). Nimmt man für eine einzelne Windenergieanlage – mit (lediglich) 5 MW Nennleistung – bei konservativer Betrachtung eine Einspeisung in das öffentliche Stromnetz von etwa 10.000.000 kWh/Jahr an (vgl. <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/windenergie-an-land#strom>), so folgt hieraus ein jährliches Vermeidungspotenzial von 7.580 Tonnen CO₂-Äquivalent je Windenergieanlage.

Angesichts der vorgenannten Zahlen ist offenkundig, dass die durch die Waldumwandlung mit einer Gesamtfläche von 10.617 m² verlorengelassene CO₂-Senkeneigenschaft, einschließlich aller denkbarer CO₂-Freisetzungen aus dem Waldboden, hinter der durch die Windenergieanlage eintretende CO₂-Vermeidung – insbesondere über ihre gesamte Betriebsdauer hinweg – zurückbleiben wird. Mit einer Nennleistung von 4,26 MW trägt das Vorhaben wesentlich zum Erreichen der Klimaschutzziele bei.

4.2. Immissionsschutz

Schallimmissionen

Die Beurteilung, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu befürchten sind, erfolgt auf Grundlage der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Nach Prüfung der vorgelegten Schallimmissionsprognose der Lahmeyer International GmbH (Bericht 20-25-00126-Reu-D, Rev01) vom 20.04.2026 ist festzustellen, dass der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sichergestellt ist. Die in der Schallimmissionsprognose enthaltenen Ausführungen sind nachvollziehbar und plausibel. Die geplante Windenergieanlage hält die schallimmissionsschutzrechtlichen Anforderungen ein.

Die Schallimmissionsprognose der Lahmeyer International GmbH (Bericht 20-25-00126-Reu-D, Rev01) vom 20.04.2026 ist Bestandteil dieses Genehmigungsbescheids und somit verbindlich. Ebenso sind die unter Ziffer II Nr. 7 und 8 dieses Bescheids formulierten Inhaltsbestimmungen sowie die unter Ziffer III Nr. 13-16 dieses Bescheids formulierten Nebenbestimmungen zum Schallimmissionsschutz verbindlich umzusetzen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Ziffer VI Nr. 4.8 dieses Bescheids verwiesen.

Schattenwurf und Lichtimmissionen

Die Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen („WKA-Schattenwurfhinweise“) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) vom 23.01.2019 werden zur Beurteilung, ob die Anforderungen des Immissionsschutzrechts in Bezug auf die Einwirkung durch Lichtblitze und den bewegten, periodischen Schattenwurf durch den Rotor von der antragsgegenständlichen Windenergieanlage eingehalten werden, herangezogen. Sowohl bei den erzeugten Lichtblitzen (sog. „Disco-Effekt“) als auch beim periodischen Schattenwurf, welcher durch den Rotor der Windenergieanlage verursacht wird, handelt es sich um Immissionen im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG.

Nach Prüfung der vorgelegten Schattenwurfprognose der Lahmeyer International GmbH (Bericht 20-25-00126-Reu-D, Rev00) vom 15.12.2025 ist festzustellen, dass der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädliche Umwelteinwirkungen durch bewegten, periodischen Schattenwurf durch den Rotor der antragsgegenständlichen Windenergieanlage, unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung, sichergestellt ist. Maßgeblich hierfür ist die Ausrüstung der Windenergieanlage mit einer automatischen Schattenwurfabschaltung.

Die Schattenwurfprognose der Lahmeyer International GmbH (Bericht 20-25-00126-Reu-D, Rev00) vom 15.12.2025 ist Bestandteil dieses Genehmigungsbescheids und somit verbindlich. Ebenso sind die unter Ziffer III Nr. 17-20 dieses Bescheids formulierten Nebenbestimmungen zum Schutz vor bewegtem, periodischen Schattenwurf verbindlich umzusetzen.

Lichtblitze sind periodische Reflexionen des Sonnenlichts an den Rotorblättern. Sie sind abhängig vom Glanzgrad der Rotoroberfläche und vom Reflexionsvermögen der gewählten Farbe. Durch die Verwendung mittelreflektierender Farben bei der Rotorbeschichtung kann der Entstehung von störenden Lichtblitzen vorgebeugt werden. Hierdurch werden die Intensität möglicher Lichtreflexe und verursachte Belästigungswirkungen (Disco-Effekt) minimiert.

Vorliegend ist eine Beschichtung der Rotorblätter in der Farbe Achatgrau (RAL 7038) oder Lichtgrau (RAL 7035) vorgesehen. Störende Lichtblitze und Disco-Effekte sind insofern nicht zu erwarten.

Des Weiteren ist auch die luftverkehrsrechtliche Nachtkennzeichnung (Befeuerung) der Windenergieanlage unter den Begriff der Lichtimmissionen zu fassen. Da es sich bei der antragsgegenständlichen Windenergieanlage um ein Luftfahrthindernis mit einer Gesamthöhe von 229 m handelt, ist die Anbringung einer Nachtkennzeichnung entsprechend den Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 erforderlich. Über die konkrete Ausgestaltung Nachtkennzeichnung entscheidet die Luftfahrtbehörde.

Bei der erforderlichen Nachtkennzeichnung der Windenergieanlage ist nicht von schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. v. § 3 Abs. 1 BImSchG auszugehen, da durch die Befeuerung weder mit einer Blendung der Nachbarschaft noch mit einer weitergehenden Aufhellung der Umgebung zu rechnen ist. Die eingesetzte Befeuerung ist auf das technisch notwendige Maß reduziert, hierbei muss jedoch gewährleistet sein, dass die Windenergieanlage auch im Nachtzeitraum als Luftfahrthindernis erkennbar bleibt.

Im Übrigen müssen Betreiber von Windenergieanlagen an Land, die nach den Vorhaben des Luftverkehrsrechts zur Nachtkennzeichnung verpflichtet sind, ihre Anlagen gemäß § 9 Abs. 8 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen ausstatten. Durch die Nutzung der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung wird an Stelle eines nächtlichen Dauerblinkens die Befeuerung nur im Bedarfsfall, d. h. bei Detektion eines sich nähernden Luftfahrzeugs, aktiviert. Dies hat zur Folge, dass die nächtlichen Lichtimmissionen zusätzlich verringert werden. Die für den Betrieb der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung erforderliche luftrechtliche Genehmigung ist im vorliegenden Fall nicht von der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG umfasst und muss daher separat bei der Luftfahrtbehörde beantragt werden.

Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Schutz vor und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen, Schattenwurf und Lichtimmissionen bei Einhaltung der verbindlich festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen sichergestellt sind. Die immissionsschutzrechtlichen Grundpflichten nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG sind somit erfüllt.

4.3. Bauordnungs- und Bauplanungsrecht

Regionalplan

Ausweislich des Regionalplans 2015 des Regionalverbands Nordschwarzwald liegt der Standort der Windenergieanlage innerhalb eines Regionalen Grünzugs.

In Regionalen Grünzügen sind Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien – wie auch die antragsgegenständliche Windenergieanlage – als Einzelvorhaben zulässig, soweit sie einen bestehenden Siedlungssplitter nicht verfestigen, nicht zu einem neuen Siedlungsansatz führen oder zusätzliche Zerschneidungen der Landschaft bewirken. Vor diesem Hintergrund ist das Vorhaben mit dem Regionalen Grünzug vereinbar.

Der Teilregionalplan Windenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald, welcher die Ausweisung von „Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen“ beinhaltet, wurde am 11.03.2026 als Satzung festgestellt und ist bislang noch nicht in Kraft getreten. Eine Ausweisung an anderer Stelle i. S. v. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB ist insofern nicht erfolgt.

Zwar sieht der aktuelle Entwurf des Teilregionalplans Windenergie im Bereich der Windenergieanlage kein „Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen“ vor (Windenergiegebiet gemäß § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes – WindBG) vor, jedoch ist die Feststellung des Erreichens des regionalen Teilflächenziels derzeit noch nicht erfolgt, sodass die Entprivilegierung von Windenergievorhaben außerhalb von Windenergiegebieten nach § 249 Abs. 2 BauGB, bei welcher es sich um die gesetzliche Folge der Feststellung handelt, bislang noch nicht eingetreten ist. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist daher weiterhin nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu beurteilen.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen stehen die Darstellungen des Regionalplans 2015 des Regionalverbands Nordschwarzwald dem Vorhaben nicht entgegen.

Erschließung

Nach § 35 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn dessen ausreichende Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an die ausreichende Erschließung eines Vorhabens ergeben sich einzelfallbezogen aus dessen konkreter Ausgestaltung sowie den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten. Vorliegend ist hierunter die wegemäßige Erschließung der antragsgegenständlichen Windenergieanlage zu fassen, nicht jedoch deren Anschluss an das Verbundnetz zum Zwecke der Stromeinspeisung. Grundsätzlich beinhaltet die wegemäßige Erschließung des Vorhabens lediglich ein Mindestmaß an Zugänglichkeit. Hiervon umfasst ist die Erreichbarkeit des Baugrundstücks für Kraftfahrzeuge im Rahmen einer zweckentsprechenden Nutzung bezogen auf den Anlagenbetrieb (bspw. Wartungsfahrzeuge des Betreibers sowie Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungswesens). Nicht umfasst ist ein etwaiger Schwerlastverkehr zur Errichtung der Anlagen.

Im Allgemeinen gilt die wegemäßige Erschließung eines Vorhabens i. S. v. § 35 Abs. 1 BauGB bereits als gesichert, wenn damit gerechnet werden kann, dass sie bis zur Herstellung des Bauwerks (spätestens bis zur Gebrauchsabnahme) funktionsfähig angelegt und auf Dauer zur Verfügung stehen wird (BVerwG, Urt. v. 20.05.2010 – 4 C 7/09, Rn. 40).

Die ausreichende Erschließung muss also noch nicht zwingend im Zeitpunkt der Genehmigungserteilung nachgewiesen und rechtlich gesichert sein.

Das Baugrundstück grenzt unmittelbar an die Gemeindeverbindungsstraße zwischen Alpirsbach und Reutin und damit an eine öffentliche Verkehrsfläche (Ortsstraße, Flst. Nr. 769 – Gemarkung Alpirsbach und Flst. Nrn. 85/1, 127/1 – Gemarkung Reutin). Eine zusätzliche Sicherung der in den LP 1 bis 3 dargestellten Zuwegung ist zur Sicherstellung der bauplanungsrechtlichen Erschließung des Baugrundstücks daher nicht erforderlich.

Der vorliegende Gestattungsvertrag (Flst. Nrn. 763, 764, 275 Gemarkung Alpirsbach, Flst. Nr. 404 und 405, Gemarkung Reutin) räumt für die Grundstücke dem Vorhabenträger u. a. das Recht zur Nutzung und zum Ausbau von Wegen für die Zuwegung zu dem Anlagenstandort ein. Vorliegend ist die ausreichende Erschließung des Baugrundstücks im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB gegeben.

Eiswurf und Eisfall

Bei entsprechenden Witterungsverhältnissen kann es zu Eisansatz an den Rotorblättern der antragsgegenständlichen Windenergieanlage kommen. Da im vorliegenden Fall der Einbau eines Eiserkennungs- und Eisabschaltsystems vorgesehen ist, ist nicht von einer Gefährdung durch Eiswurf auszugehen. Insofern besteht lediglich die Möglichkeit von Eisabfall von stehenden bzw. im Trudelbetrieb befindlichen Rotoren.

Das hierzu vorgelegte Eisfallgutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 27.10.2025 (WG-2501-027-BW-ICE-RA-de) kommt zu dem Ergebnis, dass potenzielle Gefahren für den Menschen durch Eisfall ausgehend von der geplanten Windenergieanlage als akzeptables Restrisiko einzustufen sind. Die Methodik und die Ergebnisse des Gutachtens sind nachvollziehbar und plausibel. Ergänzend hierzu wurden unter Ziffer IV Nrn. 33 bis 38 dieses Bescheids verschiedene Nebenbestimmungen definiert, um die dem Gutachten zu Grunde liegenden Voraussetzungen (Einbau/Funktionsfähigkeit des Eiserkennungs- und Eisabschaltsystems) sicherzustellen und den Schutz für Passanten zusätzlich zu erhöhen (Warnschilder an Zugangswegen im Einflussbereich der Anlagen).

Das Eisfallgutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 27.10.2025 (WG-2501-027-BW-ICE-RA-de) liegt diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde und ist somit zu berücksichtigen. Ebenso sind die formulierten Nebenbestimmungen verbindlich umzusetzen.

Gemeindliches Einvernehmen

Der Standort der Windenergieanlage befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Alpirsbach (Gemarkungen Alpirsbach).

Gemäß § 36 Abs. 1 S. 1 und 2 BauGB wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Gleiches gilt auch, wenn in einem anderen Verfahren – hier: dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren – über die Zulässigkeit entschieden wird.

Mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird das versagte Einvernehmen der Stadt Alpirsbach gemäß § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB i. V. m. § 54 Abs. 4 S. 1 LBO ersetzt. Zur Begründung wird auf die Ausführungen in Anhang 1 dieses Bescheids verwiesen.

4.4. Natur- und Artenschutz, Forst

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) der BIOPLAN, Gesellschaft für Landschaftsökologie und Umweltplanung vom Oktober 2025 enthaltene Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wurde durch den Nachtrag - Landschaftspflegerischer Begleitplan der BIOPLAN, Gesellschaft für Landschaftsökologie und Umweltplanung vom März 2026 überarbeitet.

Die quantitative Beschreibung und Bilanzierung der Ausgleichmaßnahme E 2: Umbau von Fichten-Erstaufforstungen zu bachbegleitendem Auwald an der Waldach (Distr. 1 Abt. 10 bzw. Distr. 11 Abt. 10) wurde überarbeitet und die widersprüchlichen Angaben korrigiert.

Die Maßnahmenbeschreibung ist stimmig und die Bilanzierung des Waldes am Anlagenstandort sowie der Ausgleichsmaßnahmen ist nach Prüfung des Landratsamtes Freudenstadt, untere Forstbehörde, stimmig und kann mitgetragen werden.

4.5. Wasser- und Bodenschutz

Im direkten Bereich der geplanten Windenergieanlage befindet sich kein kartiertes oberirdisches Gewässer I. oder II. Ordnung. Die Abstände zu den nächsten kartierten Oberflächengewässern sind größer als 500 m. Eine direkte Beeinflussung der kartierten Oberflächengewässer durch die Windkraftanlage ist daher nicht gegeben. Für oberirdische Gewässer müssen daher keine weiteren Schutzvorkehrungen ergriffen werden.

Ferner fällt im Zusammenhang mit dem Vorhaben kein produktionsbedingtes Abwasser an. Das Fundament wird durch eine Ringdränage entwässert, auf den weiteren Flächen anfallendes Niederschlagswasser wird über Sickerrohre und Mulden gesammelt und in den angrenzenden Wald abgeführt. Auf den Zuwegungen anfallendes Niederschlagswasser versickert breitflächig auf den angrenzenden Flächen. Sämtliches anfallende Niederschlags- und Drainagewasser wird über eine mindestens 30 cm mächtige belebte Bodenschicht versickert. Eine Einleitung in Oberflächengewässer ist laut Unterlagen nicht vorgesehen.

Der beschriebenen Vorgehensweise wird nach Prüfung durch das Landratsamt Freudenstadt, untere Wasser- und Bodenschutzbehörde, zugestimmt.

Die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis ist in diesem Zusammenhang nicht erforderlich, da keine gezielte Versickerung erfolgt. Die geplante Windenergieanlage auf Flst. Nr. 763, Gemarkung Alpirsbach, befindet sich im Randbereich außerhalb der Zone III des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes „WSG Lehenwaldquelle“ der Stadt Alpirsbach (LUBW Nr.: 237-030). Das Wasserschutzgebiet befindet sich aktuell in der rechtlichen Festsetzung.

Da sich die geplante Windenergieanlage außerhalb des fachtechnisch abgegrenzten noch nicht festgesetzten Wasserschutzgebiets befindet und der Schutzzweck der vorgesehenen Rechtsverordnung mit dem geplanten Vorhaben nicht gefährdet ist, ist eine behördliche Entscheidung gemäß § 52 Abs. 1, 2 und 3 WHG nicht erforderlich.

4.6. Zustimmung nach dem Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

Nach § 14 Abs. 1 LuftVG darf außerhalb des Bauschutzbereichs die für die Erteilung einer Baugenehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 Metern über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigen.

Zuständige Behörde für die Ausführung der dem Land Baden-Württemberg nach dem LuftVG und dem Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet der Luftverkehrs- und Luftsicherheitsverwaltung sowie den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen ist das Regierungspräsidium Stuttgart, soweit nicht das Verkehrsministerium als oberste Luftfahrt- und Luftsicherheitsbehörde nach § 2 der Luftverkehrs-Zuständigkeitsverordnung für Baden-Württemberg (LuftVZuVO) zuständig ist (§ 1 LuftVZuVO).

Das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4, Referat 46.2 – Luftverkehr und Luftsicherheit, nahm mit Schreiben vom 18.03.2026 zu den luftfahrtrechtlichen Belangen Stellung und stimmte der Errichtung der antragsgegenständlichen Windenergieanlage nach § 14 Abs. 1 LuftVG zu. In diesem Zusammenhang wurde durch das Regierungspräsidium Stuttgart die gutachterliche Stellungnahme zur geplanten Windenergieanlage bei der deutschen Flugsicherung (DFS) eingeholt und das Bundesamt für Flugsicherheit (BAF) über das Vorhaben unterrichtet. Die Vorprüfung beim BAF hat ergeben, dass keine zivilen Anlagenschutzbereiche durch die Windenergieanlage betroffen sind. Eine Entscheidung des BAF nach § 18a LuftVG ist daher nicht erforderlich. Die Stellungnahme der DFS vom 12.02.2026 wurde an die Antragstellerin weitergeleitet.

Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegenüber der Errichtung der Windenergieanlage keine Einwendungen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 24.04.2020, in der jeweils gültigen Fassung, angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird.

Die Anforderungen an die Kennzeichnung der Windenergieanlage sowie die Vorgaben zu deren Veröffentlichung als Luftfahrthindernis wurden in der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart detailliert aufgeführt. Diese Anforderungen und Vorgaben wurden als Nebenbestimmungen in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung aufgenommen und sind somit verbindlich umzusetzen.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat mit Schreiben vom 20.01.2026 mitgeteilt, dass seitens der Bundeswehr als Trägerin öffentlicher Belange keine Einwände zum Vorhaben bestehen.

Ebenfalls wurden keine militärisch flugbetrieblichen Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde geltend gemacht.

Die für den Betrieb der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung erforderliche luftrechtliche Genehmigung ist im vorliegenden Fall nicht von der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG umfasst und muss daher separat bei der Luftfahrtbehörde beantragt werden.

4.7. Zustimmung nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Die Ausgleichsmaßnahme E2 befindet sich im Verfahrensgebiet des laufenden Flurbereinigungsverfahrens „Pfalzgrafenweiler-Bösingen“.

Nach § 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG dürfen von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes Bauwerke und ähnliche Anlagen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. Die untere Flurbereinigungsbehörde hat der Errichtung der Windenergieanlage am 27.02.2026 zugestimmt.

4.8. Inhaltsbestimmungen

Die unter Ziffer III dieses Bescheids aufgeführten Inhaltsbestimmungen sind erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Hierzu wird im Einzelnen ausgeführt:

Schallimmissionen (Ziffer II Nr. 7 und 8)

Für das Vorhaben wurde eine Schallimmissionsprognose der Lahmeyer International GmbH (Bericht Nr. 20-25-00126-Reu-D, Rev.01) vom 17.04.2026 vorgelegt. Die Schallimmissionsprognose wurde entsprechend der TA Lärm nach der Berechnungsvorschrift DIN ISO 9613-2, modifiziert nach dem Interimsverfahren gemäß den Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), erstellt. Der Berechnung wurden als Emissionsdaten die Herstellerangaben des geplanten Anlagentyps Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 160 m zu Grunde gelegt.

Um den Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, unter Berücksichtigung der Vorbelastung sowie der Zusatzbelastung durch das antragsgegenständliche Vorhaben, zu gewährleisten, sind die Vorgaben der TA Lärm einzuhalten. Um dies effektiv sicherzustellen, ist die Aufnahme der Inhaltsbestimmung unter Ziffer II Nrn. 7 und 8 dieses Bescheids erforderlich.

Rückbauverpflichtung (Ziffer II Nr. 3)

Gemäß § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB ist für Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Hierbei knüpft die Regelung des § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB an den Nutzungszweck der im Außenbereich privilegierten Anlage an. Fällt der Nutzungszweck weg, entfällt auch die Legitimation für den Fortbestand des Baukörpers.

Im Falle von Windenergievorhaben umfasst die Rückbauverpflichtung den vollständigen Rückbau der Windenergieanlage sowie der sonstigen zugehörigen baulichen Anlagen und technischen Einrichtungen auf dem Betriebsgelände inklusive der Rekultivierung der betroffenen Flächen. Die Rückbauverpflichtungserklärung des Antragstellers liegt den Antragsunterlagen bei.

Nach § 35 Abs. 5 S. 3 BauGB soll durch nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in anderer Weise die Einhaltung der Rückbauverpflichtung sichergestellt werden. Die Entscheidung über die Art des Sicherungsmittels ist von der Behörde zu treffen. Auf Grund der Höhe der zu erwartenden Rückbaukosten ist vor allem die Absicherung eines möglichen finanziellen Ausfalls des Anlagenbetreibers maßgeblich. Entscheidende Kriterien bei der Auswahl des Sicherungsmittels sind – in Ausübung des der Behörde zustehenden Auswahlermessens – die Insolvenzfestigkeit und die administrative Praktikabilität.

Zur Absicherung eines möglichen finanziellen Ausfalls des Anlagenbetreibers wird die Vorlage einer unbefristeten, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft/Versicherungsbürgschaft über die Höhe der zu erwartenden Rückbaukosten zu Gunsten der zuständigen unteren Baurechtsbehörde [REDACTED] verlangt. Sollte der Anlagenbetreiber der Rückbauverpflichtung nicht nachkommen und daher der Rückbau der Windenergieanlage im Rahmen der Ersatzvornahme durch die Baurechtsbehörde veranlasst werden müssen, kann zur Deckung der Rückbaukosten auf die selbstschuldnerische Bankbürgschaft/Versicherungsbürgschaft zurückgegriffen werden.

Die in § 35 Abs. 5 S. 3 BauGB als mögliches Sicherungsmittel benannte Baulast wäre zwar gegenüber dem Grundstückseigentümer vollstreckbar, würde jedoch dessen finanziellen Ausfall nicht absichern. Zudem wäre in diesem Fall der Grundstückseigentümer und nicht der Anlagenbetreiber Adressat der Verwaltungsvollstreckungsmaßnahmen.

Zur Absicherung des finanziellen Ausfalls käme in diesem Zusammenhang die Belastung des Baugrundstücks mit einer Grundschuld in Betracht. Dieses Sicherungsmittel erscheint jedoch nicht in gleicher Weise geeignet wie die Vorlage einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft/Versicherungsbürgschaft, da zur Begleichung der Forderung der unteren Baurechtsbehörde zunächst in das Grundstück vollstreckt werden müsste.

Die ebenfalls in Betracht kommende Forderung der Hinterlegung einer Sicherheitsleistung, beispielsweise in Form eines auf die zuständige Behörde ausgestellten bzw. sicherungsübereigneten/verpfändeten Sparbuchs oder durch die Hinterlegung eines Geldbetrags, stellt im Verhältnis zur verlangten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft/Versicherungsbürgschaft eine größere Belastung des Anlagenbetreibers dar, da dieser bereits vor Baubeginn über den vollständigen Betrag der zu erwartenden Rückbaukosten verfügen müsste.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen erscheint die Forderung der Vorlage einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft/Versicherungsbürgschaft zur finanziellen Absicherung der Rückbauverpflichtung geeignet, erforderlich und angemessen.

Die zu erwartenden Rückbaukosten wurden auf Grundlage der Angaben in den Antragsunterlagen (Register B-10, Dokument B-10.3 und B-10.4) ermittelt. Hierbei wird eine Preissteigerungsrate von 2,5 %, gerechnet auf 30 Jahre, berücksichtigt, um einen angemessenen Inflationsausgleich zu gewährleisten. Entsprechend der zu erwartenden Rückbaukosten wird die Höhe der Bankbürgschaft auf [REDACTED] Euro festgesetzt. Erwartete Erlöse aus dem Recycling der Anlagenteile können gemäß dem Schreiben des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg vom 23.06.2015, Az.: 44-2402.40- 15/2 nicht berücksichtigt werden. Eine Gegenrechnung von Rückbaukosten und Erlösen ist insofern nicht möglich (vgl. auch VG Halle, Urteil vom 12.07.2011 – 4 A 29/10).

Die originale Bürgschaftsurkunde wird bei der unteren Baurechtsbehörde Landratsamt Freudenstadt bis zur Erledigung (vollständiger Rückbau der Windenergieanlage sowie der sonstigen zugehörigen baulichen Anlagen und technischen Einrichtungen auf dem Betriebsgelände inklusive der Rekultivierung der betroffenen Flächen) verwahrt.

Bodenkundliche Baubegleitung (Ziffer II Nr. 1)

Das antragsgegenständliche Vorhaben wirkt auf einer Fläche von rund 1,1 ha auf die durchwurzelbare Bodenschicht ein. Im Rahmen der Bauausführung werden umfangreiche Erdarbeiten, u. a. zur Herstellung der Fundamente, der Zuwegungen sowie der Kranstell- und Montageflächen, notwendig. Hierbei kann es insbesondere bei schlechter Witterung zu Bodenverdichtungen kommen.

Nach § 4 Abs. 5 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) kann im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 m² Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, vom Vorhabenträger im Einzelfall die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 verlangt werden.

Die bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 beinhaltet auch die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes (BSK).

Nach § 2 Absatz 3 des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes Baden-Württemberg (LBodSchAG) ist ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 für Vorhaben, die auf einer nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von über 5000 m² auf den Boden einwirken, vorzulegen. Das BSK, erstellt am 02. Juli 2025 von der Geotechnik Südwest Frey Marx GbR, liegt den Antragsunterlagen bei.

Im Zuge der Errichtung der Windenergieanlage werden umfangreiche Bodenarbeiten für die Fundamente, Zuwegungen, sowie die Kranstell- und Montageflächen notwendig. Hierbei kann es zu Bodenverdichtungen, auch auf Nachbarflächen, insbesondere bei schlechter Witterung kommen. Nach den allgemeinen Bestimmungen der Landesbauordnung (LBO) sind bauliche Anlagen grundsätzlich so zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, darunter auch die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden. Über diese baurechtliche Generalklausel sind auch bodenschutzrechtliche Forderungen einzuhalten. Das Bodenschutzrecht sieht zwar keinen eigenständigen Genehmigungstatbestand vor, die Belange des Bodenschutzes nach den §§ 1, 2 und 4 ff des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), ausgestaltet mit weiteren detaillierten Regelungen in der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (z. B. § 12 BBodSchV) sowie die Bestimmungen des § 2 des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG) sind zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass die natürlichen, wie aber auch die dem menschlichen Nutzen dienenden Funktionen des Bodens nachhaltig gesichert oder wiederherzustellen sind. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren.

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen, so weit wie möglich, vermieden werden. Um den genannten Grundsätzen gerecht zu werden, ist nachteiligen Veränderungen der Bodenbeschaffenheit durch physische oder stoffliche Einwirkungen durch Vorsorgemaßnahmen zu begegnen, Versiegelungen sind zu vermeiden bzw. zu minimieren, mit dem Boden ist sparsam, schonend und bedarfsorientiert umzugehen, und schließlich sind bei der Verwendung, beim Umgang, bei der Aufbringung und Einarbeitung von Bodenmaterial strenge Qualitätsanforderungen zu beachten. Um diesen grundsätzlichen Anforderungen Rechnung zu tragen, wurden in dieser Entscheidung die oben genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zum Bodenschutz formuliert.

Verfügbarkeit der Ausgleichsflächen (Ziffer II Nr. 2)

Gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Eingriffs-Verursacher verpflichtet unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Vorliegend sieht das Konzept des Landschaftspflegerischen Begleitplans der BIOPLAN Gesellschaft für Landschaftsökologie und Umweltplanung vom März 2026 zur Kompensation der unvermeidbaren Beeinträchtigungen verschiedene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor. Die Kompensationsmaßnahmen sind so lange zu unterhalten, wie der Eingriff besteht.

Die Maßnahmenflächen der Ausgleichsmaßnahmen A1 – A2, der Ersatzmaßnahmen E1 – E2, die Vermeidungsmaßnahmen V1 – V8 und die CEF-Maßnahmen CEF1 und CEF2 befinden sich alle auf Flächen der Forstverwaltung und fungieren multifunktional als forstrechtlicher und naturschutzrechtlicher Ausgleich. Mit Schreiben vom 15.12.2025, zur Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Staatswald, hat die Forst BW Betriebsleitung, 72074 Tübingen-Bebenhausen, in einer Absichtserklärung (Dokument D-1.2) bescheinigt, dass die Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen sowie die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen gem. Landschaftspflegerischem Begleitplan von ForstBW und der Stadtwerke Stuttgart GmbH umgesetzt werden.

Um den Ausgleich sicherzustellen, muss vor Beginn der Rodungsarbeiten dem Landratsamt Freudenstadt, untere Naturschutzbehörde, der Nachweis, z. B. in Form eines Gestattungsvertrages, zwischen der Antragstellerin und dem Grundstückseigentümer noch vorgelegt werden. Die Eintragung einer grundbuchrechtlichen Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen auf den Staatswaldflächen in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit wird nicht für erforderlich gehalten.

Zur Sicherstellung eines vollständigen und rechtzeitigen naturschutzrechtlichen Ausgleichs ist für die Ersatzmaßnahme E3 „Extensivierung einer Ackerfläche in der Gemeinde Niedereschach, Gemarkung Fischbach“ (Az. 326.02.027) vor Beginn der Rodungsarbeiten ein Nachweis über den Erwerb der erforderlichen Ökopunkte i.H.v. 239.178 vorzulegen.

Erst durch den dokumentierten Erwerb der notwendigen Ökopunkte kann gewährleistet werden, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft ordnungsgemäß kompensiert werden. Der Nachweis ist daher zwingend vor Aufnahme der Rodungsarbeiten dem Landratsamt Freudenstadt, untere Naturschutzbehörde vorzulegen.

Ausgleichsabgabe Landschaftsbild (Ziffer II Nr. 3)

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Wird ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (§ 15 Abs. 6 S. 1 BNatSchG). Nach § 15 Abs. S. 4 BNatSchG ist die Ersatzzahlung von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid, hier der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, festzusetzen. Die Zahlung ist vor der Durchführung des Eingriffs an den Naturschutzfonds (Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg, vgl. § 62 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG)) zu leisten (§ 15 Abs. 6 S. 5 BNatSchG i. V. m. § 15 Abs. 4 NatSchG).

Die Windenergieanlage tritt auf Grund ihrer Ausmaße deutlich sichtbar in Erscheinung. Die hierdurch entstehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann weder vermieden noch ausgeglichen oder ersetzt werden. Gründe, den Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG nicht zuzulassen, liegen nicht vor.

Die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlage auf dem Gebiet der Stadt Alpirsbach dient der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, weshalb die Realisation des Vorhabens gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Der Verursacher des Eingriffs hat daher gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes Ersatz in Geld zu leisten. Maßstab für die Berechnung der Ersatzzahlung ist die Ausgleichsabgabeverordnung (AAVO) des Landes Baden-Württemberg.

Die Höhe der Ersatzzahlung (Ausgleichsabgabe) bemisst sich gemäß § 2 AAVO nach den Baukosten (Rohbaukosten, ohne die maschinenbaulichen und elektrotechnischen Teile). Demnach werden die Kosten für Fundament, Turm, Maschinenhausverkleidung, Nabe und Rotorblätter für die Berechnung zu Grunde gelegt.

Gemäß den Angaben im Dokument Herstell- und Rohbaukosten (A-1.5) der Antragsunterlagen belaufen sich die Rohbaukosten nach DIN 276 (Teil 4) auf insgesamt [REDACTED] Euro (gerundet auf volle 1.000,00 Euro).

Für die Bemessung der Ausgleichsabgabe ist ein Rahmensatz von 1,0 bis 5,0 % der Baukosten vorgesehen (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 AAVO). Die konkrete Festsetzung der Ausgleichsabgabe innerhalb des vorgenannten Rahmensatzes richtet sich nach Dauer und Schwere des nicht ausgleichbaren Eingriffs, Wert oder Vorteil für den Verursacher sowie nach der wirtschaftlichen Zumutbarkeit (§ 3 Abs. 1 AAVO).

Der im Landschaftspflegerischen Begleitplan des Büros Bioplan, Gesellschaft für Landschaftsökologie und Umweltplanung vom 29.10.2025 vorgeschlagenen Höhe von 3 % der Baukosten wird nicht zugestimmt. Die Beurteilung der Dauer und Schwere des Eingriffs richtet sich u.a. nach dem Zeitraum der Beeinträchtigung, den Auswirkungen des Vorhabens bezogen auf die Höhe und der sonstigen Belastung des Naturhaushalts oder der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (§ 3 Abs. 2 Ziff. 1, 5 und 6 AAVO).

Die Festsetzung von 4,5 % der Rohbaukosten als Ausgleichsabgabe wird daher als zumutbar und im Hinblick auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes als angemessen und verhältnismäßig angesehen. Um die Zahlung der Ausgleichsabgabe an die Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg vor der Durchführung des Eingriffs sicherzustellen, ist die Aufnahme der Inhaltsbestimmung Ziffer II Nr. 3 dieses Bescheids erforderlich.

Die durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windenergieanlage verursachte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf Grundlage der vorliegenden fachgutachterlichen Bewertung im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) als durchschnittlich eingestuft.

Bei dem geplanten Standort handelt es sich um eine Fläche, die noch nicht durch Windenergieanlagen beeinträchtigt ist und die Erscheinung der Windenergieanlage besonders zum Tragen kommt. Verstärkt wird dieser Effekt durch die erhöhte Lage und die gute Einsehbarkeit der angrenzenden Siedlungen. Die Erläuterungskarte Erholung / Tourismus mit eingezeichneten Sichtbarkeiten der Windenergieanlage weist insbesondere im Bereich der höchsten Relevanz im Alpirsbacher Stadtzentrum gravierende Unterschiede zur Sichtbarkeit entsprechend der Visualisierung auf.

Der Betrieb der Windenergieanlage ist gemäß den vorgelegten Planunterlagen auf einen Zeitraum von 30 Jahren befristet. Nach Ablauf dieser Betriebsdauer ist ein vollständiger Rückbau der Anlage vorgesehen. Damit wird gewährleistet, dass der Standort nach Beendigung der Nutzung wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt und langfristige Beeinträchtigungen vermieden werden.

Abschaltzeiten Fledermäuse (Ziffer II Nr. 4)

Das Fledermausgutachten wurde nach dem LUBW-Hinweispapier „Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen 2014“ (Erfassungshinweise Fledermäuse) erstellt.

Ein Hinweispapier der LUBW zur Bewertung der Ergebnisse der Fledermauserfassungen existiert bislang nicht.

Zur Beurteilung der Fledermausgutachten zieht die untere Naturschutzbehörde daher das oben genannte LUBW-Hinweispapier sowie neue wissenschaftliche Erkenntnisstandards heran, die sich als anerkannter wissenschaftlicher Standard etabliert haben. Als anerkannter wissenschaftlicher Standard werden dabei u.a. die Leitfäden und Erlasse der Länder zum Artenschutz und Windenergie sowie die Literaturquelle „Fledermäuse und Windkraft im Wald“ des Bundesamtes für Naturschutz (Hurst et al. 2016) betrachtet.

Zur Vermeidung betriebsbedingter Verletzungen oder Tötungen sind daher zwingend Vermeidungsmaßnahmen festzulegen, damit die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgelöst werden. Entsprechend der LUBW Erfassungshinweise Fledermäuse sind hierzu pauschale Abschaltzeiten anhand einfacher Umweltparameter einzurichten.

Um anlagenspezifische Betriebsalgorithmen festzulegen, ist ein Fledermaus-Gondelmonitoring über einen Zeitraum von zwei vollständigen und zusammenhängenden Fledermaus-Aktivitätsperioden durchzuführen. Die Probat-Prüfberichte sind der unteren Naturschutzbehörde jährlich vorzulegen.

Zur dauerhaften Vermeidung betriebsbedingter Verletzungen oder Tötung von Fledermäusen sowie zur Sicherstellung der Durchführung des Gondelmonitorings ist die Aufnahme der Inhaltsbestimmungen Ziffer III, Nr. 4 dieses Bescheids erforderlich.

5. Aufschiebende Bedingung

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 LBO müssen vor den Außenwänden baulicher Anlagen Abstandsflächen liegen, welche von oberirdischen baulichen Anlagen freizuhalten sind. Die Abstandsflächen müssen auf dem Grundstück selbst liegen (§ 5 Abs. 2 S. 1 LBO). Sie dürfen sich ganz oder teilweise auf andere Grundstücke erstrecken, wenn durch Baulast gesichert ist, dass sie nicht überbaut werden und auf die auf diesen Grundstücken erforderlichen Abstandsflächen nicht angerechnet werden (§ 7 LBO).

Ausweislich der vorliegenden Abstandsflächenpläne des Vermessungsbüros Bronner vom 01.04.2025 kommen die Abstandsflächen der Windenergieanlage über das Baugrundstück Flst. Nr. 763 in Alpirsbach hinaus auch auf die Grundstücke Flst. Nrn. 479, 480 und 481 in Alpirsbach-Reutin.

Der Eigentümer hat zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung nicht ausgeschlossen, die geforderten Abstandsflächenbaulasten zu unterzeichnen. Vorliegend besteht seitens der Antragstellerin ein Sachbescheidsinteresse.

Zur Wahrung bauordnungsrechtskonformer Zustände i. S. d. § 5 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 7 LBO ist es erforderlich, dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (LVwVfG) unter einer aufschiebenden Bedingung erteilt wird. Der Eintritt der Rechtsfolgen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird insofern von der Eintragung der erforderlichen Abstandsflächenbaulasten zu Lasten der Grundstücke Flst. Nrn. 479, 480 und 481 in Alpirsbach-Reutin abhängig gemacht.

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit **Bedingungen** erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Bei der Erteilung wird dem Landratsamt Ermessen eingeräumt.

Der Teilregionalplan Windenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald, welcher erstmals die Ausweisung von „Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen“ beinhaltet, wurde am 11.03.2026 als Satzung festgestellt und ist bislang noch nicht in Kraft getreten.

Zwar sieht die dem Beschluss vom 11.03.2026 zu Grunde liegende Entwurfsfassung (Verfahrensstand Januar 2026) im Bereich der Windenergieanlage kein „Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen“ vor (Windenergiegebiet gemäß § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG)), jedoch ist die rechtskräftige Feststellung des Erreichens des regionalen Teilflächenziels derzeit noch nicht erfolgt, sodass die Entprivilegierung von Windenergievorhaben außerhalb von Windenergiegebieten nach § 249 Abs. 2 BauGB, bei welcher es sich um die gesetzliche Folge der Feststellung handelt, bislang noch nicht eingetreten ist. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist daher weiterhin nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu beurteilen.

Da die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vor der Feststellung des regionalen Teilflächenziels erfolgen muss, war die Erteilung der Genehmigung mit einer aufschiebenden Bedingung nach § 12 BImSchG i. v. m. § 36 Abs. 2 Ziffer 2 Landes-Verwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) ein gangbarer Weg um den Interessen gerecht zu werden.

Die aufschiebende Bedingung gemäß § 36 Abs. 2 Ziffer 2 Landes-Verwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) ist ein geeignetes Instrument, um die Genehmigung trotz fehlender Baulastenübernahme zu erteilen. Sie ist auch erforderlich und geboten, da aufgrund der ausstehenden Unterzeichnung der Abstandsflächenbaulast noch keine Übernahme ins Baulastenverzeichnis erfolgt ist.

Sie ist auch angemessen und verhältnismäßig, da der Eigentümer eine Unterzeichnung signalisiert hat und von einer Baulastenübernahmeerklärung somit ausgegangen werden kann.

Eine gleichermaßen geeignete und für den Vorhabenträger dennoch weniger belastende Vorgehensweise ist nicht ersichtlich.

6. Eingeschlossene Entscheidungen

6.1. Baugenehmigung nach der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)

Die Errichtung der Windenergieanlage bedarf gemäß § 49 LBO der Baugenehmigung. Bei der Windenergieanlage handelt sich um eine bauliche Anlage i. S. d. § 2 Abs. 1 S. 1 LBO. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Baugenehmigung liegen vor. Von der zuständigen unteren Baurechtsbehörde Stadt Freudenstadt wurden nach Prüfung der vorliegenden Antragsunterlagen keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben vorgetragen. Die formulierten bauordnungsrechtlichen Nebenbestimmungen wurden in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung aufgenommen und sind somit verbindlich umzusetzen.

6.2. Erlaubnis nach der Verordnung über den Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“ (Naturpark-Verordnung)

Das Vorhaben befindet sich nicht in einer ausgewiesenen Konzentrationszone (Erschließungszone nach § 2 Abs. 6 Ziffer 5 der Naturpark-Verordnung oder in ausgewiesenen Vorrangfläche im Teilregionalplan Windenergie (Erschließungszone nach § 2 Abs. 6 Nr. 6 der Naturpark-Verordnung), so dass eine Naturparkerlaubnis nach § 4 Abs. 2 Ziffer 1 der Naturpark-Verordnung vom 16.12.2003, in der jeweils gültigen Fassung, notwendig ist.

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben weder den naturschutzrechtlichen Vorschriften noch dem Zweck des Naturparks zuwiderläuft oder wenn nachteilige Wirkungen durch Auflagen und Bedingungen abgewendet werden können.

Mit Ausnahme der Beeinträchtigung der Eigenart und Schönheit der Landschaft steht das Vorhaben dem Zweck des Naturparks nicht entgegen. Wie bereits unter Ziffer V., Nr. 4.8 ausgeführt, können Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht vermieden werden, so dass ein Ausgleich in Form einer Ersatzzahlung zu fordern war. Zur Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorschriften wurden entsprechende Inhalts- und Nebenbestimmungen gefordert.

Im Übrigen war auch bei der Abwägung der Belange des Naturparks „Schwarzwald Mitte/Nord“ zu berücksichtigen, dass die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlage auf dem Gebiet der Alpirsbach der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien dient, weshalb die Realisation des Vorhabens gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Ein Ausbau der erneuerbaren Energien ist im Landkreis Freudenstadt nur möglich, wenn das Gebiet des Naturparks (vgl. § 2 Abs. 2 der Naturpark-Verordnung) nicht ausgenommen wird, da dieser das gesamte Kreisgebiet, mit Ausnahme der Gemeinden Eutingen im Gäu und Empfingen, umfasst.

Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendigen Gestattung, vorliegend durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung, ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde ergangen ist (§ 4 Abs. 4 der Naturpark-Verordnung). Das Landratsamt Freudenstadt, untere Naturschutzbehörde, hat die erforderliche Zustimmung mit Stellungnahme vom 26.02.2026 erteilt.

6.3. Waldumwandlungsgenehmigung nach dem Landeswaldgesetz (LWaldG)

Für die erforderlichen forstrechtlichen Waldumwandlungsgenehmigungen im Bereich des Anlagenstandorts entfaltet das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach § 13 BImSchG eine Konzentrationswirkung. Unabhängig davon ist unter Berücksichtigung von § 8 LWaldG sowie § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG auch im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens zu prüfen, ob die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die forstrechtlichen Umwandlungsgenehmigungen vorliegen. Durch die Errichtung der Windenergieanlage im Wald kommt es zu befristeten Waldinanspruchnahmen im Sinne von § 11 Landeswaldgesetz (LWaldG). Dies macht eine materiell-rechtliche Prüfung des Vorhabens nach den Grundsätzen des § 11 i. V. m. § 9 LWaldG notwendig.

Für Windenergiestandorte im Wald sind laut Schreiben des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) vom 17.01.2024 neben dauerhaften Waldumwandlungen auch befristete Waldumwandlungen bis zu einer Dauer von maximal 30 Jahren möglich. Eine solche Befristung wurde im vorliegenden Fall gewählt. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung berechtigt grundsätzlich zur Errichtung und zum Betrieb der genehmigten Windenergieanlage. Bei Auslaufen der Genehmigung (durch Ablauf der Befristung) Bei der befristeten Zulassung von Windenergieanlagen im Wald nach Beendigung dieser Zwischennutzung wieder die Widmung „Wald“ herzustellen.

Insgesamt werden durch das Vorhaben im Bereich des Anlagenstandortes Waldfläche im Umfang von 10.61 m² befristet (Bau- und Betriebsphase) beansprucht. Hierbei handelt es sich um Staatswald. Der Flächeneigentümer stimmt der Waldinanspruchnahme bezüglich der Errichtung von Windenergieanlagen zu. Diesbezügliche Gestattungsverträge liegen den Antragsunterlagen für alle beanspruchten Flächen bei (Register A_1.3).

Im Bereich der geplanten Windenergieanlage befindet sich ein standortgerechter Tannen-Mischwald aus überwiegend Fichte und Weißtanne mit Beimischungen von Rotbuche. Es handelt sich um einen Bruchbestand mit einem rund 20-jährigen Jungbestand aus Naturverjüngung sowie einzelnen beigemischten Baumarten wie Douglasie, Kiefer, Lärche, Bergahorn und Birke. Laut Waldfunktionenkartierung sind sie als Sonstiger Wasserschutzwald und als Erholungswald Stufe 2 kartiert und erfüllen somit über die forstlichen Grundfunktionen hinausgehende Waldfunktionen.

Das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 8, Referat 83 – Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion (Höhere Forstbehörde) nahm mit Schreiben vom 30.07.2025, 28.01.2026 und 07.04.2026 zum Vorhaben Stellung und stimmte den Waldumwandlungen an den Anlagenstandorten zu.

Gemäß § 9 Abs. 2 LWaldG sind bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers (bzw. des Vorhabenträgers) sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Umwandlung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht vereinbar ist oder die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen sind die materiellrechtlichen Voraussetzungen für eine befristete Umwandlungsgenehmigung gemäß § 11 LWaldG grundsätzlich erfüllt, soweit andere öffentliche Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG der Waldinanspruchnahme ebenfalls nicht entgegenstehen. Unter den oben genannten Voraussetzung ist die beantragte Waldinanspruchnahme forstrechtlich genehmigungsfähig.

7. Gebühren

Für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und die gemäß § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossenen behördlichen Entscheidungen wird eine Gebühr erhoben. Auf den beigefügten Gebührenbescheid wird verwiesen.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg erhoben werden. Dieser hat seinen Sitz in Mannheim.

Hinweis:

Die Anfechtungsklage eines Dritten hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Genehmigung gestellt und begründet werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird (§ 67 Abs. 4 VwGO).

Freundlich grüßt Sie

Junt

Anhänge

1. Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens
2. Bewertung von Einwendungen und Äußerungen Dritter

Anlagen

Antragsunterlagen

Gebührenbescheid

Muster Bankbürgschaft „Rückbau“ Baurechtsbehörde Landratsamt Freudenstadt

Informationen Baustellenverordnung

Formblatt „Anzeige Inbetriebnahme“

Mehrfertigung Entscheidung mit Antragsunterlagen (digital) – per E-Mail

- Stadt Alpirsbach – Standortgemeinde (E-Mail: stadt@alpirsbach.de)
- Landratsamt Freudenstadt - Untere Abfallrechtsbehörde (E-Mail: immi-abfall@kreis-fds.de)
- Landratsamt Freudenstadt – Gewerbeaufsicht (E-Mail: gewerbeaufsicht@kreis-fds.de)
- Landratsamt Freudenstadt - Untere Naturschutzbehörde (E-Mail: naturschutz@kreis-fds.de)
- Landratsamt Freudenstadt - Untere Landwirtschaftsbehörde (E-Mail: landwirtschaft@kreis-fds.de)
- Landratsamt Freudenstadt - Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde (E-Mail: wasserwirtschaft@kreis-fds.de)
- Landratsamt Freudenstadt - Untere Forstbehörde (E-Mail: forst@kreis-fds.de)
- Landratsamt Freudenstadt - Untere Baurechts- und Denkmalschutzbehörde (E-Mail: bau-recht@kreis-fds.de)
- Landratsamt Freudenstadt - Vorbeugender Brandschutz, Kreisbrandmeister (E-Mail: Kreis-brandmeister@kreis-fds.de)
- Landratsamt Freudenstadt – Untere Flurbereinigungsbehörde (E-Mail: flurneuordnung@kreis-fds.de)
- Landratsamt Freudenstadt – Straßenbauamt (E-Mail: strassenbau@kreis-fds.de)
- Landratsamt Freudenstadt – Gesundheitsamt (E-Mail: gafds@kreis-fds.de)
- Regierungspräsidium Stuttgart - Abteilung 8, Landesamt für Denkmalpflege (E-Mail: ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de)
- Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 46.2, Luftfahrt und Luftsicherheit - Landesluftfahrtbehörde (E-Mail: StEWK-Koordination@rps.bwl.de)
- Regierungspräsidium Freiburg - Referat 83, Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion - Höhere Forstbehörde (E-Mail: referat83@rpf.bwl.de)
- Regierungspräsidium Freiburg - Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de)
- Regierungspräsidium Karlsruhe - Abteilung 4, Mobilität, Verkehr, Straßen (E-Mail: abteilung4@rpk.bwl.de)
- Regierungspräsidium Karlsruhe - Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (E-Mail: StEWK@rpk.bwl.de)
- Regierungspräsidium Karlsruhe - Referat 21, Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz - Höhere Raumordnungsbehörde (E-Mail: abteilung21@rpk.bwl.de)
- Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei, Referat 32, Autorisierte Stelle Digitalfunk BOS Baden-Württemberg (stuttgart.ptls@polizei.bwl.de)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Bonn (E-Mail: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org)
- Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg – Stiftung Naturschutzfonds -, Postfach 10 34 44, 70029 Stuttgart **mit Formular** (E-Mail: info@naturschutzfonds.bwl.de)

Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens der Stadt Alpirsbach

Der Standort der Windenergieanlage befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Alpirsbach.

Gemäß § 36 Abs. 1 S. 1 und 2 BauGB wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Gleiches gilt auch, wenn in einem anderen Verfahren – hier: dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren – über die Zulässigkeit entschieden wird.

Nachdem sich die Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des antragsgegenständlichen Vorhabens aus § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ergibt, ist eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nur auf Grundlage der in § 35 BauGB geregelten Belange möglich (§ 36 Abs. 2 S. 1 BauGB).

Die Stadt Alpirsbach hat mit Stellungnahme vom 17.03.2026, eingegangen beim Landratsamt Freudenstadt am 17.03.2026, mitgeteilt, dass das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben nicht erteilt wird. Zur Begründung wurden unter anderem auf folgende Unterlagen und Stellungnahmen verwiesen:

- die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrats Reutin vom 16.03.2026,
- der Beschluss des Regionalverbands Nordschwarzwald zum Teilregionalplan Windenergie vom 11.03.2026,
- die Bürgerveranstaltung der Stadt Alpirsbach am 10.03.2026,
- die Willenserklärung sowie die Unterschriftensammlung der Interessensgemeinschaft Verein Lebenswertes Oberes Kinzigtal e.V.,
- die beiden beim Landtag Baden-Württemberg eingereichten Petitionen und
- das Schreiben der Rechtsanwälte Heilshorn Moch Edelbluth Werner vom 17.03.2026.

Nach Prüfung aller zum Vorhaben eingegangenen fachbehördlichen Stellungnahmen sowie der von der Stadt Alpirsbach vorgetragenen Belange ist das Landratsamt Freudenstadt, untere Immissionsschutzbehörde, als zuständige Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis gelangt, dass das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Alpirsbach zu Unrecht versagt wurde. Die Voraussetzungen für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB werden als gegeben angesehen.

Mit Schreiben vom 20.04.2026 wurde der Stadt Alpirsbach die vorgenannte Rechtsauffassung der Genehmigungsbehörde unter Angabe einer ausführlichen Begründung, beziehungsweise auf die vorgetragenen Belange, mitgeteilt. Gleichzeitig erhielt die Stadt Alpirsbach gemäß § 54 Abs. 4 S. 6 und 7 LBO erneut die Möglichkeit zur Entscheidung über das Einvernehmen.

Mit Stellungnahme vom 26.05.2026, eingegangen beim Landratsamt Freudenstadt am 27.05.2026, teilte die Stadt Alpirsbach mit, dass das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben auch weiterhin nicht erteilt wird. Zur Begründung wurde erneut auf die im Rahmen der Stellungnahme vom 17.03.2026 vorgetragenen Belange verwiesen und diese nochmals aufgeführt sowie konkretisiert. Vorangestellt

hat die Stadt insbesondere den Einwand, dass aufgrund aus ihrer Sicht fehlender bzw. nicht konkretisierter Nebenbestimmungen kein Einvernehmen erteilt werden könne und das Einvernehmen deshalb versagt wurde. Darüber hinaus hat die Stadt zusätzliche Einwendungen zum Artenschutz, insbesondere i.V.m. streng geschützter Fledermausarten erhoben, Bedenken hinsichtlich des Denkmalschutzes als bodenrechtlicher Belang vorgebracht und ergänzend die Stromeinspeisung als Bestandteil der gesicherten Erschließung thematisiert. Weitergehende Versagungsgründe wurden nicht vorgetragen.

Die mit den Stellungnahmen vom 17.03.2026 und 26.05.2026 vorgetragenen Belange wurden durch die Genehmigungsbehörde zusammengefasst und themenspezifisch strukturiert. Nachfolgend werden die einzelnen Themenschwerpunkte noch einmal aufgeführt. Im Anschluss wird die diesbezügliche Bewertung der Genehmigungsbehörde dargestellt.

1. Nachbesserung Antragsunterlagen

1.1 Begründung der Stadt Alpirsbach:

Die im Schreiben vom 12.02.2026 geforderten Nachforderungen wurden nicht vorgelegt. Dabei wurde die Überarbeitung der Visualisierung gefordert.

1.2 Bewertung der Genehmigungsbehörde:

Eine Visualisierung (Fotomontage) ist dem immissionsschutzrechtlichen Antrag nicht zwingend beizufügen. Diesbezüglich wird auf § 3 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und auf die Checkliste Antragsunterlagen für Anlagen zur Nutzung von Windenergie der LUBW verwiesen. Die Vorlage liegt insofern im Ermessen des Antragstellers. Die Nachforderungen bezüglich der Visualisierung wurden durch die Antragstellerin dennoch berücksichtigt, eine neue Fotomontage wurde vorgelegt.

2. Verfahren – ohne Öffentlichkeitsbeteiligung

2.1 Begründung der Stadt Alpirsbach:

Es wird kritisiert, dass aus den Antragsunterlagen und der Anhörung des Landratsamtes nicht ersichtlich ist, dass eine Offenlage des Antrags für die Öffentlichkeit vorgesehen ist. Eine Offenlage wird für zwingend erforderlich angesehen, damit die Bürgerschaft informiert und beteiligt werden kann.

2.2 Bewertung der Genehmigungsbehörde:

Für das Vorhaben ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung und somit auch kein förmliches Verfahren nach § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich. Das Vorhaben kann somit, wie beantragt, im vereinfachten Verfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) erfolgen. Von seinem Recht ein förmliches Verfahren zu wählen (§ 19 Abs. 3 BImSchG) hat der Antragsteller kein Gebrauch gemacht.

3. Petitionen gegen das Vorhaben

3.1 Begründung der Stadt Alpirsbach:

Die Stadt begründet ihre ablehnende Haltung gegenüber dem Vorhaben damit, dass zwei Unternehmer aus der Stadt Alpirsbach am 26.03.2026 und 27.03.2026 jeweils eigenständige Petitionen an den Landtag Baden-Württemberg gerichtet haben. In diesen Petitionen wird gefordert, die Entscheidung über die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 (4,26 MW, Nabenhöhe 160 m, Gesamthöhe 229 m) auf dem Reutiner Berg bis zur Behandlung der Petitionsanträge zurückzustellen. Die Stadt sieht hierin einen Grund, das Vorhaben vorerst nicht weiter zu verfolgen.

3.2 Bewertung der Genehmigungsbehörde:

Die von der Stadt angeführten Gründe tragen die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nicht. Zwar haben zwei Unternehmer aus der Stadt Alpirsbach mit Schreiben vom 26.03.2026 und 27.03.2026 jeweils eigenständige Petitionen an den Landtag Baden-Württemberg gerichtet, mit dem Ziel, die Entscheidung über die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die geplante Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 (4,26 MW, Nabenhöhe 160 m, Gesamthöhe 229 m) bis zur Behandlung der Petitionsanträge zurückzustellen. Diese Petitionen entfalten jedoch keine rechtliche Bindungswirkung für das immissionsschutzrechtliche Verfahren. Weder das Baugesetzbuch noch das Bundes-Immissionsschutzgesetz sehen vor, dass laufende Petitionsverfahren eine Sperrwirkung oder ein Zurückstellungsgebot auslösen. Die Einreichung von Petitionen – unabhängig von ihrer Zahl oder Herkunft – begründet daher keinen objektiven, planungsrechtlich relevanten Versagungsgrund im Sinne des § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB. Die Gemeinde kann ihr Einvernehmen nicht mit dem Hinweis auf anhängige Petitionsverfahren verweigern. Solche Erwägungen sind politischer Natur und damit im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Prüfung unbeachtlich. Maßgeblich wären allein konkrete, rechtlich beachtliche Hindernisse des Vorhabens. Solche wurden diesbezüglich nicht substantiiert vorgetragen und sind auch sonst nicht ersichtlich.

4. Entsorgung Erdaushub

4.1 Begründung der Stadt Alpirsbach:

Beim Bauvorhaben fällt erheblicher Erdaushub an, dessen ordnungsgemäße Entsorgung gesetzlich vorgeschrieben ist und im Genehmigungsverfahren nachgewiesen werden muss. Da die lokale Deponie kaum noch Kapazitäten hat, fordert die Stadt Alpirsbach eine Klärung zur Entsorgung und befürchtet, dass dieser Aspekt nicht ausreichend geprüft wurde.

4.2 Bewertung der Genehmigungsbehörde:

Für die ordnungsgemäße Entsorgung für Erdaushub ist nach wie vor die Stadt Alpirsbach als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) zuständig. Eine Rückübertragung an den Landkreis Freudenstadt (Abfallwirtschaftsbetrieb) ist bislang nicht abschließend erfolgt.

Somit ist die Stadt verpflichtet den Erdaushub anzunehmen, sofern dieser nicht verwertet werden kann. Unter Berücksichtigung des „Verwertungsgebots“ - ist der anfallende Erdaushub vorrangig zu verwerten. Entsprechende Verwertungsmöglichkeiten stehen sowohl im Landkreis als auch außerhalb des Landkreises zu Verfügung. Im Rahmen der Antragsprüfung wurde ein Abfallverwertungskonzept vorgelegt, der vorgesehene Entsorgungsweg ist die Abgabe an Verfüllungen und Aufschüttungen. Zudem wird eine ordnungsgemäße Verwertung durch entsprechende Nebenbestimmungen sichergestellt.

5. Amtssprache Deutsch

5.1 Begründung der Stadt Alpirsbach:

Da für die Antragstellung die Amtssprache Deutsch vereinbart ist, wurde festgestellt, dass Teile der Antragsunterlagen in englischer Sprache vorliegen. Diese sollten entsprechend nachgebessert und in deutscher Sprache eingereicht werden.

5.2 Bewertung der Genehmigungsbehörde:

Die Forderung, wonach Teile der Antragsunterlagen aufgrund ihrer englischsprachigen Fassung unzulässig seien und nachgebessert werden müssten, ist unbegründet. Für das vorliegende Verfahren liegen sämtliche entscheidungsrelevanten Unterlagen in einer Form vor, die eine fachliche und rechtliche Prüfung uneingeschränkt ermöglicht. Die englischsprachigen Dokumente betreffen ausschließlich technische Spezifikationen, die von der Behörde vollständig ausgewertet werden können und deren Inhalt eindeutig und nachvollziehbar ist. Eine Verpflichtung zur ausschließlichen Vorlage deutschsprachiger Unterlagen besteht nicht, sofern die Verständlichkeit und Prüfbarkeit gewährleistet ist. Dies ist hier der Fall. Ein zusätzlicher Übersetzungsbedarf ergibt sich daher nicht.

6. Erschließung - Sicherung der ausreichend wegemäßigen Erschließung

6.1 Begründung der Stadt Alpirsbach:

Die Erschließung wird als nicht gesichert angesehen. Eine geeignete und dauerhaft rechtlich gesicherte Zufahrt - insbesondere für Rettungsfahrzeuge oder Feuerwehr - sei nicht nachgewiesen.

6.2 Bewertung der Genehmigungsbehörde:

Die Anforderungen an die ausreichende Erschließung von Windenergieanlagen als privilegierten Außenbereichsvorhaben i.S.v. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind gering. Eine ausreichende Zuwegung für die zweckentsprechende Nutzung der Windenergieanlage erfordert keinen Ausbau von bestehenden Waldwegen. Es genügt zudem, wenn die Erschließung bis zur Inbetriebnahme der Anlagen gesichert ist.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. § 35 Abs. 1 BauGB ist im Außenbereich ein Vorhaben nur zulässig, wenn die ausreichende Erschließung gesichert ist. Dazu gehört die wegemäßige Erschließung. Dagegen gehört der Anschluss einer Windenergieanlage an das Verbundnetz zum Zweck der Stromeinspeisung nicht zur Erschließung i.S.v. § 35 Abs. 1 BauGB (so schon BVerwG, Beschl. v. 05.01.1996 – 4 B 306/95, juris Rn. 6; Rieger, in: Schrödter, BauGB, 9. Aufl. 2019, § 35 Rn. 11).

Windenergieanlagen sind privilegierte Außenbereichsvorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Bei privilegierten Außenbereichsvorhaben ist die Erschließung „ausreichend“, wenn ein Mindestmaß an Zugänglichkeit des Vorhabengrundstücks für Kraftfahrzeuge für eine zweckentsprechende Nutzung gewährleistet ist. Ausreichend sind insoweit Wirtschafts- und Feldwege, weil solche Anlagen lediglich zu Kontrollbesuchen oder Wartungsarbeiten erreichbar sein müssen und weil die Zulassung privilegierter Außenbereichsvorhaben nicht an zu hohen Anforderungen an die Erschließung scheitern darf (VGH BW, Beschluss vom 9. Oktober 2024 – 10 S 625/24 – juris Rn. 26; SächsOVG, Beschluss vom 25. Januar 2022 – 1 B 276/21 – juris Rn. 49; OVG Bln-Bbg, Urteil vom 30. August 2012 – OVG 11 B 4.11 – juris Rn. 64; OVG NRW, Urteil vom 29. September 2025 – 22 D 227/24.AK – juris Rn. 66).“ (OVG Magdeburg, Urteil vom 12.03.2026 – 2 K 77/25, Rn. 51) Das gilt auch speziell für Windenergieanlagen. Auch bei ihnen ist die Erreichbarkeit des Baugrundstücks während der Bauphase keine Frage der ausreichenden Erschließung i.S.v. § 35 Abs. 1 BauGB und damit der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens, sondern lediglich eine Frage der tatsächlichen Realisierbarkeit. Etwaiger Schwerlastverkehr während der Bauphase ist für die Frage der ausreichenden Erschließung nach § 35 Abs. 1 BauGB irrelevant (z.B. VGH München, Beschl. v. 18.05.2016 – 22 ZB 16.12, juris Rn. 20; VG Stuttgart, Urt. v. 29.04.2010 – 13 K 898/08, juris Rn. 90; Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 3. Aufl. 2019, Rn. 201). Es reicht somit für eine Erschließung aus, wenn die Windenergieanlage mit einem Wartungsfahrzeug über einen Waldweg erreicht werden kann.

Entgegen den Ausführungen ist im vorliegenden Fall die Sicherung der ausreichenden Erschließung im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB gegeben. Wie auch im zitierten Urteil OVG BB, Urt. v. 16.11.2017 – OVG 11 B 6.15 dargelegt wird, reicht es für die Erschließung zunächst aus, dass das Vorhabengrundstück an einer öffentlich-rechtlichen Straße angrenzt. Dies ist hier der Fall. Das Grundstück grenzt dabei nicht nur an den benannten Herdweg, sondern beispielsweise auch an die Reutiner Steige. Dabei ist die bauzeitige Erreichbarkeit des Vorhabenstandorts nicht Bestandteil der relevanten Erschließung. „Gesichert“ i.S.v. § 35 Abs. 1 BauGB ist die Erschließung, wenn damit gerechnet werden kann, dass sie bis zur Herstellung des Bauwerks (spätestens zur Gebrauchsabnahme) funktionsfähig angelegt sein wird und dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen wird (BVerwG, Urt. v. 30.08.1985 – 4 C 48/81, NVwZ 1986, 38, 39; Urt. v. 20.05.2010 – 4 C 7/09, BVerwGE 137, 74 Rn. 40; VG Karlsruhe, Urt. v. 08.05.2019 – 12 K 9294/17, juris Rn. 27). Die

ausreichende Erschließung muss also noch nicht zwingend im Zeitpunkt der Genehmigung und erst recht nicht im Zeitpunkt der Antragstellung vollständig rechtlich gesichert und nachgewiesen sein.

Der Einwand, die in den Antragsunterlagen enthaltene Zufahrt über Forstwege, die dem öffentlichen Verkehr nicht gewidmet sind, sei unzulässig und somit die Erschließung nicht gesichert, wird zurückgewiesen. Nach der bisherigen Rechtsprechung darf die Gemeinde die Überfahrt über gemeindeeigene Feld- und Wirtschaftswege trotz fehlender Widmung nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz nicht verwehren, wenn diese Wege auch dem Zugang zu anderen ähnlich bebauten oder genutzten Grundstücken dienen. Das Obergericht Magdeburg hat dies in seinem Urteil vom 15.12.2021 (Az. 2 L 51/20) noch weiter präzisiert. Das Gericht stellt klar, dass auch dann, wenn keine förmliche Sicherung oder Widmung für eine Zuwegung besteht, die Gemeinde nach Art. 3 GG zur Gestattung verpflichtet ist, sofern sie die Nutzung des Weges durch Bewirtschafter angrenzender landwirtschaftlicher Flächen duldet. Wird die Querung zur Erschließung landwirtschaftlicher Flächen ermöglicht, muss sie aus Gleichbehandlungsgründen auch Betreibern von Windenergieanlagen offenstehen. Beide Fälle sind vergleichbar, da es sich jeweils um nach § 35 BauGB privilegierte Nutzungen im Außenbereich handelt. Demnach reicht bereits die geduldete Überfahrt zu landwirtschaftlichen Bewirtschaftungszwecken aus, um eine Versagung der Überfahrt zur Erschließung einer Windenergieanlage rechtlich auszuschließen. Diese Argumentation lässt sich folgerichtig auch auf forstwirtschaftliche Bewirtschaftungszwecke übertragen, da auch diese eine nach § 35 BauGB privilegierte Nutzung im Außenbereich darstellen können. Eine Ungleichbehandlung der Überfahrt zur Erschließung der Windenergieanlage gegenüber der geduldeten Nutzung zu land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken wäre daher mit Art. 3 GG nicht vereinbar.

Für die ausreichende Erschließung i.S.v. § 35 Abs. 1 BauGB und damit die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung kommt es auf den Ausbau der Wege von vornherein nicht an, weil schon der derzeitige Ausbauzustand der Waldwege ausreichend ist.

7. Erschließung – Stromversorgung

7.1 Begründung der Stadt Alpirsbach:

Es wird vorgebracht, dass zu der für den Betrieb der Anlage erforderlichen Stromversorgung – insbesondere im Hinblick auf die vorgesehene Blattheizung – in den Antragsunterlagen keine Angaben enthalten seien und deshalb eine ausreichende Erschließung nicht vorliege.

7.2 Bewertung der Genehmigungsbehörde:

Weiter aufgeführt wurde die „Stromversorgung“ der Anlage im Rahmen der ausreichenden Erschließung.

Grundsätzlich ist auch hier nicht ersichtlich, weshalb die ausreichende Erschließung dadurch nicht gesichert sein sollte und greift nicht durch. Maßgeblich ist allein, dass mit dem Vorhandensein der erforderlichen Leitungsinfrastruktur zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme gerechnet werden kann. Unabhängig davon bestehen auch hinsichtlich der technischen Umsetzung keine durchgreifenden Zweifel. Maßgeblich ist allein, dass mit dem Vorhandensein der erforderlichen Leitungsinfrastruktur zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme gerechnet werden kann. Es ist daher nicht zwingend auf die in den Planunterlagen dargestellte Leitungsvariante abzustellen. Das Vorhabengrundstück grenzt unmittelbar an eine öffentlich-rechtliche Straße, sodass mehrere Realisierungsoptionen für die Verlegung der erforderlichen Kabel bestehen. Insbesondere ist davon auszugehen, dass die Einlegung der Leitungen im öffentlichen Straßenkörper möglich ist. Darüber hinaus eröffnet die Erreichbarkeit über Grundstücke im Eigentum der öffentlichen Hand weitere Varianten der Leitungsführung (vgl. Duldungspflicht nach § 11a EEG). Die Leitungsverlegung auf dem Baugrundstück selbst ist durch den Gestattungsvertrag mit ForstBW abgesichert. Dieser lässt die unterirdische Verlegung der für die Steuerung und Überwachung der Windkraftanlagen erforderlichen elektrischen Anschlussleitungen ausdrücklich zu. Damit ist davon auszugehen, dass die für die Blattheizung erforderliche Stromversorgung spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme gewährleistet sein wird.

8. Erschließung - Löschwasserversorgung

8.1 Begründung der Stadt Alpirsbach:

Die Löschwasserversorgung für die geplante Windenergieanlage sei nicht ausreichend gesichert. Es fehlen sowohl geeignete Einrichtungen zur Bereitstellung von Löschwasser als auch konkrete Nachweise über die technische Umsetzbarkeit und Kapazitäten, beispielsweise durch Tanklöschfahrzeuge der Feuerwehr oder Dritte. Eine ausreichende Löschwasserversorgung im Brandfall ist somit weder vorhanden noch vorgesehen.

8.2 Bewertung der Genehmigungsbehörde:

Für die Errichtung der Windenergieanlage liegt ein Brandschutzkonzept vom Brandschutzbüro Monika Tegtmeyer vom 31.01.2023 vor. Da ein Brand im Maschinenhaus in ca. 160 m Höhe nicht manuell gelöscht werden kann, sind u. a. entsprechende bauliche Maßnahmen zur Vorbeugung einer Brandentstehung mit eingeplant.

Weiter wird die Windenergieanlage mit Sensoren überwacht, die bei einer Überschreitung der vorgegebenen Grenzwerte automatisch die Windenergieanlage abschaltet. Ferner erfolgt eine entsprechende Meldung an die Service-Zentrale zur sofortigen Weiterleitung an die Feuerwehrleitstelle. Bei einem Brand im Turmfuß darf die Windenergieanlage von der Feuerwehr nicht alleine bzw. nur nach Betreiber-Freigabe begangen werden. Eine Wahrscheinlichkeit einer Brandausbreitung auf die Umgebung kann jedoch ausgeschlossen werden. Brände von Maschinenhaus oder Rotorblättern sind aufgrund der extremen Höhe von der Feuerwehr nicht beherrschbar.

Die Brandbekämpfung begrenzt sich somit ausschließlich auf die Verhinderung einer Brandausbreitung auf die Umgebung der Windenergieanlage. Mit der Meldung an die Feuerwehrleitstelle und daraus resultierender frühzeitiger Alarmierung ist davon auszugehen, dass die Feuerwehr bereits vor Ort ist bevor brennende Rotoren- oder Maschinenteile herabfallen. Damit können Entstehungsbrände am Boden bzw. in Bodennähe sofort und wirksam gelöscht werden. Die örtliche Löschwasserversorgung wird, wie auch bei sonstigen Windenergieanlagen im Landkreis Freudenstadt, über kurzfristig genügend wasserführende Fahrzeuge (ca. 30.000 Liter Löschwasser) der Feuerwehren sichergestellt. Zudem wird aufgrund entsprechender Nebenbestimmungen ergänzend zum Brandschutzkonzept die Ausrüstung des Maschinenhauses mit einem automatischen Löschesystem zum Schutz der Windenergieanlage sowie der umgebenden Standortsituation (insbesondere des Waldgebiets) erforderlich.

Vorliegend wurde aufgrund der technischen Ausstattung, der organisatorischen Abläufe und der vorhandenen Löschwasserbereitstellung durch die Feuerwehr eine zusätzliche Löschwasserversorgung durch den Betreiber nicht als erforderlich bewertet.

9. Teilregionalplan Windenergie

9.1 Begründung der Stadt Alpirsbach:

Der im Entwurf vorliegende Teilregionalplan Windenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald (Verfahrensstand Januar 2026) weist im betreffenden Bereich kein „Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen“ aus. Dies entspricht der diesbezüglichen Position der Stadt Alpirsbach und seiner Gremien.

Das Verfahren zur Ausweisung von Vorranggebieten ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Dennoch sollen bereits Anlagen genehmigt werden. Dies widerspricht dem Sinn und Zweck der übergeordneten Planungen und wirft die Frage auf, warum diese Pläne erstellt werden, wenn sie faktisch umgangen werden können.

9.2 Bewertung der Genehmigungsbehörde:

Der Teilregionalplan Windenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald, welcher die Ausweisung von „Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen“ beinhaltet, ist bislang noch nicht in Kraft getreten.

Zwar sieht die aktuelle Entwurfsfassung (Verfahrensstand Januar 2026) im Bereich der geplanten Windenergieanlage kein „Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen“ vor (Windenergiegebiet gemäß § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG)), jedoch ist die Feststellung des Erreichens des regionalen Teilflächenziels derzeit noch nicht erfolgt. Die zitierte Rechtsprechung BVerwG, Urt. v. 27.01.2005 - 4 C 5/04 ist aufgrund der mittlerweile geltenden Rechtslage nicht direkt auf die sich in Aufstellung befindlichen Teilregionalpläne für Windenergieanlagen übertragbar.

Gemäß § 28 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind auf entsprechende Windenergiegebiete vorrangig die §§ 245e und 249 des Baugesetzbuchs anzuwenden; 7 Absatz 3 Satz 3 bis 5 ROG ist nicht anzuwenden. Die Entprivilegierung von Windenergievorhaben außerhalb von Windenergiegebieten nach § 249 Abs. 2 BauGB, bei welcher es sich um die gesetzliche Folge der Feststellung handelt, ist bislang noch nicht eingetreten. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist daher weiterhin nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu beurteilen. In diesem Zusammenhang kann auch nicht von einer „Umgehung“ der Teilregionalplanung gesprochen werden, da deren Inkrafttreten bislang noch aussteht.

10. Rückbau

10.1 Begründung der Stadt Alpirsbach:

Die Stadt Alpirsbach bringt vor, dass der Rückbau der geplanten Windenergieanlage nach aktuellem Stand der Antragsunterlagen nicht hinreichend gesichert ist. Die vorgelegten Unterlagen bieten keine Grundlage für eine Berechnung oder Nachweis dieser Sicherheit. Die Stadt muss daher davon ausgehen, dass die Rückbausicherheit nicht ausreichend berücksichtigt wurde.

10.2 Bewertung der Genehmigungsbehörde:

Eine aktualisierte und an die aktuellen Kostenverhältnisse angepasste Berechnung der Rückbaukosten liegt vor. Dabei ist durch die angepasste Berechnung der Rückbaukosten samt Kosten und eine weitergehende Sicherung durch die Aufnahme entsprechender Inhalts- und Nebenbestimmungen gesichert. Es ist daher von einer ausreichenden Rückbausicherung mit einer Bürgschaft auszugehen. Es ist daher zweifelsfrei von einer ausreichenden Rückbausicherung auszugehen. Damit wird den Anforderungen des § 35 Abs. 5 S. 3 BauGB vollumfänglich Rechnung getragen. Die vorgesehene Bürgschaft gewährleistet eine jederzeit durchsetzbare und insolvenzfeste Absicherung des Rückbaus. Von einer ausreichenden und rechtssicheren Rückbausicherung ist daher auszugehen, dem Vorwurf einer unzureichenden Sicherstellung wird nicht gefolgt.

11. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege – Wanderfalke

11.1 Begründung der Stadt Alpirsbach:

Als weiterer Ablehnungsgrund werden Naturschutzbelange im Hinblick auf den Wanderfalken vorgebracht.

Der Wanderfalke wurde im Umfeld der geplanten Anlage nachgewiesen; ein mutmaßlicher Nistplatz befindet sich im etwa 770 m entfernten Steinbruch und liegt damit im relevanten Prüfbereich nach § 45b BNatSchG. Nach den gesetzlichen Vermutungsregeln ist daher von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko auszugehen. Schutzmaßnahmen sind in den Antragsunterlagen nicht definiert. Zudem wird angeführt, dass die Raumnutzungsanalyse vom Antragsteller selbst beauftragt wurde, wodurch Zweifel an der fachlichen Unabhängigkeit der Bewertung geltend gemacht werden.

11.2 Bewertung der Genehmigungsbehörde:

Die erhöhte Betroffenheit des Wanderfalken durch die geplante Windenergieanlage wird nach sorgfältiger Einzelfallprüfung nicht bestätigt und daher von der unteren Naturschutzbehörde zurückgewiesen. Der Horst des Wanderfalken befindet sich in einer Entfernung von ca. 750 m zur geplanten Anlage und liegt damit außerhalb des gesetzlich definierten Nahbereichs gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG. Eine gesetzliche Vermutung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos besteht in diesem Bereich nicht. Der Standort der Windenergieanlage befindet sich im zentralen Prüfbereich im Sinne des § 45b Abs. 3 BNatSchG. In diesem Bereich bestehen in der Regel Anhaltspunkte für eine signifikante Risikoerhöhung, sofern diese nicht durch eine Habitatpotenzialanalyse oder eine Raumnutzungsanalyse widerlegt werden. Der Antragsteller hat eine Raumnutzungsanalyse (RNA) einschließlich Rasterfeldanalyse vorgelegt (Bioplan 2025), die den Anforderungen des § 45b Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG entspricht. Diese Analyse ist ein gesetzlich ausdrücklich vorgesehenes Instrument, um die Regelvermutung eines erhöhten Tötungsrisikos zu widerlegen.

Die RPA zeigt nachvollziehbar, dass der Wanderfalke den Anlagenbereich nur peripher nutzt, es keine jagdtypischen Konzentrationen oder regelmäßigen Flugrouten im Rotorbereich bestehen, die höher gelegene Waldfläche kein essenzielles Nahrungshabitat darstellt und die Thermiknutzung in Horstnähe nicht zu einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Anlagenbereich führt. Damit ist die gesetzliche Regelvermutung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos fachlich belastbar widerlegt. Ein erheblich gesteigertes Tötungsrisiko des Wanderfalken ist weder bau-, betriebs- noch anlagebedingt zu erwarten. Es bestehen keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine signifikante Risikoerhöhung gemäß § 45b BNatSchG.

Da das durch § 45b Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG gesetzlich vorgesehene Verfahren zur Widerlegung der Regelvermutung erfolgreich durchgeführt wurde und die Raumnutzungsanalyse (RPA) einschließlich Rasterfeldanalyse ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko eindeutig belegt, besteht kein Anlass für zusätzliche Schutz- oder Vermeidungsmaßnahmen. Schutzmaßnahmen sind nach der gesetzlichen Systematik nur dann erforderlich und zulässig, wenn trotz Prüfung hinreichende Anhaltspunkte für eine signifikante Risikoerhöhung verbleiben (§ 45b Abs. 3 BNatSchG). Dies ist hier nicht der Fall. Die Behörde stellt daher fest, dass keine artenschutzrechtlichen Schutzmaßnahmen erforderlich sind, da ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko fachlich belastbar widerlegt wurde.

Die durch § 45b Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG gesetzlich vorgesehene Möglichkeit, die Regelvermutung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos durch eine Raumnutzungsanalyse zu widerlegen, wurde durch das vom Antragsteller vorgelegte Gutachten erfüllt. Eine Beschränkung dahingehend, dass ein solches Gutachten nicht vom Antragsteller beauftragt werden dürfte, sieht das Gesetz nicht vor. Die gegenteilige Behauptung ist rechtlich unbegründet.

Die Rechtsprechung (OVG Münster, Urt. v. 29.11.2022 – 22 A 1184/18; VG Sigmaringen, Urt. v. 30.09.2022 – 14 K 1208/20) bestätigt, dass die gesetzlich vorgesehenen Prüfmethoden verbindlich sind und nicht durch abweichende Auffassungen eingeschränkt werden dürfen.

12. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege – Fledermausarten

12.1 Begründung der Stadt Alpirsbach:

Als weiterer Ablehnungsgrund werden Naturschutzbelange zu streng geschützten Fledermausarten angeführt. Die Gutachten bestätigen das Vorkommen mehrerer Arten und weisen darauf hin, dass ohne Maßnahmen artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 BNatSchG berührt sein könnten. Die vorgesehenen CEF-Maßnahmen – insbesondere „CEF 2“ – werden jedoch als zeitlich und räumlich unzureichend bewertet. Daher geht die Stadt davon aus, dass die artenschutzrechtlichen Anforderungen nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

12.2 Bewertung der Genehmigungsbehörde:

Die vorgetragenen Einwendungen zu angeblich unzureichend berücksichtigten Naturschutzbelangen im Hinblick auf streng geschützte Fledermausarten werden zurückgewiesen. Zwar weisen die vorliegenden faunistischen Untersuchungen das Vorkommen mehrerer nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützter Fledermausarten im Umfeld der geplanten Anlage nach und räumen ein, dass ohne geeignete Maßnahmen sowohl das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) als auch der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) potenziell berührt sein könnten. Die im Verfahren vorgesehenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erfüllen jedoch – entgegen der Einwendung – die gesetzlichen Anforderungen.

Die Umsetzung der CEF-Maßnahmen vor Beginn der Rodungsarbeiten und somit vor Eintritt des Eingriffs wird durch entsprechende Inhalts- und Nebenbestimmungen verbindlich vorgeschrieben. Eine zeitliche Lücke entsteht somit nicht, die Anforderungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG an vorgezogene Maßnahmen werden erfüllt.

Hinsichtlich der räumlichen Lage der Maßnahmen bestehen keine fachlichen Bedenken. Die Mindestabstände für Fledermaus-Ausgleichsmaßnahmen im Umfeld von Windenergieanlagen werden eingehalten. Es sind keine Wochenstuben der im Einwendungsschreiben genannten Arten betroffen. Von den Arten mit geringem Aktionsradius liegt lediglich für das Braune Langohr eine Wochenstube vor – diese befindet sich jedoch in über 1,3 km Entfernung und ist damit eindeutig außerhalb des potenziell betroffenen Bereichs. Für die Bechsteinfledermaus haben die durchgeführten Untersuchungen keine Hinweise auf Wochenstuben ergeben. Eine Beeinträchtigung dieses besonders sensiblen Teilhabitats kann daher ausgeschlossen werden. Der allgemeine Lebensraumverlust wird durch ein fachlich geeignetes Maßnahmenpaket vollständig kompensiert. Dieses umfasst die Anbringung von 12 Fledermausnistkästen als Ersatzquartiere sowie die Einrichtung einer 1,7 ha großen Ausgleichsfläche mit Nutzungsverzicht und gezielter Waldrandgestaltung zur Verbesserung der Habitatqualität.

Die Maßnahmen entsprechen den fachlichen Standards und gewährleisten eine funktionsgleiche Bereitstellung von Quartier- und Lebensraumstrukturen auf Populationsebene. Die Verfügbarkeit der Flächen für die Maßnahmen ist auf Grundlage einer entsprechenden Inhaltsbestimmung im Genehmigungsbescheid nachzuweisen und vor Beginn der Rodungsarbeiten vorzulegen. Damit ist die Flächenbereitstellung gesichert.

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen nach § 44 BNatSchG werden durch die vorgesehenen und im Bescheid festzulegenden Maßnahmen vollständig erfüllt. Eine Verletzung der Verbotstatbestände liegt nicht vor. Die Einwendungen sind daher unbegründet.

13. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege – Ersatzmaßnahmen

13.1 Begründung der Stadt Alpirsbach:

Es wird geltend gemacht, die Ersatzmaßnahmen E2 und E3 erfüllen weder die Anforderungen an einen räumlich-funktionalen Zusammenhang noch bestehe keine funktionale Ähnlichkeit zu den am Eingriffsort beeinträchtigten Funktionen. Zudem wird eine unzureichende rechtliche Sicherung sowie eine fehlende Gewähr für eine fristgerechte und dauerhafte Umsetzung behauptet.

13.2 Bewertung der Genehmigungsbehörde:

Die vorgebrachten Einwendungen zum angeblich fehlenden oder unzureichenden Eingriffsausgleich nach § 15 BNatSchG werden zurückgewiesen.

Gemäß § 15 Abs. 1 NatSchG gilt abweichend von § 15 Abs. 2 Satz 5 BNatSchG eine Ersatzmaßnahme auch dann als im betroffenen Naturraum gelegen, wenn sie auf dem Gebiet des betroffenen Naturraums oder im nächstgelegenen benachbarten Naturraum dritter Ordnung durchgeführt wird. Der Eingriff erfolgt im Naturraum D57 „Neckar- und Tauber-Gäuplatten“, in dem auch der überwiegende Teil der Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt wird. Lediglich die Maßnahme E3 wird im Naturraum D54 „Schwarzwald“ durchgeführt, der als benachbarter Naturraum dritter Ordnung gilt und damit den Anforderungen des § 15 Abs. 1 NatSchG entspricht. Die räumlichen Anforderungen sind somit erfüllt; ein Verstoß gegen das räumliche Nähegebot liegt nicht vor.

Bei der Maßnahme E3 handelt es sich um eine eingetragene Ökokontomaßnahme, die über die Flächenagentur betreut und mit Bescheid vom 27.02.2019 durch die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Schwarzwald-Baar-Kreis genehmigt wurde. Damit ist die Maßnahme rechtlich gesichert, dauerhaft festgesetzt und fachlich überwacht.

Der Nachweis des Erwerbs von 239.178 Ökopunkten wird im Genehmigungsbescheid in Form einer Nebenbestimmung gefordert und ist vor Baufreigabe vorzulegen. Die dauerhafte Pflege und Erhaltung ist durch die Ökokontomaßnahme gewährleistet. Der Durchführungsablauf der Maßnahmen wird von der Unteren Naturschutzbehörde Freudenstadt als ausreichend detailliert bewertet. Die Behauptung, der Ablauf sei unzureichend geregelt, ist daher nicht nachvollziehbar.

Auch der Einwand, die Zielerreichung sei nicht gewährleistet, greift nicht. Durch das dauerhaft veranschlagte Monitoring bestehen kontinuierliche Kontroll- und Steuerungsmöglichkeiten, sodass weder eine ungenügende Laufzeit noch eine mangelnde Wirksamkeit fachlich begründet werden kann.

Die Maßnahmen E2 und E3 sind sowohl inhaltlich als auch funktional geeignet, die durch den Eingriff beeinträchtigten Funktionen zu kompensieren. Die pauschale Behauptung einer fehlenden funktionalen Ähnlichkeit ist nicht belegt und widerspricht der fachgutachterlichen Bewertung.

Die Ersatzmaßnahmen E2 und E3 erfüllen die gesetzlichen Anforderungen des § 15 BNatSchG sowie des § 15 NatSchG. Die Einwendungen zur räumlichen Nähe, funktionalen Eignung, rechtlichen Sicherung und Dauerhaftigkeit der Maßnahmen sind unbegründet.

14. Optisch bedrängende Wirkung – Rücksichtnahmegebot

14.1 Begründung der Stadt Alpirsbach:

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden erhebliche Bedenken hinsichtlich schädlicher Umwelteinwirkungen vorgebracht. Insbesondere wird die optisch bedrängende Wirkung der geplanten Windenergieanlage als problematisch angesehen. Das Rücksichtnahmegebot gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB ist dabei besonders zu beachten, da die Anlage durch ihre exponierte Höhenlage auf dem Reutiner Berg und die deutlich tiefe gelegene umliegende Wohnbebauung eine verstärkte bedrängende Wirkung entfaltet. Obwohl die gesetzlichen Mindestabstände zur Wohnbebauung eingehalten werden, ergibt sich durch die besondere Topographie eine atypische Konstellation. Aus Sicht der Talorte erscheint die Windenergieanlage wesentlich höher und näher, sodass der Abstand zur nächsten zulässigen Wohnnutzung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Wirkung nicht ausreichend ist. Daher wird gefordert, dass diese besonderen Umstände im Rahmen der Gesamtabwägung berücksichtigt werden und das Rücksichtnahmegebot auch bei formaler Einhaltung der Abstände nicht außer Acht gelassen wird.

14.2 Bewertung der Genehmigungsbehörde:

Wie im Schreiben der Rechtsanwälte selbst ausgeführt, wird der Mindestabstand für eine optisch bedrängende Wirkung (hier 458 m) nach § 249 Abs. 10 Baugesetzbuch (BauGB) sicher eingehalten. Durch die vorliegende Entfernung von ca. 710 m ergibt sich keine optisch bedrängende Wirkung. Die gesetzliche Regelung wurde in der Folge, der erwähnten „Faustformel“ des Bundesverwaltungsgerichts, eingeführt und ist als gültige Norm zu beachten. Bei den gesetzlichen Vorgaben ist im Übrigen bereits eine Abwägung der grundrechtlich geschützten Güter erfolgt. Den Grundrechten von Dritten steht so z. B. auch die durch Art. 14 GG gewährleistete Baufreiheit von Grundstückseigentümer/Antragstellers gegenüber. Das öffentliche (Bau-)Recht hat die Aufgabe, einen entsprechenden Interessenausgleich sicherzustellen.

Auch wenn die Anlage auf einer exponierten und gegenüber der talseitig liegenden Bebauung erhöht in Erscheinung tritt, kann nicht auf einen atypischen Fall geschlossen werden, der eine unzumutbare optisch bedrängende Wirkung mit sich bringt. Zudem stellt die Errichtung von Windenergieanlagen auf Höhenlagen aufgrund der Windhöufigkeit den Regelfall dar. Die Lage im Schwarzwald mit seinen Erhöhungen und Tälern führt hingegen grundsätzlich dazu, dass Windenergieanlagen gegenüber manchen Standorten höher in Erscheinung treten. Der Teilort Reutin liegt beispielsweise wieder höher. Die reine Sichtbarkeit von Windenergieanlagen ist kein Verstoß hiergegen. Dies wäre insofern auf eine Vielzahl von Standorten übertragbar und würde dazu führen, dass die o. g. „Faustformel“ nicht den Regelfall abbildet.

Die besonderen Voraussetzungen die eine Abweichung vom Regelfall vorliegend begründen, wurden nicht substantiell vorgetragen (siehe Kommentar Ernst/ Zinhahn/ Bielenberg/ Krautzberger/ Söfker BauGB § 249 Rn. 210).

Im Übrigen ist auch kein Verstoß gegen das in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme ersichtlich. Unter Berücksichtigung der beigefügten Gutachten und Nachweise ist nicht davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die unzumutbar sind.

Ein Rechtsanspruch auf Bewahrung einer freien und ungestörten („schönen“) Aussicht und die Freihaltung des Außenbereichs vor weiteren zulässigen Nutzungen und baulichen Anlagen besteht nach geltender Rechtslage und Rechtsprechung nicht.

15. Schädliche Umwelteinwirkung durch Schattenwurf

15.1 Begründung der Stadt Alpirsbach:

Das Vorhaben verursacht schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB, insbesondere durch periodischen Schattenwurf. Es wird davon ausgegangen, dass dies in den Antragsunterlagen nur unzureichend berücksichtigt wurde.

15.2 Bewertung der Genehmigungsbehörde:

Der immissionsschutzrechtliche Antrag enthält die Schattenwurf-Immissionsprognose der Lahmeyer International GmbH vom 15.12.2025, Bericht 20-25-00126-Reu-D, Rev00. Lahmeyer wurde vom Antragsteller beauftragt, den durch die neu zu errichtende Windenergieanlage (WEA) verursachten periodischen Schattenwurf an den relevanten Immissionsorten (IO) zu ermitteln und zu beurteilen. Nach den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) darf die jährliche astronomische Beschattungsdauer nicht mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Kalendertag betragen. Eine Einwirkung durch zu erwartenden periodischen Schattenwurf wird bei Einhaltung dieser Werte als nicht erheblich belästigend angesehen.

Bei einer Überschreitung sind technische Maßnahmen erforderlich. Eine solche Maßnahme stellt die Installation einer Abschaltautomatik dar. Eine Abschaltautomatik erfasst mittels Strahlungs- oder Beleuchtungsstärkesensorik die konkret vorhandene Beschattungsdauer vor Ort. Da der Wert von 30 Stunden pro Kalenderjahr auf Grundlage der astronomisch möglichen Beschattung entwickelt wurde, wird für Abschaltautomatiken ein entsprechender Wert für die tatsächliche, reale Schattendauer, die meteorologische Beschattungsdauer festgelegt. Dieser liegt bei 8 Stunden pro Kalenderjahr. Lahmeyer kommt in der Schattenwurf-Immissionsprognose zum Ergebnis, dass durch die geplante WEA die oben genannten Richtwerte für die maximalen jährlichen oder täglichen Beschattungsdauern des periodischen Schattenwurfs an insgesamt 57 Immissionsorten überschritten werden. Es wird daher der Einbau einer Abschaltautomatik empfohlen. Diese ist vom Antragsteller vorgesehen. Durch die Abschaltautomatik wird gewährleistet, dass die tatsächliche Beschattungsdauer von maximal 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag auch an den betroffenen 57 Immissionsorten nicht überschritten wird und es somit zu keiner erheblichen Belästigung durch periodischen Schattenwurf kommt.

Die Begrenzung des Schattenwurfs wird über eine Schattenwurf-Überwachungs- und Abschaltvorrichtung geregelt. Durch diese Nebenbestimmung wird sichergestellt, dass keine unzumutbaren schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG auftreten. Damit ist der von der Stadt geltend gemachte Belang fachrechtlich vollständig bewältigt und steht der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 BauGB nicht entgegen.

16. Denkmalschutz – Ortsbild

16.1 Begründung der Stadt Alpirsbach:

Eine Beeinträchtigung des Denkmalschutzes und des Ortsbildes wird befürchtet. Eine besondere Betroffenheit wird dem Kloster Alpirsbach, als zentrales Kulturdenkmal und Herz der Stadt zugesprochen.

Durch ihre Höhenlage „überschattet“ die Anlage das Kloster und prägt das Ortsbild, insbesondere die Sichtachsen und Fernblicke, erheblich.

16.2 Bewertung der Genehmigungsbehörde:

Das Kloster Alpirsbach ist unbestritten geschichtsträchtig und prägt das Orts-/Stadt-bild entscheidend mit. Dennoch wurde das Kloster Alpirsbach nicht als in höchstem Maße raumwirksames Kulturdenkmal gem. § 15 Absatz 4 Denkmalschutzgesetz klassifiziert. Das neu entwickelte „Bewertungsraster für Windenergieanlagen in der Umgebung von Kulturdenkmälern“ soll Denkmalschutz und Klimaschutz zusammenbringen, so die Ausführungen des Landesamtes für Denkmalpflege. Nur in der Umgebung von in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmälern wird die denkmalfachliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen noch im Einzelfall geprüft.

Die Bewertungskriterien sind wie folgt: Kulturdenkmal mit herausragend exponierter topografischer Lage in der Landschaft, i.d.R. Gipfel-, Bergsporn- oder Hanglagen; Kulturdenkmal als unverzichtbar prägender Bestandteil einer Kulturlandschaft von herausragender landesgeschichtlicher Bedeutung (= Landmarkencharakter; Kulturdenkmal mit in höchstem Maße bestehender Fernwirksamkeit, landschaftlicher Dominanz bzw. Sonderstellung im Landschaftsraum und bedeutenden historischen bzw. aktuellen Sichtbeziehungen; Kulturdenkmal von höchster landesgeschichtlicher Bedeutung). Bei der Benennung von in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmälern ist landesweit ein äußerst strenger Maßstab angelegt worden. Demnach erfüllt Kloster Alpirsbach diese Anforderungen nicht.

Aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege bestehen gegen das o. g. Vorhaben aus baudenkmalpflegerischer Sicht keine Bedenken. In der Umgebung der geplanten Windenergieanlage befinden sich keine in höchstem Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmale gemäß § 15(4) Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg. Ferner sind keine Kulturdenkmale durch die geplante Erschließung betroffen.

17. Denkmalschutz – bodenrechtlicher Belang

17.1 Begründung der Stadt Alpirsbach:

Es wird geltend gemacht, das Landratsamt habe verkannt, dass der Belang des Denkmalschutzes ein eigenständiger bodenrechtlicher Belang nach § 35 BauGB ist und dem Vorhaben entgegenstehe.

17.2 Bewertung der Genehmigungsbehörde:

Der vorgebrachte Einwand zum Denkmalschutz vermag nicht zu überzeugen. Zwar ist zutreffend, dass der Denkmalschutz als eigenständiger bodenrechtlicher Belang nach § 35 BauGB neben den landesrechtlichen Vorschriften ein bundesrechtlich gewährleistetes Mindestschutzniveau mit Auffangfunktion besitzt. Daraus folgt jedoch nicht, dass jede denkmalrelevante Beeinträchtigung einem Vorhaben im Außenbereich zwingend entgegensteht.

Maßgeblich ist, ob die konkrete Beeinträchtigung die Aussagekraft, Wahrnehmbarkeit oder landschaftliche Einbindung des Denkmals in einer Weise trifft, die als unzumutbar oder unzulässig einzustufen wäre.

Hinsichtlich des erneut vorgebrachten Denkmalschutzbelangs wird festgehalten, dass zwar eine Beeinträchtigung entsteht – wie bei jedem sonstigen Außenbereichsvorhaben –, diese Beeinträchtigung jedoch nicht die Schwelle der Unzumutbarkeit überschreitet. Eine bodenrechtlich relevante Beeinträchtigung des Klosters Alpirsbach ist nicht ersichtlich. Das Kloster liegt in erheblicher Entfernung, fast 1000m, zum Vorhabenstandort; eine optisch-räumliche Beziehung, die für den bundesrechtlichen Denkmalschutz maßgeblich wäre, besteht nicht. Die landschaftliche Einbindung, historische Aussagekraft und architektonische Wirkung des Denkmals bleiben unberührt.

Nach der aktuellen Rechtsprechung ist klar, dass denkmalrechtliche Belange regelmäßig hinter dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien zurücktreten. Dies hat das OVG Münster in seinem Urteil vom 31.10.2023 – 7 D 187/22.AK – ausdrücklich hervorgehoben. Unter Berücksichtigung von § 2 EEG, der den Ausbau der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse liegend einstuft, ist eine weitergehende Einschränkung des Vorhabens nicht geboten.

18. Nebenbestimmungen:

18.1 Begründung der Stadt Alpirsbach:

Die Gemeinde Alpirsbach hat ihr Einvernehmen u. a. mit der Begründung versagt, es sei unzulässig, auf die Möglichkeit immissionsschutzrechtlicher Nebenbestimmungen zu verweisen, ohne deren vollständige Ausformulierung vorzulegen. Die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens sei so rechtmäßig und könne deshalb nicht ersetzt werden. Diese Argumentation ist rechtlich unzutreffend.

18.2 Bewertung der Genehmigungsbehörde:

Die von der Stadt Alpirsbach erhobene Einwendung, das gemeindliche Einvernehmen könne aufgrund „nicht definierter Nebenbestimmungen“ nicht erteilt werden, greift rechtlich nicht durch. Zunächst verkennt die Gemeinde, dass sich der Prüfungsmaßstab für die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB ausschließlich auf die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens bezieht. Die Frage, wie die immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen die Genehmigungsbehörde später im Rahmen ihrer Entscheidung festsetzt, ist nicht Gegenstand der gemeindlichen Abwägung und damit kein zulässiger Versagungsgrund. Die Gemeinde hat nicht über die immissionsschutzrechtliche Ausgestaltung der Genehmigung zu befinden, sondern allein darüber, ob das Vorhaben planungsrechtlich zulässig ist. Nebenbestimmungen sind typischerweise erst im Zeitpunkt der Behördenentscheidung zu konkretisieren und müssen der Gemeinde nicht vorab zur Verfügung stehen. Der Stadt Alpirsbach liegen alle maßgeblichen Antragsunterlagen z.B. Schattenwurfprognose oder Rückbauerklärung vor, weitergehende immissionsschutzrechtliche Detailregelungen sind für die Erteilung des Einvernehmens nicht erforderlich.

Des Weiteren entspricht es ständiger Rechtsprechung, dass der maßgebliche Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung ist. Dies umfasst auch die Festlegung der Nebenbestimmungen. Dass diese im Zeitpunkt der gemeindlichen Stellungnahme noch nicht vollständig konkretisiert sind, ist systemimmanent und begründet keine Einschränkung der gemeindlichen Entscheidungsfähigkeit. Die Einwendung der Stadt Alpirsbach ist daher unbegründet und vermag die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nicht zu hindern.

Ergebnis:

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen stehen dem Vorhaben keine Belange entgegen, die ein Versagen des gemeindlichen Einvernehmens, bezogen auf die sich aus § 35 BauGB ergebenden Gründe, rechtfertigen würden. Die Versagung des Einvernehmens durch die Stadt Alpirsbach wird daher als rechtswidrig beurteilt. Das versagte Einvernehmen der Stadt Alpirsbach wird gemäß § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB i. V. m. § 54 Abs. 4 S. 1 LBO ersetzt.

Bewertung von Einwendungen und Äußerungen Dritter

Gegen das o. g. Vorhaben wurden folgende Einwendungen eingelegt:

- **Stadt Alpirsbach** – Einwendungen im Rahmen der Versagung des Einvernehmens, Schreiben der Rechtsanwälte Heilshorn, Mock, Edelbluth, Werner, Seite 20 bis 27 vom 17.03.2026
- **Bürger 1**, E-Mail vom 23.03.2026
- **Bürger 2**, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Armin Brauns, Schreiben vom 27.03.2026
- **Lebenswertes Kinzigtal e.V.**, vertreten durch Rechtsanwalt Armin Brauns, Schreiben vom 25.03.2026 und 04.06.2026
- **Bürger 3**, Unterschriftenlisten aufgrund der Infoveranstaltung der Stadt Alpirsbach am 10.3.2026, 631 Unterschriften

Gemäß § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Betreiber einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage hat zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt, Anlagen insbesondere so zu errichten und zu betreiben, dass insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Laut Bundesverwaltungsgericht steht die Befugnis, Einwendungen gegen ein Vorhaben zu erheben, im Grundsatz jedermann zu. Aufgrund der auch auf die Allgemeinheit bezogenen Schutzrichtung des BImSchG können daher durchaus auch solche Einwendungen erhoben werden, die lediglich der Wahrnehmung eines öffentlichen Interesses dienen.

Nach Prüfung der vorgetragenen Einwendungen (Bürger 1 und 2) stehen dem Vorhaben, bei antragsgemäßer Ausführung und bei Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid, keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen. Die Einwendungen erfordern auch keine Aufnahme weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid. Nachdem dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen und sichergestellt ist, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft entstehen, musste die Genehmigung erteilt werden.

Zur strukturierten Prüfung und um Wiederholungen zu vermeiden, wurden die im Rahmen der Einwendungen vorgetragene Belange themenspezifisch geclustert. Hieran schließt sich die Bewertung der Genehmigungsbehörde an.

1. Schallimmissionsprognose

Die Einwendungen richten sich gegen mögliche schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm der geplanten Windenergieanlage, insbesondere unter Berücksichtigung bereits bestehender Vorbelastungen. Zudem wird befürchtet, dass die Immissionsrichtwerte an den relevanten Immissionsorten überschritten werden könnten.

Der immissionsschutzrechtliche Antrag beinhaltet eine Schallimmissionsprognose der Lahmeyer GmbH vom 11.12.2025. In dieser Prognose wird untersucht, ob durch die geplante Windenergieanlage schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm gegeben sein könnten. Dabei werden vom Gutachter auch relevante Vorbelastungen mit einbezogen. Zudem ging in die Prognose das Ergebnis aus der vorliegenden FGW-konformen Dreifachvermessung des beantragten Anlagentyps ein. Die fachgerecht erstellte Prognose belegt, dass durch die geplante Anlage keine erheblichen Umwelteinwirkungen durch Lärm zu erwarten sind. Die Immissionsrichtwerte werden an den relevanten Immissionsorten eingehalten.

Seniorenzentrum/Pflegeheim

In den Einwendungen wurde bemängelt, dass das Seniorenzentrum/Pflegeheim im Zentrum von Alpirsbach nicht explizit als Immissionsort in der Schallimmissionsprognose der Lahmeyer GmbH vom 11.12.2025 betrachtet wurde, es sei davon auszugehen, dass die Immissionsrichtwerte von 35 dB (A) nachts nicht eingehalten werden könne. Es ist davon auszugehen, dass es sich hier um das Seniorenzentrum und Pflegeheim in der Krähenbadstraße 2 handelt. In der aktualisierten Schallimmissionsprognose vom 17.04.2026 (Bericht Nr. 20-25-00126-Reu-D, Rev.01) ist dieser Immissionsort als X1c ergänzt. Die Berechnung zeigt, dass der Immissionsrichtwert von 35 dB (A) nachts nicht überschritten wird.

Topographischen Reflexion

Es wurde geltend gemacht, dass die nach ISO 9613-2 angewandte Berechnungsmethode für die örtliche Topographie nicht ausreicht und insbesondere mögliche topographische Reflexionen in der bewaldeten Kessellage unberücksichtigt geblieben sind.

Bei der Anwendung der DIN ISO 9613-2 zur Schallausbreitungsrechnung für Lärmprognosen werden Reflexionen am Boden (auf dem direkten Schallausbreitungsweg) und an Gebäuden oder Wänden berücksichtigt. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich die Schallimmissionen aufgrund von Reflexionen an natürlichen Hindernissen erhöhen könnten, ist sehr gering. Die Landesanstalt für Umwelt erläutert dies in ihrer Publikation [Schallreflexionen durch Topographie und Vegetation](#) unter Punkt 3 ausführlich. Zudem hat der Gutachter sowohl durch Ortsbesichtigung als auch durch Analyse verfügbarer Karten und Luftbilder geprüft, inwieweit Reflexionen aufgrund der Lage der Immissionsorte zu berücksichtigen sind. Gebäudegruppen, an denen Reflexionen denkbar sind, wurden zusätzlich mit Hilfe des Programms WindPRO untersucht. Der Gutachter kommt insgesamt zum Ergebnis, dass Reflexionen an den Immissionsorten nicht zu berücksichtigen sind (siehe Ziffer 6.2 in der Schallimmissionsprognose).

2. Gefahren durch Eiswurf

Es wird vorgetragen, dass von den Windenergieanlagen eine Eiswurfgefahr ausgehe und dadurch ein Aufenthalt (z. B. Wanderwege) in dem Gebiet um die Anlagen nicht mehr möglich ist und sonstige touristische Angebote nicht mehr möglich sind.

Das vorliegende Eisfallgutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 27.10.2025 (Bericht Nr.: WG-2501-027-BW-ICE-RA-de, Revision 2) ist fachlich fundiert und nachvollziehbar. Die potenziellen Gefahren für den Menschen durch Eisfall, ausgehend von der geplanten Windenergieanlage, wird als akzeptables Restrisiko eingestuft. Das verbleibende Restrisiko, ist gemessen am „Maßstab der praktischen Vernunft“ als allgemeines Lebensrisiko hinzunehmen.

Zur Reduzierung der Eiswurfgefahr wird die Windenergieanlage mit einem Eiserkennungssystem („Integrierter Sensor zur Eiserkennung“) ausgestattet, so dass sichergestellt ist, dass sich die Windenergieanlage bei Eisansatz nicht in Betrieb befindet und somit eine Gefährdung nur durch herabfallende Eisstücke während des Trudelbetriebs bzw. Stillstands besteht. Das Eiserkennungs- und Eisabschaltssystem ist turnusmäßig, bspw. im Rahmen der Anlagenwartung, auf seine Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Eine stillstehende Windenergieanlage ist dabei prinzipiell mit jedem anderen Hohen Gebäude (Türme, Hochspannungsmasten, etc.) zu vergleichen. Auch hier ist bei bestimmten Witterungsbedingungen mit Eisansatz und Eiswurfgefahr zu rechnen.

Der Arbeits- und Einflussbereich um die Windenergieanlage wird zudem durch deutlich erkennbare Warn- und Hinweisschilder („Windenergieanlage - Vorsicht Eiswurfgefahr!“) dauerhaft gekennzeichnet.

Arbeitsschutz am Umsetzer, Sendemast

Es wurde eingewendet, dass die Arbeitssicherheit im Winter nicht gewährleistet sei, da der Zugang zum Umsetzer bzw. Sendemast innerhalb des 600-m-Radius liegt und sämtliche Zuwege sogar weniger als 450 m entfernt verlaufen. Deshalb bestehe durch möglichen Eisfall eine erhebliche Gefährdung des Personals.

Der Arbeitgeber hat nach dem Arbeitsschutzgesetz die Gefährdungen für seine Beschäftigte bei der Arbeit zu ermitteln und ggf. Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu definieren. Dies trifft auch auf die potentielle Gefährdung durch Eisfall zu. Die Erkenntnisse aus dem Eisfall-Gutachten können dabei in die Gefährdungsbeurteilung einfließen. Das vorgesehene Eisansatzerkennungssystem und die Blattheizung stellen technische Maßnahmen zur Reduzierung der Gefährdung dar. Bei Vereisung müssen ggf. Arbeiten im Nahbereich der Windenergieanlage verschoben werden. Aus Sicht dem Landratsamt, Gewerbeaufsicht ist die Arbeitssicherheit unter Berücksichtigung des oben genannten gewährleistet.

Luftkurort – Wanderwege und Naherholung

Es wurde eingewendet, dass der erforderliche Sicherheitsradius von 450–600 m wegen Eiswurf dazu führt, dass Wanderwege, Aussichtspunkte und Naherholungsflächen im zertifizierten Luftkurort beeinträchtigt oder im Winter gesperrt werden müssten, was mit dem Prädikat ‚Luftkurort‘ und dem Tourismuskonzept der Stadt Alpirsbach nicht vereinbar ist.

Die vorgebrachte Beeinträchtigung des Erholungswerts der Landschaft durch die infolge von Eisfall lediglich vorübergehende Einschränkung der Wanderwege führt nicht dazu, dass dem Vorhaben Belange nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegenstehen. Die Ausübung von Freizeitaktivitäten und die Nutzung von touristischen Angeboten im Wald ist als Luftkurort weiterhin möglich. Eine Einschränkung der Erholungsfunktion sind nicht erkennbar, zumal der Wald in seiner Funktion erhalten bleibt. Zudem handelt es sich bei Windenergieanlagen um privilegierte Vorhaben im Außenbereich, deren Errichtung im überragenden öffentlichen Interesse geboten ist.

3. Fehlende Erschließung inkl. Zufahrt während der Bauphase

Die Einwendungen beziehen sich bei den Ausführungen zu einer möglichen fehlenden Erschließung ausschließlich auf die Zufahrt während der Bauphase. Diese ist jedoch für die bauplanungsrechtliche Erschließung nicht relevant. Es ist daher nicht ersichtlich, weshalb die Erschließung fehlen sollte. Windenergieanlagen sind privilegierte Außenbereichsvorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Bei privilegierten Außenbereichsvorhaben ist die Erschließung „ausreichend“, wenn ein Mindestmaß an Zugänglichkeit des Vorhabengrundstücks für Kraftfahrzeuge für eine zweckentsprechende Nutzung gewährleistet ist. Das gilt auch speziell für Windenergieanlagen.

Auch bei ihnen ist die Erreichbarkeit des Baugrundstücks während der Bauphase keine Frage der ausreichenden Erschließung i.S.v. § 35 Abs. 1 BauGB und damit der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens, sondern lediglich eine Frage der tatsächlichen Realisierbarkeit. Etwasiger Schwerlastverkehr während der Bauphase ist für die Frage der ausreichenden Erschließung nach § 35 Abs. 1 BauGB irrelevant (z.B. VGH München, Beschl. v. 18.05.2016 – 22 ZB 16.12, juris Rn. 20; VG Stuttgart, Urte. v. 29.04.2010 – 13 K 898/08, juris Rn. 90; Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 3. Aufl. 2019, Rn. 201). Es reicht also für eine Erschließung aus, wenn die Windenergieanlage mit einem Wartungsfahrzeug über einen Waldweg erreicht werden kann.

Grundsätzlich ist im vorliegenden Fall die Sicherung der ausreichenden Erschließung im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB gegeben. Wie auch im zitierten Urteil OVG BB, Urte. v. 16.11.2017 – OVG 11 B 6.15 dargelegt wird, reicht es für die Erschließung zunächst aus, dass das Vorhabengrundstück an einer öffentl.-rechtlichen Straße angrenzt. Im vorliegenden Fall grenzt das einzige Baugrundstück – auch wenn es recht groß ist – unmittelbar an öffentliche Verkehrsflächen an. Das Grundstück grenzt dabei nicht nur an den benannten Herdweg, sondern auch z.B. an die Reutiner Steige an.

4. Naturschutzrechtliche Belange

Es wurde vorgebracht, dass die Belange des Naturschutzes insbesondere des Artenschutzes (v.a. Rotmilan, Wanderfalke, Wespenbussard, Auerhuhn, Waldschneppfe und Fledermäuse) nichtumfassend berücksichtigt sind. Dies wurde mit Unterlagen aus dem Jahr 2016 begründet.

Die vorgebrachte Bezugnahme auf Unterlagen aus dem Jahr 2016 ist für das vorliegende Verfahren unbeachtlich. Es handelt sich dabei um Dokumente aus einem anderen Verfahren, die weder Gegenstand noch Grundlage des aktuellen Antrags sind. Für das laufende Verfahren wurden eigene, aktuelle und vollständige Unterlagen eingereicht, die die maßgebliche Entscheidungsgrundlage bilden.

Die Belange des Artenschutzes wurden im vorgelegten Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP) und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sowie im avifaunistischen Endbericht umfassend abgearbeitet und vom Landratsamt Freudenstadt, untere Naturschutzbehörde, fachlich geprüft. Den artenschutzrechtlichen Anforderungen wird durch entsprechende Inhalts- und Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid vollumfänglich Rechnung getragen. Eine „signifikante Erhöhung“ des Tötungs- und Verletzungsrisikos ist nicht zu erwarten.

Gutachten BIOPLAN – FNP Loßburg

Vorgetragen wurde, dass die Ergebnisse des ornithologischen Gutachtens Loßburg (Bioplan 2019) zur Ausweisung des Flächennutzungsplans „Windenergie“ heranzuziehen seien und daraus artenschutzrechtliche Konflikte abzuleiten seien.

Der Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Loßburg wurde am 17.08.2023 vom Landratsamt genehmigt und ist mit Bekanntmachung der Genehmigung am 29.09.2023 in Kraft getreten. Die Planung ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Der getätigte Verweis auf das Ornithologische Gutachten zu den angrenzenden Untersuchungsgebieten der Flächennutzungsplanung Loßburg, Bioplan 2019, ist insofern redundant, als dass mit den für die Antragstellung der Windenergieanlage eingereichten Unterlagen raumspezifischere und belastbarere Daten vorliegen, welche keine Konflikte erkennen lassen.

Rotmilan

Es wurde eingewendet, dass die Raumnutzungsanalyse für den Rotmilan nicht mehr aktuell und daher nicht belastbar sei und dass im Bereich ein Dichtezentrum der Art vorliege, wodurch ein erhöhtes Tötungsrisiko bestehe.

Bereits im Gutachten von Bioplan (2015) wird mit der durchgeführten Raumnutzungsanalyse deutlich, dass der relevante Bereich lediglich nachrangig genutzt wird. Durch die Lage im Wald kann darüber hinaus ausgeschlossen werden, dass hier die besonders sensiblen Nahrungsflüge stattfinden. Aufgrund der Ökologie der Art, ist eine Gültigkeit der für diese Aussage herangezogenen Daten weiterhin als gegeben zu bewerten. Der getätigte Verweis auf die angrenzenden Untersuchungsgebiete der Flächennutzungsplanung Loßburg, Bioplan 2019, ist insofern redundant, als dass mit dem Gutachten von Bioplan bereits raumspezifischere und aus obengenannten Gründen auch belastbarere Daten vorliegen, welche keine Konflikte erkennen lassen. Ein erheblich gesteigertes Tötungsrisiko der Art ist weder bau-, betriebs und anlagebedingt zu erwarten.

Zudem wurde vorgebracht, dass die erhobene Raumnutzungsanalyse nicht ausreichend aktuell sei und ein „Dichtezentrum“ des Rotmilans vorliege. Diese Einwendungen werden zurückgewiesen. Die Bemessung der zeitlichen Gültigkeit erfasster Daten variiert artspezifisch. Die mit 5 Jahren bemessene Grenze stellt einen Regelsatz dar, welcher durch die zuständige Naturschutzbehörde in Einzelfallbetrachtung auf Anwendbarkeit zu prüfen ist. Im vorliegenden Fall erfolgte eine solche Prüfung mit dem Ergebnis, dass sich aufgrund vergleichbarer Nutzung des spezifischen Wirkraumes zwischen Erfassungszeitpunkt und aktuellem Datum kein Anhaltspunkt erkennen lässt, welcher auf eine Ungültigkeit aufgrund des Alters der Daten schließen ließe.

Änderungen in den Habitatqualitäten (Teilhabitate Jagdgebiete und Fortpflanzungsstätten) oder eine Umnutzung der Flächen in relevanter Größe sind nicht gegeben. Die Daten „Aktualisierung: Avifaunistischer Endbericht zur Standortprüfung“ von März 2025 sind als ausreichend aktuell zu bewerten belegen kein erhöhtes Gefährdungs- oder Mortalitätsrisiko für den Rotmilan.

Die Verwendung von Dichtezentren entspricht nicht mehr dem behördlichen Vorgehen der Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigungen auf Populationsniveau dieser Art. Relevant ist die tatsächliche Nutzung innerhalb unterschiedlicher Wirkradien, welche auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine signifikant erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit und damit v. A. auch kein erhöhtes Mortalitätsrisiko im Gefahrenbereich erkennen lässt.

Wanderfalke

Vorgetragen wurde, dass der nahegelegene Wanderfalkenhorst zu einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Art im Anlagenbereich führen könne und dadurch ein gesteigertes Tötungsrisiko bestehe.

Wenngleich sich der Horst des Wanderfalkens nur in einer Entfernung von ca. 750m befindet, lässt sich bei der Betrachtung der Ökologie dieser Art keine vorrangige Nutzung der höher gelegenen Waldfläche erwarten. Thermikkreisen kann zwar in unmittelbarer Horstnähe auftreten, führt jedoch nicht zu einer gesteigerten Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Anlagenbereich. Das Gutachten von Bioplan (2015) bestätigt diese Raumnutzung. Ein erheblich gesteigertes Tötungsrisiko der Art ist weder bau-, betriebs- und anlagebedingt zu erwarten.

Auerhuhn

Vorgetragen wurde, dass die Belange des Auerhuhns nicht ausreichend berücksichtigt worden seien und ein erhöhtes Tötungsrisiko für die Art bestehe.

Die Belange des Auerhuhns wurden anhand der Nutzung des für dieses Verfahren relevanten Suchraumkulissen geprüft. Die aktuelle zu verwendende Kulisse wurde in enger Zusammenarbeit mit der FVA erarbeitet und löst sowohl die fachlichen Einschätzungen als auch den rechtlichen Umgang gegenüber der Vorgehensweise aus dem Jahr 2014 ab. Die Art wurde demnach ausreichend berücksichtigt. Ein erheblich gesteigertes Tötungsrisiko der Art ist weder bau-, betriebs- und anlagebedingt zu erwarten.

Waldschnepfe

Vorgetragen wurde, dass die Waldschnepfe im Untersuchungsraum weiterhin vorkomme, die bisherigen Daten daher nicht ausreichen und aufgrund der Nähe zum Anlagenstandort ein erhöhtes betriebsbedingtes Tötungsrisiko bestehe.

Die Waldschnepfe wurde bereits 2015 als relevante Art untersucht und konnte lediglich im Randbereich des 1 km Radius detektiert werden. Eine Beeinträchtigung konnte zum damaligen Zeitpunkt nicht festgestellt werden. Darüber hinaus ist diese Art zwischenzeitlich nicht mehr als windkraftsensibel gelistet.

Welche Arten eine betriebsbedingte Kollisionsgefährdung aufweisen, ist in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG, abschließend für die Arten festgelegt. Im Beschluss vom 07.11.2025, Az.: 7 B 2.25, vertritt das BVerwG die Auffassung, dass die Verwirklichung eines betriebsbedingten Tötungsrisikos durch Windenergieanlagen ausschließlich für die in Anlage 1 genannten Vogelarten in Betracht kommt. Dennoch ist ein erheblich gesteigertes Tötungsrisiko der Art weder bau-, betriebs und anlagebedingt zu erwarten.

Wespenbussard

Es wird vorgebracht, der Wespenbussard sei hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht entsprechend berücksichtigt worden, ein geeignetes Jagdrevier sei vorhanden und es habe keine Horstkartierung stattgefunden bzw. die Beobachtungspunkte für die Raumnutzungsanalyse seien unzureichend aus 3 km Entfernung.

Allerdings liegen trotz der Schwierigkeit diese Art zu detektieren, Untersuchungsergebnisse aus 2015 vor und diese können herangezogen sowie interpretiert werden. Durch die damals durchgeführte Raumnutzungsanalyse konnten trotz günstigen Bedingungen während den Kartierungen weder Überflüge im Gefahrenbereich detektiert noch der Schluss gezogen werden, dass sich potentielle Horste im Wirkungsbereich befinden. Ein erheblich gesteigertes Tötungsrisiko der Art ist weder bau-, betriebs und anlagebedingt zu erwarten.

Es erfolgte eine Horstkartierung im 3.000 m Radius um die geplante WEA. Hierbei wurde lediglich in ca. 2.000 m südlich des geplanten Standortes der WEA ein sicherer Brutplatz detektiert. Die Eignung des Anlagenstandortes als Jagdhabitat ist gegenwärtig als durchschnittlich zu bezeichnen. Hieraus ergibt sich kein Hinweis auf eine Fläche von der besondere Lockeffekte ausgingen. Einer zukünftigen Vermeidung einer ungewollten Aufwertung des Standortes wird mittels der Maßgabe der „Vermeidung von Anlockeffekten“ begegnet, welche durch die Ökologische Baubegleitung (ÖBB) sicherzustellen ist.

Da die Windenergieanlage aufgrund des erhöhten Wirkungsgrades vornehmlich auf topografisch erhöhten Positionen errichtet werden, müssen daher regelmäßig Beobachtungspunkte in größerer Entfernung gewählt werden um diese bestmöglich einzusehen zu können. Um die Qualität der von diesen Standorten erhobenen Daten zu erhöhen, sind die Daten nach fachlichen Standards zeitgleich von mehreren Personen (in diesem Fall vier Personen) und geeignetem Arbeitsgerät (z. B. optische Beobachtungsgeräte mit Stativ) zu erheben. Hieraus ergibt sich eine belastbare Datenqualität, welche auch den Maßgaben der LUBW entsprechen, daher greifen auch diese Einwendungen nicht.

Fledermäuse

Die Einwender kritisieren, dass der Eingriff in Fledermauslebensräume trotz Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen sowie technischer Schutzvorkehrungen weiterhin ein erhebliches Risiko für die betroffenen Arten darstelle. Zudem bezweifeln sie, dass Ersatzquartiere und Habitatmaßnahmen die tatsächliche Nutzung und den Schutz der lokalen Populationen ausreichend gewährleisten. Die Ausgleichsmaßnahmen seien zum einen nicht realisierbar und zum anderen verstoßen diese gegen § 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BNatSchG.

Für den Eingriff in Lebensräume von Fledermäusen wird bei der Genehmigung von Windenergieanlagen regelmäßig ein Ausgleich gefordert. Dieser erfolgt durch die Ausweisung neuer Waldflächen oder die Aufwertung bestehender Waldflächen und wird aufgrund des zeitlichen Verzugs durch weitere CEF-Maßnahmen ergänzt, in der Regel durch das Anbringen von Quartierkästen in geeigneter Lage. Durch die Kombination dieser Maßnahmen können sowohl Jagdhabitats als auch unterschiedliche Quartiertypen berücksichtigt werden. Eine Umsiedlung der Arten ist nicht erforderlich, da bei fachgerechter Umsetzung von einer Annahme der Quartiere auszugehen ist; essentielle Jagdhabitats sind nicht betroffen. Dem Mortalitätsrisiko wird zudem durch pauschale Abschaltzeiten, Gondelmonitoring und anlagenspezifische Betriebsalgorithmen begegnet. Das Ausgleichskonzept wurde durch das Landratsamt Freudenstadt, untere Naturschutzbehörde, umfassend geprüft und als wirksam bewertet. Ein Verstoß gegen die genannten Normen ist nicht erkennbar.

Unter Verweis auf einen 29-minütigen Fernsehbericht sowie einen Presseartikel des Leibniz-Instituts für Evolutions- und Biodiversitätsforschung wird geltend gemacht, dass sowohl die Todesursachen bei Schlagereignissen als auch die geringe Auffindbarkeit getöteter Individuen die Einschätzung der LUBW zur Signifikanzschwelle infrage stellen. Daher seien die zugrunde gelegten maximal zulässigen Schlagereignisse für die Betriebsalgorithmen nicht geeignet, erhebliche Auswirkungen auf Populationssebene sicher zu vermeiden.

Ebenso wird vorgebracht, dass das Gondelmonitoring aufgrund eines unvollständigen Erfassungsbereichs im relevanten Umfeld generell nicht aussagekräftig sei.

Dem ist entgegen zu halten, dass der unvollständige Erfassungsbereich akustischer Messvorrichtungen sich jedoch aus physikalischen Grenzen ergibt und keinen generellen Mangel an Aussagekraft begründet. Diese hängt vielmehr von den vorgenommenen Systemeinstellungen sowie der korrekten Installation und Positionierung des Aufnahmegeräts ab. Weitere Aufnahmegeräte könnten den Erfassungsbereich zwar vergrößern, sind jedoch derzeit nicht in die von der LUBW vorgeschlagene Methodik integriert. Die behördlichen Vorgaben zur Durchführung des Gondelmonitorings entsprechen der etablierten guten fachlichen Praxis und sind daher als ausreichend zu bewerten.

Generell wird vorgebracht, dass Abschaltmaßnahmen und das in der LUBW beschriebene Gondelmonitoring absolut unwirksam seien und mit dem von der Bundesregierung verordneten „überragenden öffentlichen Interesse“ sowie den eingeführten Normen des § 45b BNatSchG der Naturschutz massiv ignoriert werde und die Schäden irreversibel seien. Die Fachbehörde weist eine solche behauptete „Unwirksamkeit“ zurück, da das etablierte Gondelmonitoring fachlich gut verwertbare Daten zu vorkommenden Arten und deren zeitlichem Auftreten liefert. Gerade diese Daten bilden die Grundlage für die im immissionsschutzrechtlichen Verfahren festgelegten Abschaltzeiten während der relevantesten Aktivitätsphasen der geschützten Arten. Die Festlegung der Parameter zur Berechnung anlagenspezifischer Betriebsalgorithmen erfolgt durch die LUBW auf wissenschaftlicher Grundlage. Diese Vorgaben sind bindend und von der unteren Naturschutzbehörde bei der fachlichen Beurteilung anzuwenden. Die Einwendungen werden zurückgewiesen, da ein erheblich gesteigertes Tötungsrisiko bei Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen weder bau- noch betriebs- oder anlagebedingt zu erwarten sind.

5. Schattenimmissionen

Die Einwendenden tragen erhebliche Beeinträchtigungen durch periodischen Schattenwurf vor, der als schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB zu bewerten ist.

Die Schattenwurfprognose der Lahmeyer GmbH vom 15.12.2025, Bericht 20-25-00126-Reu-D, Rev00, die in den Antragsunterlagen enthalten ist, zeigt auf, dass die geplante Windenergieanlage mit einer Schattenwurf-Abschaltautomatik versehen werden muss, um zu gewährleisten, dass keine erheblichen Belästigungen durch Schattenwurf auftreten können. Eine solche Abschaltautomatik wird vom Antragsteller vorgesehen und stellt sicher, dass daher keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu befürchten sind.

Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Anlage zählt nicht zu den Aufgabenbereichen der Fachbehörden. Etwaige wirtschaftliche Auswirkungen infolge betrieblicher Einschränkungen – wie Abschaltzeiten beispielsweise aufgrund von Schattenwurf – sind daher nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens und können dem Vorhaben nicht entgegengehalten werden.

6. Verletzung Nachbarschutz und baurechtliches Gebot der Rücksichtnahme – optisch bedrängende Wirkung

Entgegen der vorgebrachten Einwendungen ist keine Verletzung von nachbarschützenden Vorschriften erkennbar.

Mit Abständen von ca. 710 m zu der Windenergieanlage ergibt sich keine optisch bedrängende Wirkung. Nach § 249 Abs. 10 Baugesetzbuch (BauGB) läge eine optisch bedrängende Wirkung erst bei einer Unterschreitung eines Abstandes von 458 m ("2H-Regelung") vor. Der Abstand der Windenergieanlage zur nächsten schutzwürdigen Bebauung ist deutlich größer, so dass keine Ansatzpunkte vorliegen, die eine Abweichung von der Regelvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB begründen.

Die gesetzliche Regelung wurde in der Folge, der erwähnten „Faustformel“ des Bundesverwaltungsgerichts, eingeführt und ist als gültige Norm zu beachten. § 249 Abs. 10 BauGB ist eine Konkretisierung des Rücksichtnahmegebots. Den Grundrechten von Dritten steht so z. B. auch die durch Art. 14 GG gewährleistete Baufreiheit von Grundstückseigentümer/Antragstellers gegenüber. Das öffentliche (Bau-)Recht hat die Aufgabe, einen entsprechenden Interessenausgleich sicherzustellen.

Auch der vom Einwender angeführte Höhenunterschied zwischen dem Gemeindegebiet Alpirsbach (ca. 440 m ü. NN) und dem Anlagenstandort (ca. 730 m ü. NN) begründet keinen atypischen Sonderfall. Die optische Wirkung einer Windenergieanlage wird nicht allein durch absolute Höhenunterschiede bestimmt. Dem Ansatz allein aufgrund des Standortes der Windenergieanlage auf einer „exponierten Höhenlage“ einen atypischen Fall herzuleiten, kann, so die Auffassung des Landratsamtes, nicht gefolgt werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf Höhenlagen stellt aufgrund der Windhöflichkeit den Regelfall dar und kann insofern nicht pauschal als atypische Konstellation angeführt werden. Dies wäre insofern auf eine Vielzahl von Standorten übertragbar und würde dazu führen, dass die o. g. „Faustformel“ nicht den Regelfall abbildet. Sichtbeziehungen, Höhenlagen oder übliche topographische Unterschiede begründen keinen atypischen Fall. Die besonderen Voraussetzungen die eine Abweichung vom Regelfall vorliegend begründen, wurden nicht substantziell vorgetragen (siehe Kommentar Ernst/Zinhahn/Bielenberg/Krautzberger/Söfker BauGB § 249 Rn. 210).

Im Übrigen ist auch kein Verstoß gegen das in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme ersichtlich. Unter Berücksichtigung der beigefügten Gutachten und Nachweise sowie bei Beachtung der Inhalts- und Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid können schädliche Umwelteinwirkungen ausgeschlossen werden.

7. Regionalplan

Es wird hervorgebracht, dass durch den Beschluss des Regionalverbandes hinsichtlich des Teilregionalplans Wind, die Ziele der Raumordnung feststehen und Flächen außerhalb der Vorranggebiete abzulehnen bzw. gemäß § 249 Abs. 2 BauGB unzulässig sind. Im Anwendungsbereich des § 35 Abs. 3 BauGB seien auch sonstige noch nicht abgeschlossene Planungsverfahren als Zulassungshindernis in Betracht zu ziehen.

Die zitierte Rechtsprechung BVerwG, Urt. v. 27.01.2005 - 4 C 5/04 ist aufgrund der mittlerweile geltenden Rechtslage nicht direkt auf die sich in Aufstellung befindlichen Teilregionalpläne für Windenergieanlagen übertragbar. Gemäß § 28 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind auf entsprechende Windenergiegebiete vorrangig die §§ 245e und 249 des Baugesetzbuchs anzuwenden; § 7 Absatz 3 Satz 3 bis 5 ROG ist nicht anzuwenden.

Mit Blick auf die raumordnungsrechtliche Gebietskulisse fehlt es derzeit noch an einem wirksamen Teilregionalplan für die Windenergie im Gebiet des Verbands Region Nordschwarzwald. Der Teilregionalplan Windenergie wurde von der Verbandsversammlung am 11.03.2026 als Satzung beschlossen und sodann der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde im Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen nach § 13a Abs. 2 Satz 1 Landesplanungsgesetz (nachfolgend: LplG) angezeigt. Von dort erfolgte am 29.03.2026 die Mitteilung des Vorliegens vollständiger und prüffähiger Unterlagen. Derzeit läuft die dreimonatige Frist für Geltendmachung rechtlicher Einwendungen durch die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde nach § 13a Abs. 3 Satz 1 LplG.

Die aktuelle Entwurfsfassung (Januar 2026) sieht im Bereich der geplanten Windenergieanlage kein „Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen“ vor (Windenergiegebiet gemäß § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes - WindBG). Die Feststellung des Erreichens des regionalen Teilflächenziels ist bislang noch nicht erfolgt, sodass die Entprivilegierung von Windenergievorhaben außerhalb von Windenergiegebieten nach § 249 Abs. 2 BauGB, bei welcher es sich um die gesetzliche Folge der Feststellung handelt, bislang noch nicht eingetreten ist. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist daher weiterhin nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu beurteilen. In diesem Zusammenhang kann auch nicht von einer „Umgehung“ der Teilregionalplanung gesprochen werden, da deren Inkrafttreten bislang noch aussteht.

8. § 2 EEG

Die Einwendenden machen geltend, dass die Änderung des § 2 EEG, mit der die Windenergie als „überragendes öffentliches Interesse“ qualifiziert wird, verfassungswidrig sei. Sie sehen darin – ebenso wie in § 45b BNatSchG – eine unzulässige Verschiebung der Abwägung zulasten des Natur-, Landschaft- und Umweltschutzes sowie eine ungerechtfertigte Bevorzugung der Windenergie.

Zur Untermauerung wird auf ein Rechtsgutachten verwiesen, das die Verfassungs- und EU-Rechtswidrigkeit des § 2 EEG argumentiert.

Bei § 2 EEG handelt es sich um geltendes Bundesrecht, welches zu beachten ist. Die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Die Behörde ist daher verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben anzuwenden und die in § 2 EEG normierte Qualifizierung der Windenergie als „überragendes öffentliches Interesse“ zugrunde zu legen. Die Einwendungen können insofern nicht berücksichtigt werden.

9. Natürliche Eigenart der Landschaft /Landschaftsbild/Sichtbarkeitsanalyse

Die Einwendenden tragen erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Sichtbeziehungen zum Kloster Alpirsbach vor. Es wird vorgebracht, dass die vorgelegte Sichtbarkeitsanalyse fachlich mangelhaft ist, da die Windkraftanlage verzerrt, unvollständig und verharmlosend dargestellt wird und zugleich unzutreffende Vorbelastungen angeführt werden, die tatsächlich keine wahrnehmbaren Eingriffe darstellen sowie die massive Wirkung der Anlage nicht relativieren können.

Die Belange des Landschaftsschutzes wurden im Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP) sowie in der Sichtbarkeitsanalyse samt Fotomontage umfassend abgearbeitet und vom Landratsamt Freudenstadt, untere Naturschutzbehörde, fachlich geprüft.

Die Visualisierung als Teil der Antragsunterlagen wurde von einem fachlich kompetenten und neutralen Büro erstellt. Laut Gutachten wurden bei der Erstellung der Leitfaden „Gute fachliche Praxis für die Visualisierung von Windenergieanlagen“ beachtet. Im Rahmen der Visualisierung wurden die Modelle der Windenergieanlage computerunterstützt dreidimensional in die digitale Fotografie hineinprojiziert. Es bestehen keine Anhaltspunkte, die Aussagekraft oder Objektivität der Visualisierung in Zweifel zu ziehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der in den Einwendungen vorgebrachte visuelle Darstellung entgegen der Aussage des Einwenders nicht um eine „realistische Animation“, sondern vielmehr um eine offensichtlich unter Verwendung von künstlicher Intelligenz generierte und daher fachlich nicht belastbare Darstellung handelt, welche eine deutliche Verzerrung der einzelnen technischen Komponenten erkennen lässt und diese unrealistisch überhöht darstellt (u.a. viel zu große Türe).

Auch die Einwendungen zu angeblichen „Vorbelastungen“ greifen nicht durch. Die vorliegende Sichtbarkeitsanalyse hat sämtliche im Landschaftsraum vorhandenen technischen Strukturen – darunter auch die entfernte 20-kV-Leitung sowie den kleinen, kaum wahrnehmbaren Mast – methodisch korrekt erfasst. Dies entspricht der fachlichen Praxis, wonach zunächst alle vorhandenen Elemente vollständig aufgenommen und anschließend hinsichtlich ihrer landschaftsbildprägenden Relevanz bewertet werden. Wenngleich im Einzelfall darüber diskutiert werden kann, ob die 20-kV-Leitung und der kleine Mast als Vorbelastungen zu werten sind, ergibt sich daraus kein Fehler der Sichtbarkeitsanalyse. Die Analyse hat diese Elemente ordnungsgemäß erfasst und fachgerecht bewertet. Ihre Berücksichtigung oder Einordnung ändert nichts an der fachlichen Tragfähigkeit und Vollständigkeit der Gesamtbewertung.

Da die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bei Windenergieanlagen in aller Regel nicht vermieden und ausgeglichen oder ersetzt werden kann, wurde eine Ersatzzahlung in Geld festgesetzt. Maßstab für die Berechnung der Ersatzzahlung ist die Ausgleichsabgabeverordnung (AAVO). Bezüglich der Berechnung wird auf die Begründung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung verwiesen. Gründe, den Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG nicht zuzulassen, liegen nicht vor. Das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien ist hier höher zu bewerten.

10. Denkmalschutz

Seitens der Einwender wird ausgeführt, dass die Vielzahl denkmalgeschützter Gebäude in Alpirsbach – einschließlich der Klosteranlage – durch die geplante Windenergieanlage erheblich beeinträchtigt werde und der Denkmalschutz gemäß § 15 Abs. 4 DSchG BW einer Genehmigung entgegenstehe. Das Kloster Alpirsbach ist unbestritten geschichtsträchtig und prägt das Orts-/Stadtbild entscheidend mit. Dennoch wurde das Kloster Alpirsbach nicht als in höchstem Maße raumwirksames Kulturdenkmal gem. § 15 Absatz 4 Denkmalschutzgesetz klassifiziert. Das neu entwickelte „Bewertungsraster für Windenergieanlagen in der Umgebung von Kulturdenkmalen“ soll Denkmalschutz und Klimaschutz zusammenbringen, so die Ausführungen des Landesamtes für Denkmalpflege.

Nur in der Umgebung von in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen wird die denkmalfachliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen noch im Einzelfall geprüft. Die Bewertungskriterien sind wie folgt: Kulturdenkmal mit herausragend exponierter topografischer Lage in der Landschaft, i.d.R. Gipfel-, Bergsporn- oder Hanglagen; Kulturdenkmal als unverzichtbar prägender Bestandteil einer Kulturlandschaft von herausragender landesgeschichtlicher Bedeutung (= Landmarkencharakter; Kulturdenkmal mit in höchstem Maße bestehender Fernwirksamkeit, landschaftlicher Dominanz bzw. Sonderstellung im Landschaftsraum und bedeutenden historischen bzw. aktuellen Sichtbeziehungen; Kulturdenkmal von höchster landesgeschichtlicher Bedeutung).

Bei der Benennung von in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen ist landesweit ein äußerst strenger Maßstab angelegt worden. Demnach erfüllt Kloster Alpirsbach diese Anforderungen nicht. Aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege bestehen gegen das o. g. Vorhaben aus baudenkmalpflegerischer Sicht keine Bedenken. In der Umgebung der geplanten Windenergieanlage befinden sich keine in höchstem Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmale gemäß § 15 (4) Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg. Ferner sind keine Kulturdenkmale durch die geplante Erschließung und Errichtung betroffen.

11. Waldschutz/Ökosysteme - Zerstörung von Waldflächen

Vorgetragen wurde, dass die Errichtung der Windenergieanlagen im Wald unzulässig sei, zu erheblichen Rodungen, einer nachhaltigen Schädigung des Waldökosystems, verkehrlichen Belastungen, klimatischen Veränderungen sowie Verstößen gegen das EU-Renaturierungsziel führe.

Die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald ist nach geltendem Bundes- und Landesrecht (wie beispielsweise Bundesnaturschutzgesetz und Landeswaldgesetz) grundsätzlich zulässig, sofern die naturschutz-, forst- und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden.

Es wurden im Vorfeld mit allen zuständigen Ämtern für Naturschutz und Forst entsprechende Ausgleichsmaßnahmen entwickelt, die einen ausreichenden Ausgleich für den Eingriff in die Natur bzw. den Wald darstellen. In einem Gebiet mit einem, selbst für Baden-Württemberg, hohen Bewaldungsanteil, sind Eingriffe in den Wald zum Ausbau der erneuerbaren Energien unumgänglich.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Rodungen beschränken sich auf das technisch notwendige Maß, wie beispielsweise der Fundamentstandort, die Kranstellfläche sowie temporäre Montagebereiche. Eine darüberhinausgehende oder flächig ausgedehnte Rodung ist nicht vorgesehen und findet nicht statt. Die Planung ist darauf ausgerichtet, Eingriffe möglichst gering zu halten, etwa durch die Nutzung vorhandener Wege und eine optimierte Standortwahl. Von einer flächendeckenden oder „weitestgehenden Zerstörung“ des Waldes kann daher nicht ausgegangen werden.

Weiter wird zur verkehrlichen Erschließung weitgehend das vorhandene Wegenetz genutzt, teilweise ausgebaut oder neu angelegt. Der Ausbau erfolgt auf eine befahrbare Breite von 4,5 m und entspricht im Endzustand einem forstüblichen Weg. Die geplante befristete Waldumwandlung in der Betriebsphase ist als vergleichsweise kleinflächig einzustufen. Das gilt besonders für das eher überdurchschnittlich bewaldete Gebiet der Stadt Alpirsbach.

Die entstehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ausgeglichen. Hierbei werden ausschließlich geeignete Maßnahmen anerkannt, die eine tatsächliche ökologische Aufwertung bewirken. Eine nachhaltige Schädigung des gesamten Waldökosystems ist bei sachgerechter Umsetzung nicht zu erwarten.

Eine forstrechtliche Genehmigung wird erst dann erteilt, wenn die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen rechtlich und tatsächlich gesichert sind. Die Sicherung dieser Maßnahmen stellt eine verbindliche Voraussetzung der forstrechtlichen Genehmigungserteilung.

Nach fachlicher Einschätzung ist aufgrund der vorhandenen Bestände keine relevante Veränderung der klimatischen Standortverhältnisse zu erwarten. Nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand kann es im Umfeld von Windenergieanlagen zu einer verstärkten Durchmischung bodennaher Luftschichten kommen. Dieser Effekt tritt überwiegend nachts auf und führt zu geringfügigen Temperaturveränderungen in Bodennähe. Es handelt sich hierbei um eine Umverteilung vorhandener Wärme, nicht um eine zusätzliche Wärmezufuhr. Ein wissenschaftlich belastbarer Nachweis dafür, dass Windenergieanlagen eine standortrelevante Austrocknung von Waldflächen verursachen, liegt nicht vor. Demgegenüber ist der Klimawandel als wesentliche Ursache zunehmender Trockenperioden wissenschaftlich anerkannt. Nach Angaben des Umweltbundesamt können moderne Windenergieanlagen pro Anlage und Jahr durchschnittlich etwa 4.200 Tonnen CO₂ einsparen. Das Vorhaben leistet somit einen Beitrag zur Reduktion energiebedingter Treibhausgasemissionen und wirkt langfristig klimawandelbedingten Belastungen entgegen. Die vorgebrachte Annahme einer durch die Windenergieanlage verursachten Dürre- oder Austrocknungswirkung ist nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft nicht belegt.

Bei dem Verweis hinsichtlich der Ziele der EU-Renaturierungsverordnung, ist festzustellen, dass diese Vorgaben im nationalen Recht erst durch entsprechende Umsetzungsakte verbindlich werden und zum aktuellen Zeitpunkt im vorliegenden Verfahren keine unmittelbare rechtliche Bindungswirkung entfalten. Eine unmittelbare Sperrwirkung für Waldstandorte von Windenergieanlagen ergibt sich daraus nicht.

Vielmehr können durch geeignete Ausgleichs- und Aufwertungsmaßnahmen auch im Zusammenhang mit dem Vorhaben Beiträge zur ökologischen Verbesserung geleistet und damit zum Erreichen der europäischen Ziele zur Wiederherstellung von Ökosystemen beigetragen werden.

Die Einwendungen wurden fachlich geprüft und zurückgewiesen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Die forstrechtlichen Anforderungen werden eingehalten. Die Eingriffe sind kompensationsfähig. Die Einwendungen führen insofern zu keiner anderen Bewertung des Vorhabens. Die Anforderungen nach §§ 9 und 11 Landeswaldgesetz (LWaldG) werden eingehalten. Das Minimierungsgebot wurde beachtet. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist nachvollziehbar hergeleitet. Der Eingriff ist forstrechtlich kompensationsfähig.

12. Wasserschutz

Ausweisung Wasserschutzgebiet „Lehenwaldquelle“

Entgegen der vorgebrachten Einwendungen befindet sich der Anlagenstandort vollständig außerhalb des bereits fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiets „Lehenwaldquelle“.

Ob das nahegelegene Wasserschutzgebiet geplant, fachtechnisch abgegrenzt, im Verfahren befindlich oder rechtskräftig festgesetzt ist, hat am geplanten WEA-Standort außerhalb des WSG, keine Auswirkungen auf den Umfang der Forderungen zum Schutz des Grundwassers bzw. den Umfang der Nebenbestimmungen.

Wassergefährdende Stoffe

Die vorgebrachte Einwendung, wonach der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Zusammenhang mit möglichen Schadensereignissen (z. B. Leckagen, Brand, Bauteilabsturz, Havarie) nicht ausreichend berücksichtigt worden sei und aufgrund der Nähe zum geplanten Wasserschutzgebiet eine weitergehende Einzelfallprüfung erforderlich wäre, ist nicht begründet. Der Anlagenstandort liegt vollständig außerhalb des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiets. Die Anlage ist mit einem direktbetriebenen Ringgenerator ohne Getriebe ausgestattet, es entfällt daher eine große Menge an Getriebeöl und somit auch ein Ölwechsel. Gemäß der Beschreibung in den Antragsunterlagen sind zudem geeignete Auffangmöglichkeiten für austretende wassergefährdende Stoffe in der Anlage verbaut. Das Rückhaltevolumen der Auffangwannen ist dabei so gewählt, dass eine vollständige Rückhaltung gegeben ist. Störungen werden durch die kontinuierliche Fernüberwachung der WEA zudem frühzeitig erkannt, so dass zeitnah Gegenmaßnahmen eingeleitet werden können. Wartungsarbeiten werden ausschließlich von geschultem Personal durchgeführt. An der Anlage werden nach den Antragsunterlagen nur Kleinstmengen an Betriebsmitteln umgeschlagen. Diese Stoffe werden in verschlossenen Gebinden aus dem Servicefahrzeug entnommen und in die Anlage gebracht.

Es erfolgen keine Pumpvorgänge außerhalb der Anlage. Die Unterlagen zur geplanten Ausführung entsprechen dem aktuellen Stand der Technik und erfüllen die Anforderungen der Fachbehörden. Es bestehen keine Hinweise, dass die Risiken für das Grund- oder Oberflächenwasser unzureichend bewertet worden wären.

13. Brandschutz

Im Einwendungsschreiben wird nicht nachvollziehbar § 9 BauPrüfVO als Grundlage für die Notwendigkeit eines Brandschutzkonzepts genannt. Es handelt sich dabei vermutlich um eine Landesregelung aus einem anderen Bundesland. Entgegen den Vorgaben in anderen Bundesländern ergeben sich in Baden-Württemberg die maßgeblichen Brandschutzanforderungen grundsätzlich nur aus den Regelungen der Landesbauordnung (LBO) und deren nachgeordneten Rechtsnormen (z. B. Sonderbauverordnungen, Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften).

Bei der Einhaltung dieser Normen ist dem Brandschutz ausreichend Rechnung getragen. Es besteht grundsätzlich keine Notwendigkeit für weitergehende Anforderungen (z. B. der Erstellung eines Brandschutzkonzeptes).

Unabhängig davon wurde für das o. g. Vorhaben ein nicht zu beanstandendes standort-spezifisches Brandschutzkonzept (Brandschutzbüro Monika Tegtmeier, 31.03.2023) als Teil der Antragsunterlagen erstellt. Entgegen der Aussage „Das Problem Brandschutz wurde offensichtlich bislang nicht aufgegriffen. Ein belastbares Konzept liegt bis jetzt nicht vor.“ wird im Brandschutzkonzept detailliert auf verschiedene Szenarien eingegangen.

Da ein Brand im Maschinenhaus in ca. 160 m Höhe nicht manuell gelöscht werden kann, sind u. a. entsprechende bauliche Maßnahmen zur Vorbeugung einer Brandentstehung mit eingeplant. Dazu zählt neben den Blitz- und Überspannungsschutzmaßnahmen auch die Ausrüstung der Windenergieanlage mit einem automatischen Feuerlöschsystem.

Weiter werden die Windenergieanlagen mit Sensoren überwacht, die bei einer Überschreitung der vorgegebenen Grenzwerte automatisch die jeweilige Windenergieanlage abschaltet. Ein Umherschleudern von brennenden Anlagenteilen ist damit ausgeschlossen. Ferner erfolgt eine entsprechende Meldung an die Service-Zentrale zur sofortigen Weiterleitung an die Feuerwehrleitstelle.

Bei einem Brand im Turmfuß darf die Windenergieanlage von der Feuerwehr nicht alleine bzw. nur nach Betreiber-Freigabe begangen werden. Eine Wahrscheinlichkeit einer Brandausbreitung auf die Umgebung kann jedoch ausgeschlossen werden.

Brände von Maschinenhaus oder Rotorblättern sind aufgrund der extremen Höhe von der Feuerwehr nicht beherrschbar. Die Brandbekämpfung begrenzt sich somit ausschließlich auf die Verhinderung einer Brandausbreitung auf die Umgebung der Windenergieanlage. Mit der Meldung an die Feuerwehrleitstelle und daraus resultierender frühzeitiger Alarmierung ist davon auszugehen, dass die Feuerwehr bereits vor Ort ist bevor brennende Rotoren- oder Maschinenhausteile herabfallen. Damit können Entstehungsbrände am Boden bzw. in Bodennähe sofort und wirksam gelöscht werden.

Die örtliche Löschwasserversorgung wird, wie auch bei sonstigen Windenergieanlagen im Landkreis Freudenstadt, mit wasserführenden Fahrzeugen der Feuerwehr Alpirsbach und umliegenden Städten und Gemeinden sichergestellt. Die Löschwasserversorgung ist nach Einschätzung des Landratsamtes, Stabstelle Bevölkerungsschutz - vorbeugender Brandschutz ausreichend gesichert, weil sowohl die örtliche Feuerwehr als auch mehrere umliegende Wehren über kurzfristig genügend wasserführende Fahrzeuge (ca. 30.000 Liter Löschwasser) verfügen. Bei einem Schadensfeuer muss individuell durch den Einsatzleiter entschieden werden, ob eine Wasserförderung über lange Strecken aufgebaut, oder ein Pendelverkehr eingerichtet wird.

14. Gesundheitsgefährdung - Fiese Fasern

Brandfall

In den Einwendungen wird bereits kein hinreichender Anhaltspunkt aufgezeigt, demzufolge eine Gesundheitsgefährdung durch die Freisetzung von Fasern aus den in den Rotorblättern der Windenergieanlagen verwendeten Werkstoffen im Brandfall oder bei sonstigen Havarien wie beispielsweise Brüchen einzelner Rotorblätter für die Bewohner umliegender Ortsteile überhaupt anzunehmen sein kann. Die Freisetzung entsprechender Fasern im Brand- oder Havariefall, welche über das übliche Gefahrenpotenzial von Brandrauch hinausreichen, wird durch die Einwendung nicht aufgezeigt.

Nach eigenen Ermittlungen des Landratsamtes Freudenstadt als Genehmigungsbehörde bestehen lediglich Hinweise darauf, dass bei der Bearbeitung entsprechender Werkstoffe im Nahbereich Fasern und Stäube freigesetzt werden, die eine nennenswerte Gesundheitsbelastung auslösen könnten (vgl. hierzu <https://www.bgetem.de/arbeitsicherheit-gesundheitsschutz/themen-von-a-z-1/gefaehrdungen-durch-arbeitsstoffe/gefahrstoffe/stoffe-und-gemische/granulaere-und-faserfoermige-staeube/faserverstaerkte-kunststoffe-cfk-und-gfk>, abgerufen am 11.02.2026; Mattenklodt/Van Gelder, Carbonfasern und carbonfaserverstärkte Kunststoffe (CFK) – Teil 1, in: DGUV 79 (2019) Nr. 9 – September, S. 317).

Die bei Verbrennung von Kompositmaterialien entstehenden Fasern unterscheiden sich, nach aktuellem Kenntnisstand, unter anderem in Bezug auf die Lungengängigkeit und die Gefahr für die Gesundheit wesentlich von zum Beispiel Asbest- oder Silikatfasern. Der entstehende Anteil lungengängiger Fasern, beim unvollständigen Verbrennen, ist weitaus geringer als bei asbest- oder silikathaltigem Material. Grundsätzlich sind im Brandfall, unter anderem durch die Entstehung von toxischen Gasen mit unmittelbarer Gesundheitsgefährdung, Mindestabstände einzuhalten. Mit diesem Abstand zum Brandherd treten erhebliche Verdünnungseffekte auf, insbesondere die gasförmigen Verbrennungsprodukte betreffend, aber auch für Faseranteile, Schwebeteilchen und Partikel. Eine Inhalationsgefahr von Carbon-/ Kohlefasern ist zwar theoretisch denkbar, bei benanntem Management des Brandherdes durch geschultes Feuerwehrpersonal, im Gegensatz zu Bränden in Innenräumen wie Flugzeugkabinen, aber vernachlässigbar.

Diese Exposition von - potenziell alveolengängigen Fasern (sog. „WHO-Fasern“) - erfordert nach fachlichen Erkenntnissen besondere Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Gesundheitsgefahren für die vorgehenden Einsatzkräfte.

Für erforderlich erachtet wird für diesen Personenkreis das Tragen erweiterter persönlicher Schutzausrüstung wie Staubschutzmasken oder Atemschutzgeräte (vgl. Zentrum Brandschutz der Bundeswehr, Einsatzstellen mit Faserverbundwerkstoffen – Eine Handreichung zur Gefahrenabwehr, 2019). Die in den genannten Unterlagen allgemein in den Blick genommenen und als kritisch bezeichneten geringen Abstände sind vorliegend beim zu Rotorblättern von Windenergieanlagen angesichts deren Abständen zu Siedlungen indessen schlicht nicht gegeben.

Angesichts der als gering zu bezeichnenden Wahrscheinlichkeit eines Brandereignisses im Gondelbereich – die überdies in jeder Hinsicht als Einzelfallereignis bezeichnet werden kann – bestehen nach alledem keine erhöhten Gesundheitsgefahren für Anwohner. Darüber hinaus sind die Anwohner im Brandfall auf allgemeine Schutzmaßnahmen wie das Schließen von Türen und Fenstern und das Verweilen in Gebäuden zu verweisen. Die Ausrüstung von Einsatzkräften, insbesondere der Feuerwehr, mit der erforderlichen Persönlichen Schutzausrüstung sowie ein entsprechendes sachgerechtes einsetztaktisches Vorgehen kann im Einsatzfall ebenfalls vorausgesetzt werden (vgl. zum ganzen auch Antwort des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 02.10.2020 auf die schriftliche Anfrage vom 27.07.2020, LT-Drs. 18/9558, S. 6). Die Einwendung vermag daher auch sonst kein Erfordernis für weitergehende Ermittlungen aufzuzeigen.

Zusammenfassend wird die Gesundheitsgefahr durch Kohle-/Carbonfasern die von (brennenden) Windenergieanlagen ausgeht als gering eingeschätzt und stellt nach Einschätzung des Gesundheitsamtes keinen Sonderfall zu anderen Großbrandlagen dar. Somit steht dies der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen.

Recycling von Rotorblättern

Soweit den Einwendungen zu entnehmen ist, das Recycling von Rotorblättern sei aufgrund der hierin verbauten Glasfaser- und Kohlefaserverstärkten Materialien nicht gesichert, so steht dies der Erteilung der Genehmigung weder entgegen noch erforderte dies eine Beifügung von Nebenbestimmungen zur Genehmigung.

Für aus Faserverbundwerkstoffen hergestellte Rotorblätter bestehen zwischenzeitlich Entsorgungswege und Verwertungsvorgänge, die auch eine großtechnische Aufnahme entsprechender Abfälle bereits ermöglichen oder in absehbarer Zukunft ermöglichen werden (vgl. zum Ganzen UBA- Abschlussbericht: Entwicklung von Rückbau- und Recyclingstandards für Rotorblätter, UBA-Texte 92/2022). Zu berücksichtigen ist dabei ferner, dass die verbauten Rotorblätter bei lebens-naher Betrachtung (Betriebsdauer 30 Jahre) erst mit erheblichem zeitlichem Vorlauf zur Behandlung als Abfälle anstehen werden.

15. Abstandsflächenbaulast

Die Einwendenden machen geltend, dass die geplante Windenergieanlage die erforderlichen Abstandsflächen nach § 5 Abs. 1 S. 1, Abs. 5 S. 1 Nr. 3 LBO nicht einhält. Aus dem Abstandsflächenlageplan ergebe sich, dass die Abstandsflächen über mehrere benachbarten Grundstücke reichen, für die weder eine Baulast noch ein Gestattungsvertrag vorliegt.

Da die Abstandsflächenbaulast nicht gesichert und eine zukünftige Sicherung nicht absehbar sei, bestehe kein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung. Eine Nebenbestimmung, die den Nachweis der Abstandsflächenbaulast in die Zukunft verlagert, sei unzulässig, da ihre Vollziehbarkeit mangels Mitwirkungsbereitschaft der betroffenen Grundstückseigentümer nicht gewährleistet sei.

Die Frage der Abstandsflächen betrifft demgegenüber nicht die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB, sondern die bauordnungsrechtlichen Anforderungen der §§ 5 und 7 LBO. Nach diesen Vorschriften müssen Abstandsflächen grundsätzlich auf dem Baugrundstück liegen; eine Inanspruchnahme benachbarter Grundstücke ist jedoch zulässig, wenn sie durch Baulast gesichert wird.

Aus den eingereichten Planunterlagen ergibt sich, dass die Abstandsflächen teilweise auf benachbarte Grundstücke übergreifen. Dies ist bauordnungsrechtlich grundsätzlich zulässig, sofern die Inanspruchnahme dieser Flächen durch eine entsprechende Abstandsflächenbaulast gesichert wird. Die Sicherung der Abstandsflächen ist keine materielle Genehmigungsvoraussetzung des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens, sondern betrifft die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit im Rahmen der späteren baurechtlichen Umsetzung.

Der Eigentümer dieser Grundstücke hat zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung nicht ausgeschlossen, die erforderlichen Abstandsflächenbaulasten zu übernehmen. Ein rechtliches Hindernis für die Eintragung der Baulast ist daher nicht ersichtlich. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass die bauordnungsrechtlichen Anforderungen der §§ 5 und 7 LBO vollständig erfüllt sind.

Da die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen versehen werden kann, soweit dies zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich ist, ist die Aufnahme einer aufschiebenden Bedingung nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 LVwVfG sachgerecht und rechtlich zulässig. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass zunächst die Eintragung der erforderlichen Abstandsflächenbaulasten zu Lasten der erforderlichen Grundstücke erfolgt und nachgewiesen wird. Ein unüberwindbarer Belang liegt nicht vor. Die Einwendung, wonach die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wegen fehlender gesicherter Abstandsflächenbaulasten nicht erteilt werden dürfe, kann nicht berücksichtigt werden.

Hinsichtlich der aufschiebenden Bedingung wird auf die Ausführungen unter Ziffer V Nr. 5 der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung verwiesen.

16. Stromeinspeisung

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V m. § 35 Abs. 1 BauGB ist im Außenbereich ein Vorhaben nur zulässig, wenn die ausreichende Erschließung gesichert ist. Dazu gehört die wegemäßige Erschließung. Dagegen gehört der Anschluss einer Windenergieanlage an das Verbundnetz zum Zweck der Stromeinspeisung nicht zur Erschließung i.S.v. § 35 Abs. 1 BauGB (so schon BVerwG, Beschl. v. 05.01.1996 – 4 B 306/95, juris Rn. 6; Rieger, in: Schrödter, BauGB, 9. Aufl. 2019, § 35 Rn. 11).

Einwendungen, die sich auf die Stromeinspeisung oder die technische Ausgestaltung des Netzanschlusses beziehen, sind daher nicht entscheidungserheblich und werden im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zurückzuweisen.

17. Waldumwandlungsgenehmigung

Die Einwendenden machen geltend, dass für das Vorhaben bislang kein hinreichender Antrag auf Waldumwandlung für die bauzeitliche Zuwegung vorliegt. Der dem immissionsschutzrechtlichen Antrag beigefügte Antrag nach § 11 LWaldG bezieht sich ausschließlich auf die unmittelbaren Flächen rund um die Windenergieanlage (Fundamentbereich, Baukorridor, Kranstellfläche), nicht jedoch auf die ebenfalls erforderlichen Waldumwandlungen entlang der Zuwegungen. Nach den vorliegenden Unterlagen ist jedoch absehbar, dass auch dort – wenn auch in geringerem Umfang – Rodungen notwendig werden, die einer eigenständigen wald- bzw. naturschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen.

Zutreffend ist, dass der dem immissionsschutzrechtlichen Antrag beigefügte Antrag auf befristete Waldumwandlung nach § 11 LWaldG derzeit ausschließlich die unmittelbaren Flächen am Anlagenstandort umfasst. Dieser Umstand ist jedoch verfahrensrechtlich nicht zu beanstanden. Es entspricht der üblichen Vorgehensweise, dass zunächst das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren durchgeführt wird und erst bei absehbarer Genehmigungsfähigkeit die forst- und naturschutzrechtlichen Detailverfahren zur bauzeitlichen Zuwegung vertieft ausgearbeitet und beantragt werden.

Im Rahmen der Herstellung der Zuwegung ist davon auszugehen, dass bestehende Wege für den Schwerlastverkehr ertüchtigt werden müssen. Die hierfür erforderlichen Eingriffe beschränken sich erfahrungsgemäß auf punktuelle Maßnahmen wie Wegeverbreiterungen oder Anpassungen von Kurvenradien. Der Umfang der damit verbundenen Waldumwandlungen ist regelmäßig gering und kann durch technische Maßnahmen – etwa den Transport von Rotorblättern in aufgerichteter Position – weiter minimiert werden.

Soweit für diese Maßnahmen wald- oder naturschutzrechtliche Genehmigungen erforderlich sind, werden diese in einem nachgelagerten, eigenständigen Zulassungsverfahren geprüft. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung setzt nicht voraus, dass sämtliche nachgeordneten Genehmigungen bereits vollständig vorliegen.

Die Einwendungen sind daher nicht geeignet, das Verfahren oder die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens zu beeinträchtigen.

18. Infraschall – fertig, 23.04.2026

Die vorgebrachten Bedenken richten sich auch gegen den von der geplanten Windenergieanlage ausgehenden Infraschall. Aus dem Anwendungsbereich des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist als Teilaspekt des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG auch der Schutz und die Vorsorgen im Hinblick auf tieffrequente Geräusche, sogenannter Infraschall. Dieser ist alltäglicher Bestandteil der Umwelt und geht von einer Vielzahl unterschiedlicher Quellen aus. Neben natürliche Quellen wie Wind, Wasserfälle oder Meeresbrandung sind auch verschiedentlich technogene Quellen wie Heizungs-, Klima- oder Windenergieanlagen, industrielle Produktionsanlagen oder der Straßen- und Schienenverkehr als Quellen zu nennen.

Die Beurteilungsgrundlage hierfür findet sich in Nr. 7.3 und Anhang Nr. 1.5 der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und der Norm DIN 45680. Die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) hat in einem umfangreichen Messprojekt tieffrequente Geräusche und Infraschall in der Umgebung von Windenergieanlagen und anderen Schallquellen erhoben und bewertet. Bei den seinerzeit im Realbetrieb von verschiedenen Windenergieanlagentypen durchgeführten Messungen durch die LUBW wurde festgestellt, dass in 700 m Entfernung von den Anlagen die gemessenen Infraschallpegel von dem Betriebszustand (ein- oder ausgeschaltet) der Windenergieanlagen unabhängig waren. Weitere Messungen der LUBW belegen, dass die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel bereits in 150 m Abstand deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsgrenze liegen. Dies bedeutet, dass ab einer solchen Entfernung der von den betrachteten Windenergieanlagen emittierte Infraschall durch sonstige natürliche und technogene Quellen aus der Umwelt in vollem Umfang überdeckt wird und ein individueller Immissionsbeitrag somit nicht mehr eigens bestimmbar ist. Gesundheitliche Wirkungen von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen sind wissenschaftlich nicht nachgewiesen.

Nach der gefestigten Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte – bestätigt durch das Bundesverwaltungsgericht – ist geklärt, dass Infraschall, tieffrequenter Schall und Körperschall von Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegen und nach dem bisherigen wissenschaftlichen Kenntnisstand nicht zu Gesundheitsgefahren führen. Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hat dies in seinem Urteil vom 27.05.2025 (Az. 22 D 144/24.AK) erneut hervorgehoben.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich zudem in einer Entfernung von über 710 m und liegt damit deutlich außerhalb des Bereichs, in dem überhaupt messbare oder relevante Infraschalleinflüsse auftreten könnten.

Vor diesem Hintergrund sind unzumutbare Belastungen durch Infraschall nicht zu erwarten. Die Einwendungen bieten daher keine Grundlage, die Genehmigungsfähigkeit der geplanten Windenergieanlagen in Frage zu stellen.

19. Geringe Abstände zur Wohnbebauung

Für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen bestehen weder bundes- noch landesrechtlich festgelegte pauschale Mindestabstände zur Wohnbebauung. Maßgeblich ist allein, ob unter Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben – insbesondere der TA Lärm sowie der einschlägigen technischen Regelwerke – unzumutbare Belästigungen oder Gefährdungen für die Wohnbevölkerung zu erwarten sind. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Die immissionsschutzrechtlichen Prüfungen im vorliegenden Vorhaben haben ergeben, dass sämtliche relevanten Vorgaben eingehalten werden. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass die Wohnbevölkerung durch die geplante Anlage in einer Entfernung von über 710 m unzumutbaren Belastungen ausgesetzt wäre. Auf die Abweisung der Einwendungen zur optisch bedrängenden Wirkung wird hingewiesen.

20. Verlust von Erholungsgebieten

Die eingewandte vermeintliche Beeinträchtigung des Erholungswerts der Landschaft durch eine Störung von Wanderern, Radfahrern und Wintersportlern (z. B. Langläufer), etc. führt nicht dazu, dass Belange nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen.

Die Ausübung von Freizeit- und Erholungsaktivitäten bleibt weiterhin uneingeschränkt möglich. Der Wald behält seine Funktion als Erholungsraum, eine wesentliche Beeinträchtigung der Erholungsnutzung ist nicht erkennbar. Der Charakter des Waldes sowie der umliegenden Landschaft als Erholungsraum bleibt damit gewahrt.

Ein Rechtsanspruch auf die Bewahrung einer freien oder ungestörten Aussicht sowie auf die Freihaltung des Außenbereichs von weiteren zulässigen Nutzungen besteht nach geltender Rechtslage nicht. Dies ergibt sich aus der Sozialbindung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 2 GG, wonach Eigentum zugleich dem Wohl der Allgemeinheit zu dienen hat. Die Errichtung der Windenergieanlage stellt eine zulässige und rechtlich vorgesehene Nutzung des Außenbereichs dar.

Vor diesem Hintergrund vermag die Einwendung eines angeblichen Verlusts von Erholungsgebieten keine rechtlichen Bedenken gegen die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens zu begründen.